



Tagesordnung

für die 4. öffentliche Sitzung in der Wahlperiode 2023/2027 am
06.06.2024 um 16:00:00 Uhr im der Mensa der Heinrich-Heine-Schule

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 07.03.2024	IV - S 20/2024
3	Sachstandsbericht	
3.1	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	IV - S 21/2024
4	Vorlagen für den Bereich Kultur	
4.1	Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das "Kultur-Depot" des Kulturamtes	IV - K 6/2024
4.2	Bremerhaven Stipendium für Lyoudmila Milanova und Angelika Trojnarski in der Zeit vom 01.08.2024 - 31.07.2025	IV - K 5/2024
4.3	Sachstand zu den Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven Anpassungen der Bauabschnitte	IV - K 7/2024 - 1
4.4	Tischvorlage Förderung der Tanz-Etage für die Teilnahme am Dance World Cup in Prag	IV - K 9/2024
5	Anträge für den Bereich Kultur	
6	Anfragen für den Bereich Kultur	
7	Verschiedenes für den Bereich Kultur	

8	Vorlagen für den gemeinsamen Bereich Schule und Kultur	
8.1	Rechnungsergebnis des Ausschussbereiches 4 "Schule und Kultur" zum 14. Monat des Haushaltsjahres 2023	IV - S 17/2024
9	Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule	
9.1	Sachstand Startchancen-Programm (Vortrag Senatorin Aulepp)	IV - S 24/2024
9.2	Aktualisierung der Schüler:innenzahlprognosen der Bremerhavener Schulen	IV - S 18/2024
9.3	Gesamtschau zu den Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen – Vorgehensweise zur Umsetzung ab Schuljahr 2026/ 2027	IV - S 14/2024-1
9.4	Flexible Wege in den Lehrberuf“ – Öffnung der Fortbildungsveranstaltungen	IV - S 15/2024
9.5	Schulpatenschaften von Stadtverordneten	IV - S 12/2024
9.6	Kostenfreie Menstruationsprodukte in Schulen	IV - S 23/2024
10	Anträge für den Bereich Schule	
11	Anfragen für den Bereich Schule	
11.1	AF der CDU-Fraktion - Handynutzung im Schulalltag	IV - S 22/2024
12	Verschiedenes für den Bereich Schule	

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV-S 20/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 07.03.2024

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 07.03.2024 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Frost
Stadtrat

Anlage: Entwurf der Niederschrift vom 07.03.2024



N i e d e r s c h r i f t

über die 3. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 am 07.03.2024

Sitzungsraum: Bremerhaven, Hafenstraße 122, Raum Mensa, Schule am Ernst-Reuter-Platz
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:16 Uhr

Teilnehmer/innen:

Stadtrat

Herr Stadtrat Frost

SPD

Frau Stadtverordnete Böttger-Türk
Frau Stadtverordnete Batz
Frau Stadtverordnete Czak
Frau Stadtverordnete Ruser
Herr Stadtverordneter Hammann

CDU

Frau Stadtverordnete Kargoscha
Frau Stadtverordnete Milch in Vertretung für Frau Stadtverordnete von Twistern
Herr Stadtverordneter Ventzke

FDP

Herr Stadtverordneter Prof. Dr. Hilz

Bündnis Deutschland

Frau Stadtverordnete Brinkmann

Bündnis 90/ Die Grünen

Frau Stadtverordnete Zeeb

DIE LINKE

Herr Stadtverordneter Kocaaga

anwesend ab 17:23 Uhr

Einzelstadtverordneter Die PARTEI

Herr Stadtverordneter Baumann-Duderstaedt

entschuldigt

Einzelstadtverordneter

Herr Stadtverordneter Schuster

AfD

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Schriftführung

Frau Meyer (Kultur)
Frau Stanger-Gerdes (Schule)

Weitere Teilnehmer/innen:

Kulturamt:	Frau Starke
Stadtarchiv:	Frau Dr. Kahleyß
Stadtbibliothek:	Frau Keil
Volkshochschule:	Frau Dr. Porombka
Historisches Museum Bremerhaven:	Herr Dr. Kähler
	Herr Guse
Jugendmusikschule	Herr Brandes
Theater und Orchester:	Frau Grevesmühl-von Marcard
	Herr Niemann
	Herr Tietje
Schulamt:	Frau Hüsken
	Frau Schildt
	Frau Nowak
Dezernat IV:	Herr Begatik
Jugendparlament:	Frau Karakaya
Migrationsrat:	./.
Zentralelternbeirat:	Herr Bülter
Stadtschüler:innenring:	Frau Karakaya
Rechnungsprüfungsamt:	Herr Tober (abwesend ab 16:58 Uhr)
Gesamtpersonalrat:	Herr Riebensahm
Frauenbeauftragte Schulen:	Frau Schönberg
Personalrat Theater und Orchester:	./.
Frauenbeauftragte Theater und Orchester:	./.
Personalrat Schulen:	Frau Looser
Personalrat allgemeine Verwaltung	./.

Herr Stadtrat Frost eröffnet um 16.00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur (ASK) in der Wahlperiode 2023/2027 und begrüßt die Anwesenden. Er begrüßt besonders die Frau Stadtverordnete (StV) Milch, die für die Frau StV von Twistern an der Sitzung teilnimmt. Er teilt mit, dass der Herr StV Baumann-Duderstaedt sich für die Sitzung entschuldigt hat und der Herr StV Kocaaga verspätet gegen 16.30 Uhr eintreffen wird.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Schule und Kultur hat sich seit der letzten Sitzung verändert. Herr Stadtrat Frost stellt die neuen Mitglieder des Ausschusses für Schule und Kultur vor: Es sind Herr StV Cecil Hammann (SPD-Fraktion) und Herr StV Thomas Jürgewitz (Gruppe AfD); Herr StV Sascha Schuster ist nun als Einzelstadtverordneter vertreten.

Herr Stadtrat Frost stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Herr Stadtrat Frost weist auf die Tischvorlage hin, die als schriftliche Beantwortung des TOP 10.1 „Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland – Situation an der Wilhelm-Raabe-Schule“ ausgelegt wurde.

Es liegt ein Änderungsantrag zur Tagesordnung vor: Herr StV Prof. Dr. Hilz bittet, den Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion „Schüler:innen stärken durch evidenzbasierte Schulentwicklung und passgenaue Förderung“ (TOP 9.2) mit dem TOP 8.1 „KESS Vortrag Herr Vieluf“ zu verbinden. Der Änderungsantrag wird mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann, Herr StV Jürgewitz) angenommen.

Weitere Änderungsanträge werden nicht gestellt.

Die Tagesordnung wird mehrheitlich bei einer Enthaltung (Frau StV Brinkmann) angenommen.

1. Einwohnerfragestunde

1.1. Einwohnerfrage von Herrn Friedrich H. Rohde

IV - S 2/2024

Frage: Bleibt der „Krüder-Brunnen“ links vor dem recht ehrwürdigen Stadttheater Bremerhaven auch weiterhin erhalten?

Herr Stadtrat Frost antwortet, dass ihm keine Hinweise darauf vorliegen, dass der Standort des Brunnens gefährdet sein könnte. Es gibt eine hohe Akzeptanz des Brunnens, auch seitens des Stadttheaters und des Philharmonischen Orchesters Bremerhaven.

2. Genehmigung der Niederschrift

2.1. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 28.11.2023

IV - S 1/2024

Der Ausschuss für Schule und Kultur genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

3. Sachstandsbericht

3.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

IV - S 3/2024

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die anliegenden Sachstandsberichte der letzten Sitzung für die Bereiche Kultur und Schule zur Kenntnis

4. Vorlagen für den Bereich Kultur

4.1. Bericht über die im Jahr 2023 vom Kulturredamt gewährten Zuwendungen

IV - K 1/2024 - 1

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die im Jahr 2023 im Rahmen der Eigenermächtigung des Dezernenten bewilligten Zuwendungen aus dem Bereich des Kulturredamtes für kulturelle Zwecke, aus dem Jugendkulturfonds „Cash for Culture“ und aus dem Bremerhavener Kulturtopf (Restmittelvergabe) sowie die Zuwendungen und Zuschüsse nach der Richtlinie „Kulturelle Bildung in Schulen der Stadt Bremerhaven“, wie in der Anlage aufgeführt, zur Kenntnis.

4.2. Konzept zur Verbesserung der Einnahmesituation im Historischen Museum Bremerhaven

IV - K 2/2024 - 1

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt Kenntnis von dem PWYW-Konzept und beschließt die zeitnahe Realisierung durch das Historische Museum Bremerhaven (Amt 45) umzusetzen.

5. Anträge für den Bereich Kultur

Es liegen keine Anträge vor.

6. Anfragen für den Bereich Kultur

Es liegen keine Anfragen vor.

7. Verschiedenes für den Bereich Kultur

Kulturamtsleiterin Frau Starke weist auf den Kulturbericht 2023 hin, der den Stadtverordneten vorab digital zugegangen ist.

Ende des Bereiches Kultur: 16.11 Uhr

Beginn des Bereiches Schule: 16:13 Uhr

8. Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule

8.1. KESS Vortrag Herr Vieluf

Herr Vieluf stellt umfangreich die Ergebnisse seiner KESS-Studie (Kompetenzen und Einstellungen von Schülerinnen und Schülern) vor, an der insgesamt 13 Schulen teilgenommen haben. Auf Nachfrage erläutert Herr Vieluf, dass es sich um einen empirischen Nachweis und nicht nur um eine Hypothese handelt.

Stadtrat Frost bedankt sich für die große politische Unterstützung bezüglich der Durchführung der Lernstandserhebung KESS und betont die Wichtigkeit, eine datenbasierte Unterrichtsentwicklung durchzuführen. Die Bedingungen in den Schulen sind nicht optimal und trotzdem gelingt es den Schulen, solche Ergebnisse zu liefern. Eine Auswertung im Längsschnitt zur Evaluierung des aktuellen Stands und eines effizienten Einsatzes vorhandener Ressourcen ist somit möglich. Er setzt große Hoffnungen auf das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB), welches eine landesweite Strategie ausarbeiten und einheitliche Lernstandserhebungen durchführen soll. Stadtrat Frost betont, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven sich nicht gegen eine landesweite Strategie verwehren kann. Er verweist auf das Startchancen-Programm des Bundes (SCP), für dessen Berechnung es keine landesweiten einheitlichen Sozialindikatoren gibt, deshalb werden andere Hilfsmittel benötigt. Schulen kann man am besten identifizieren mit Hilfe einer datenbasierten Ausgangslage. Die Schulen haben Interesse für eine Fortsetzung der KESS-Studie angedeutet, das Schulamt unterstützt dies. Bis ein landesweites Programm steht und es keine flächendeckenden Alternativen gibt, soll die KESS-Studie fortgeführt und weitere Gespräche mit der Politik geführt werden.

Herr StV Ventzke findet den Vortrag bemerkenswert und spricht sich für die Umsetzung in der Zukunft aus, um insbesondere Schüler:innen ohne Abschluss besser fördern zu können.

Herr StV Prof. Dr. Hilz spricht einen besonderen Dank an alle Lehrkräfte für die geleistete Arbeit aus. Mit der Studie hat man einen großen Wert geschaffen, der zukünftig für die Arbeit an Schule unerlässlich ist. Er verweist auf den Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Schüler:innen stärken durch evidenzbasierte Schulentwicklung und passgenaue Förderung" (IV – S 5/2024), der u. a. die Verstetigung der Lernstandserhebungen vorsieht. Die schulscharfe sowie klassenscharfe Auswertung kann Erfolge versprechen. Wichtig ist zudem, dass die Schüler:innen auf das, was nach der Schule kommt, vorbereitet werden.

Auf Nachfrage von Frau Karakaya erläutert Herr Vieluf, dass mit dem Punkt "Bücher im Haushalt" auch e-books gemeint sind. Das Buch bzw. der Zugang zum Buch entscheidet über die kulturelle Teilhabe, egal ob es sich dabei um ein e-book oder ein konventionelles Buch handelt. Des Weiteren erklärt Herr Vieluf, dass jeder/ jedem Schüler:in angeboten wird, das Ergebnis individuell zu erhalten. Er weist darauf hin, dass in der Studie aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Codenamen gearbeitet wird. Die Schüler:innen können über die Lernentwicklungsgespräche, eingebettet in ein pädagogisches "Setting", von den Lehrkräften die Ergebnisse erhalten.

Herr Stadtrat Frost als auch Herr Vieluf informieren darüber, dass eine Veröffentlichung der Ergebnisse angedacht ist.

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz, Herr StV Ventzke, Frau Karakaya (Stadtschüler:innenring/ Jugendparlament)

**9.2 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion
"Schüler:innen stärken durch evidenzbasierte Schulentwicklung und
passgenaue Förderung"**

IV - S 5/2024

Herr Riebensahm weist darauf hin, dass eine richtige Maßnahme auch entsprechende Ressourcen benötigt, zusätzliche Kooperationszeiten greifen zu kurz. Viele Lehrkräfte wissen, was die Kinder brauchen, können ihnen dies jedoch auf Grund fehlender "Menschen"/ Fachkräfte und nicht vorhandener Zeitfenster nicht geben. Die zusätzliche Aufgabe nützt an dieser Stelle nichts.

Herr StV Prof. Dr. Hilz erklärt, dass die zusätzlichen Kooperationszeiten im Rahmen der Landeszuweisungsrichtlinie für Lehrkräfte ausgeweitet werden sollen, somit ist dies verbunden mit der entsprechenden Ressource. Der Antrag ist als Appell des Ausschusses an das Land Bremen anzusehen, die Kooperationszeiten auszudehnen.

Herr Stadtrat Frost kann den Gedanken von Herrn Riebensahm nachvollziehen, verweist aber darauf, dass in Schritten gedacht und gehandelt werden muss. Es wird mehr Zeit für Kooperationen benötigt und in der jetzigen Landeszuweisungsrichtlinie sind diese auf Grund der gestiegenen Bedarfe an Schulen nicht mehr ausreichend hinterlegt. Wenn es gelingt, die zusätzlichen Zeiten zu erhalten, beinhaltet der zweite Schritt diese durch entsprechendes Personal abzudecken. Es wird nicht nur für den heutigen Tag geplant, sondern für die Zukunft. Verwaltungsseitig ist der Appell an das Land Bremen richtig, um mehr Zeit für die Schulen und für die Unterrichtsentwicklung zu erhalten.

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr Riebensahm (Gesamtpersonalrat), Herr StV Prof. Dr. Hilz

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt über den Antrag.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann, Herr StV Kocaaga) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

**8.2. Verwendung von nicht verwendeten Landesmitteln zur Fortführung von
Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungssystems in der Stadtgemeinde
Bremerhaven**

IV - S 7/2024 - 1

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

Herr Stadtrat Frost bedankt sich für die politische Unterstützung und die Erwirkung eines Grundsatzbeschlusses, der solange es notwendig ist, tragen kann. Er betont, dass damit für die Beschäftigten, die teilweise die Stellen bereits innehaben, Sicherheit geschaffen wurde.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Beschlüsse zur Kenntnis

**8.3. Sicherung der Finanzierung von Folgekosten des Corona-Programms zur
Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen**

IV - S 10/2024 - 1

Stadtrat Frost betont, dass als nicht geeignete Alternativen entweder der Ausstieg aus der Bereitstellung der iPad-Ausstattung oder eine Finanzierung durch die Kommune sind.

Herr StV Prof. Dr. Hilz unterstützt die Aussage von Herrn Stadtrat Frost und führt aus, dass die Ausstattung Landesaufgabe ist und auch durch das Land finanziert werden muss. Es ist wichtig, möglichst einstimmig ein starkes Signal in Richtung Bremen zu senden.

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die dargestellte Problemlage zur Kenntnis.

2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt den Dezernenten, Verhandlungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung hinsichtlich der Finanzierung der iPad-Ausstattung einschließlich der damit direkt verbundenen Kosten für Support und Verwaltung aufzunehmen.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur fordert das Land auf, den landesseitig ausgelösten Finanzbedarf für die Sachaufwendungen für die iPads einschließlich der damit direkt verbundenen Kosten für die Verwaltung (Administration und Personalbedarfe) sicherzustellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Herr StV Jürgewitz).

8.4. Rahmenplan Akquise Lehrkräfte

IV - S 9/2024 - 1

Auf Nachfrage von Frau StV Zeeb erläutert Herr Stadtrat Frost, dass die aufgeführte Vermittlungsprovision € 250 beträgt.

Herr StV Kocaaga merkt an, dass alle aufgeführten Maßnahmen bereits erfolgt und nicht ausreichend sind, um mehr Lehrkräfte gewinnen zu können.

Herr Stadtrat Frost erklärt, dass es sich hier um eine Übersicht des Gesamtpakets handelt. Vorschläge, insbesondere aus dem Bereich des Ausschusses, sind immer willkommen. Es wird jede Idee geprüft und wenn diese in einen umsetzbaren Rahmen gegossen werden kann, wird sie umgesetzt.

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Zeeb, Herr StV Kocaaga

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt – vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltes 2024/2025 – der Verwendung von Haushaltsmitteln für die Lehrer:innen-Gewinnung zu den unter B. beschriebenen Kriterien zu und beauftragt das Dezernat IV, die beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Herr StV Jürgewitz).

8.5. Schaffung von überplanmäßigen Lehrmeister:innenstellen in den berufsbildenden Schulen

IV - S 8/2024 - 1

Herr StV Kocaaga merkt die Problematik bezüglich der Vergütung nach EG 9a TV-L an. Erfahrene Personen mit Meisterprüfung sollten seiner Meinung nach eine EG 11 TV-L verdienen.

Herr Stadtrat Frost führt aus, dass dies nicht in kommunaler Hand liegt. Es handelt sich dabei um ein grundsätzliches Problem, die Stadtgemeinde Bremerhaven als Anstellungsträger ist nicht in der Lage, es ohne einen ganzheitlichen Ansatz von Beschäftigung im öffentlichen Dienst anders zu lösen, hier greift die Tarifgebundenheit.

Auf Nachfrage von Frau StV Zeeb führt Herr Stadtrat Frost aus, dass es keine Aufstiegsmöglichkeiten gibt. Lediglich die Erfahrungsstufen erhöhen sich mit der Dauer der Anstellung. Grundsätzlich muss Schule anders aufgestellt werden, wenn sie multiprofessionell ausgestattet werden soll. Dies ist aber kein kommunales Problem. Angedacht ist, mehr Praxislehrkräfte in der Tätigkeit einer Lehrkraft in Schule zu bringen, dies geht aktuell lediglich nur mit einer geringeren Vergütung. Das System muss dafür komplett neu strukturiert und aufgebaut werden.

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Kocaaga, Frau StV Zeeb

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur erkennt die überplanmäßigen Bedarfe von 8 zusätzlichen Lehrmeister:innenstellen an.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt vorbehaltlich der Finanzierung der Personalkosten durch die Landeszuweisung für das nichtunterrichtende Personal durch die Senatorin für Kinder und Bildung zur Schaffung von 8 zusätzlichen, überplanmäßigen Lehrmeister:innenstellen, der Entgeltgruppe 9 a TV-L, zu.

3. Der Personal- und Organisationsausschuss wird gebeten, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

9. Anträge für den Bereich Schule

9.1. Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Chancengerechtigkeit ausbauen – „Ohne Gepäck zur Schule“

IV - S 4/2024

Frau StV Czak führt in den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion ein.

Auf Nachfragen von Frau StV Zeeb erläutert Frau StV Czak, dass es eine Evaluation geben soll. Es muss eruiert werden, ob das Konzept kommunal finanziert werden kann. Raum für die Lagerung der Materialien ist in Schulen vorhanden, eine Neustrukturierung ist ggf. erforderlich. Frau StV Czak erklärt, dass die Neue Grundschule Lehe die Politik auf die Idee gebracht hat. Das Konzept soll, nach erfolgreicher Erprobung an zwei Grundschulen und zwei Schulen aus dem Sekundarbereich 1, stadtweit auf alle Schulen ausgeweitet werden.

Frau StV Brinkmann kündigt an, dem Antrag nicht zuzustimmen, da den Menschen mehr Eigenverantwortung übertragen werden muss.

Herr StV Kocaaga begrüßt den Antrag.

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV_Zeeb, Frau StV Brinkmann, Herr StV Kocaaga, Herr StV Prof. Dr. Hilz

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt über den Antrag.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei drei Gegenstimmen (Frau StV Brinkmann, Herr StV Schuster, Herr StV Jürgewitz).

9.3. Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Klimaschutz Bremerhaven Radverkehr - Einrichtung eines Schulradwegnetzes"

IV - S 11/2024

Frau StV Milch führt in den gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion ein. Sie führt aus, dass der Antrag auch den Bau- und Umweltausschuss betrifft, damit werden jedoch nicht explizit die Schulwege abgedeckt.

Frau StV Zeeb weist darauf hin, dass es bereits ein Radverkehrskonzept aus dem Jahre 2014 gibt, darin wird konkret erwähnt, dass Radwege für Kinder berücksichtigt werden sollen. Sie bittet darum, dass dieses Konzept im Blick behalten wird und als Grundlage dient.

Frau StV Brinkmann merkt an, dass gerade in der Sekundarstufe 1 die Schüler:innen längere Schulwege haben. Frau StV Milch erklärt darauf, dass das Konzept nicht so weit geht, da ein gewisser örtlicher Rahmen gegeben ist und es eher für eine wohnortnahe Beschulung gedacht ist. Als Beispiel nennt sie den Schulwegexpress, bei dem Straßenwege ausgesucht werden, in denen der Radweg breiter oder die Infrastruktur besser ist.

Herr StV Kocaaga merkt an, dass der Antrag falsch formuliert ist. Klimaschutz und Radverkehr ist unterschiedlich zu betrachten. Ein Gesamtkonzept ist vonnöten und der Schulradverkehr sollte dort mit einfließen. Er findet die Idee gut, jedoch mit einem anderen Konzept.

Herr StV Schuster kündigt an, den Antrag abzulehnen. Er hat Bedenken, da es bezüglich des Themas Bewegung einen anderen Ansatz geben sollte, damit beispielsweise Vereine wieder mehr Mitglieder bekommen.

Herr StV Prof. Dr. Hilz merkt an, dass Studien belegen, dass Radfahren den Lernerfolg durch die körperliche Betätigung erhöht und die Selbstständigkeit dadurch gefördert wird.

Herr StV Jürgewitz erklärt, dass ein Radwegenetz allein nicht reicht, die Schüler:innen brauchen dafür auch ein Fahrrad.

Frau Karakaya führt aus, dass sie den Antrag sinnvoll findet und der Ausbau der Radwege wichtig ist, um mehr Sicherheit zu erlangen. Die Busse in der Stadtgemeinde Bremerhaven sind, egal zu welcher Uhrzeit, überfüllt.

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Brinkmann, Frau StV Zeeb, Herr StV Kocaaga, Herr StV Schuster, Herr StV Jürgewitz, Herr StV Prof. Dr. Hilz, Frau Karakaya (Stadtschüler:innenring/ Jugendparlament)

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt den Antrag.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei drei Gegenstimmen (Frau StV Brinkmann, Herr StV Schuster, Herr StV Jürgewitz).

10. Anfragen für den Bereich Schule

10.1. AF der Fraktion Bündnis Deutschland - Situation an der Wilhelm-Raabe-Schule IV - S 57/2023 - 1

Frau StV Brinkmann merkt an, dass die Anfrage nicht ausreichend beantwortet wurde. Die Fragen 5 und 7 hätte man in einem nicht öffentlichen Teil verlesen können. Sie kündigt an, dass die Fraktion Bündnis Deutschland Akteneinsicht beantragen wird.

Auf Nachfrage von Herrn StV Schuster zur Frage 4 erklärt Herr Stadtrat Frost, dass das Personal an unterschiedlichen Tagen ohne Vorhersehbarkeit eingesetzt wurde. Aus Sicherheitsgründen wird öffentlich dazu nichts Näheres bekannt gegeben.

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Brinkmann, Herr StV Schuster

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die MIT AF Fraktion Bündnis Deutschland – Situation an der Wilhelm-Raabe-Schule zur Kenntnis.

10.2. Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland - Mobile Klimageräte an Bremerhavener Schulen IV - S 58/2023 - 1

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die MIT AF Fraktion Bündnis Deutschland – „Mobile Klimageräte an Bremerhavener Schulen“ zur Kenntnis.

11. Verschiedenes für den Bereich Schule

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldungen.

Herr Stadtrat Frost schließt die Sitzung um 18:16 Uhr

Vorsitzender

Schriftführerin Kultur

Schriftführerin Schule

Frost
Stadtrat

Meyer

Stanger-Gerdes

Vorlage Nr. VI-S 21/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Ab dem 01.01.2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die anliegenden Sachstandsberichte der letzten Sitzung für die Bereiche Kultur und Schule zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlagen:
Sachstandsbericht Kultur
Sachstandsbericht Schule

Sachstandsbericht für die 4. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 06.06.2024 – Bereich Kultur (ASK Anlage Vorlage IV-S 21/2024)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	12.07.2021	IV-K 7/2021	Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage des Stadttheaters Bremerhaven für 1. Infrastruktur u. WLAN-Anbindung, 2. Dispositionssoftware, 3. Komplettierung Außenbeleuchtung, 4. Erneuerung Inspizientenanlage	IV/46	1. Erledigt 2. Erledigt 3. Erledigt 4. Arbeiten befinden sich in der Abschlussphase	
2	12.07.2021	IV-K 10/2021	Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven, Anhebung des Investitionsvolumens, Ko-Finanzierung aus städtischen Mitteln mit 1,23 Mio €.	IV/46	Teilweise erledigt, Schallalarmierungsanlage ist im Teilbetrieb, Restarbeiten werden bis voraussichtlich September 2024 andauern	Bundesmittel konnten zu einem großen Teil (ca. 85%) bereits abgerufen werden.
3	24.06.2022	IV-K 9/2022	Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven	IV/46	Nächster Meilenstein wurde in Angriff genommen: Erste Begutachtung für die Erneuerung des Bühnenbodens wurde durchgeführt. Arbeiten dauern an. Kostenvorschläge werden eingeholt.	
4	24.11.2022	IV-K 16/2022	Digitalisierungsprojekt im Stadtarchiv	IV/Amtsstelle 41 A	In Umsetzung	
5	18.04.2023	IV-K 8/2023	Barrierefreiheit im Stadttheater	IV/46	Erstbesichtigung erfolgt; Die baulichen Vorgaben und Finanzierung wird derzeit geklärt.	
6	20.09.2023	IV-K 22/2023	Anerkennung eines überplanmäßigen unbefristeten 1,0 Bedarfs "Stadtangestellte:r zur Unterstützung	IV/41	Die Stellenbewertung von Amt 11 steht noch aus. Daher konnte das Ausschreibungsverfahren noch nicht begonnen werden.	

Sachstandsbericht für die 4. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur am 06.06.2024 – Bereich Kultur (ASK Anlage Vorlage IV-S 21/2024)

			der Kulturträger" für das Kulturamt			
7	20.09.2023	IV-K 24/2023-1	Anerkennung eines überplanmäßigen unbefristeten 1,0 Bedarfes pädagogische Fachkraft für die Stadtbibliothek	IV/Amtsstelle 41 B	Die Stellenbewertung ist erfolgt. Die Ausschreibung erfolgt in Kürze.	
8	28.11.2023	IV-K 27/2023	Sanierung der Kunsthalle: Umwidmung von Mitteln für den Kunstverein Bremerhaven von 1886 e. V.	IV/41	Der Kunstverein wird einen Zuwendungsantrag stellen, wenn die konkret erforderlichen Maßnahmen der Sanierung feststehen.	
9	07.03.2024	IV-K 2/2024	Konzept zur Verbesserung der Einnahmesituation im Historischen Museum Bremerhaven	IV/45	Das Konzept befindet sich noch in der Bearbeitungsphase.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	18.04.2023	IV – S 17/2023 Konzeptionelle Weiterentwicklung und Koordination der durchgängigen Sprachbildung	beschlossen	IV/40	Eine abschließende Klärung der Gesamtfinanzierung durch die SKB steht weiterhin aus.	
2	18.04.2023	IV – S 5/2023 Planung eines „Bildungshaus“ an der Ecke Eupener Straße/Goethestraße Hier: (Land) - Planungsmittel Quartiersbildungszentren und Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Bildungshauses im Ortsteil Goethestraße	beschlossen	IV/40, 51 WSI Stäwog/ Stägrund	Das Projekt befindet sich weiterhin in der Planungs- und Umsetzungsphase. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Familie und Frauen.	
3	20.09.2023	IV – S 42/2023 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Praxislehrer auch an der Sekundarstufe I und der Primarstufe"	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist zur Bearbeitung an die Abteilung 2 des Schulamtes weitergeleitet worden. Der Personalrat Schulen ist ebenfalls eingebunden. Eine Verständigung mit der Senatorin für Kinder und Bildung steht noch aus.	
4	20.09.2023	IV – S 43/2023 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Förderung von	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist zur Bearbeitung an die zuständigen Schulaufsichten weitergeleitet worden. Eine Berichterstattung	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
		begabten Kindern evaluieren und stetig verbessern"			erfolgt frühestens im 4. Quartal 2024.	
5	28.11.2023	IV-S 46/2023 Phase Null – Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz	beschlossen	IV/40 WSI 20	Das Architekturbüro Hausmann Architektur GmbH aus Aachen hat den Zuschlag für die Phase Null erhalten. Erste Auftaktgespräche mit allen Beteiligten haben im Februar stattgefunden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen im Juni 2024 vorliegen. Die Ergebnispräsentation ist für August 2024 terminiert.	
6	28.11.2023	IV-S 45/2023 Sicherheitslage an Schulen - Sachstandsbericht	beschlossen	IV/40 WSI 20	Die Einrichtung des Stillen Alarms in zunächst einer Pilotschule wurde angestoßen. Die Ausweitung auf Geräte an anderen Schulen befindet sich derzeit in der Erprobung. An den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien wurden Mittel in Höhe von €546.000 zur Anschaffung eines Sichtschutzes für Fach- und Klassenräume überwiesen. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt lt. Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, sobald die personellen Kapazitäten dafür vorhanden sind.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
7	28.11.2023	IV-S 51/2023 Stellenplanantrag – Flexible Wege in den Lehrer:innenberuf	beschlossen	IV/40 11 20	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.01.2024 den Stellenplanantrag für den Haushalt 2024/ 2025 befürwortet.	erledigt
8	28.11.2023	IV-S 47/2023 Studienbericht und Handlungsempfehlungen für ein kommunales Unterstützungsangebot zum Übergang von der Schule in die Ausbildung an Bremerhavener Oberschulen (Berufscoaches)	beschlossen	IV/40, 51 83	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.03.2024 die Anerkennung von 3,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen „Berufscoach“ (Entgeltgruppe S 11b TVöD (Entgeltordnung/VKA) vorbehaltlich Bewertung) für die Jugendberufsagentur des Schulamtes beschlossen. Die Stellen werden spätestens mit einem rechtskräftigen Haushalt in den Stellenplan 24/25 überführt.	
9	28.11.2023	IV – S 56/2023 SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Medienkompetenz stärken"	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist zur Bearbeitung an das zuständige Sachgebiet des Medienzentrums „Schule und Digitalität“ weitergeleitet worden. Eine Berichterstattung erfolgt frühestens im 3. Quartal 2024.	
10	28.11.2023	IV – S 54/2023	beschlossen	IV/40	Das Modellprojekt Transition Guides startet und wird die Berufsorientierung (BO) an und	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
		SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Berufsorientierung stetig verbessern"			die Kooperation mit den Schulen nochmals stärken. An mehreren Schulen werden eigene Berufsmessen aufgebaut und neue Formate zur Berufsorientierung entwickelt. Beide Stellen konnten im 2. Quartal 2024 erfolgreich besetzt werden.	
11	28.11.2023	IV – S 53/2023 SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln für die 20er und 30er Jahre ausrichten"	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist zur Bearbeitung an das zuständige Sachgebiet des Medienzentrums „Schule und Digitalität“ weitergeleitet worden. Eine Berichterstattung erfolgt frühestens im 3. Quartal 2024	
12	07.03.2024	IV-S 10/2024-1 Sicherung der Finanzierung von Folgekosten des Corona-Programms zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen	beschlossen	IV/40	Der Antrag wird von den Abteilungen Medienzentrum und Haushalt bearbeitet. Eine Verständigung mit der Senatorin für Kinder und Bildung steht noch aus.	
13	07.03.2024	IV-S 9/2024 – 1 Rahmenplan Akquise Lehrkräfte	beschlossen	IV/40	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt bei Inkrafttreten des Haushaltes 2024/2025.	erledigt

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
14	07.03.2024	IV-S 8/2024-1 Schaffung von überplanmäßigen Lehrmeister:innenstellen in den berufsbildenden Schulen	beschlossen	IV/40 11	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.03.2024, vorbehaltlich der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, die Anerkennung von 8,0 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen (Lehrmeister:innen, Entgeltgruppe 9a TV-L (Entgeltordnung/TV-L)) für das Schulamt beschlossen.	erledigt
15	07.03.2024	IV - S 4/2024 SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Chancengerechtigkeit ausbauen – „Ohne Gepäck zur Schule“	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist an das zuständige Sachgebiet in der Abteilung 2 des Schulamtes weitergeleitet worden. Die Einbindung der vorgeschlagenen, teilnehmenden Schulen muss noch erfolgen. Eine Klärung der Finanzierung steht noch aus und ist er nach Inkrafttreten eines rechtskräftigen Haushaltes absehbar.	
16	07.03.2024	IV-S 5/2024 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist an die zuständige Schulaufsicht weitergeleitet	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
		"Schüler:innen stärken durch evidenzbasierte Schulentwicklung und passgenaue Förderung"			worden. Ein aktueller Sachstand liegt noch nicht vor.	
17	07.03.2024	IV - S 11/2024 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Klimaschutz Bremerhaven Radverkehr - Einrichtung eines Schulradwegnetzes"	Beschlossen	IV/40 VI	Der Auftrag zur Planung eines Schul(rad)wegenetzes liegt federführend im Dezernat VI. Erste gemeinsame Beratungen mit dem Schulamt haben stattgefunden.	

Vorlagen, die unter Bemerkungen mit "**erledigt**" gekennzeichnet sind, werden beim nächsten Sachstandsbericht nicht mehr aufgeführt.

Vorlage Nr. IV-K 6/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das "Kultur-Depot" des Kulturamtes

A Problem

Bereits in der „Zukunftswerkstatt. BremerhavenKultur.2027“ wurde die Forderung eines öffentlichen Materialpools für Vereine und Institutionen formuliert.

Das Kulturamt verfügt über einen großen Bestand an Technik und Material für Veranstaltungen. Dieses Equipment soll Bremerhavener Institutionen und Vereinen zum Verleih zur Verfügung gestellt werden. Bereits vorhandene Ressourcen sollen so gemeinsam genutzt werden.

Der Verleih und das Teilen von Ressourcen reduziert nicht nur die Kosten für Veranstaltungen, sondern auch indirekt und direkt CO² Emissionen in der Kulturproduktion in Bremerhaven. Nachhaltiges Handeln im Kultursektor wird somit unterstützt.

Langfristig soll die Plattform um weitere Anbieter von öffentlich finanziertem technischem Equipment vernetzt werden. Um eine Konkurrenz zu kommerziellen Anbietern zu vermeiden, wird laut Benutzungsordnung nur an nicht kommerzielle Veranstalter und nicht im privaten Rahmen verliehen.

B Lösung

Die Internetplattform „Kultur-Depot“ wird als Materialpool entwickelt und aufgebaut. Über die Plattform können sich Vereine und Institutionen benötigte Gegenstände zusammenstellen und leihen. Der Verleih erfolgt über eine Online-Buchung der Materialien. Eine Ausgabe der Gegenstände erfolgt zu abgesprochenen Zeitpunkten. Der Verleih erfolgt über eine zu zahlende Gebühr.

Eine Benutzungsordnung und ein Gebührenverzeichnis regeln die Bedingungen der Ausleihe, der Rückgabe, der Haftung und des Umganges mit den Materialien sowie das Beziehungsgefüge zwischen Kulturamt und Benutzer.

Die Benutzungsordnung und das Gebührenverzeichnis sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

C Alternativen

Die Technik und das Material des Kulturamtes wird anderen Institutionen und Vereinen nicht zur Verfügung gestellt, Ressourcen werden nicht geteilt, Kosten nicht minimiert und Emissionen nicht reduziert.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen: Die Technik und das Material sind vorhanden. Einnahmen aus

dem Verleih können in die Wartung und Pflege der Verleihgegenstände und ggf. Neuanschaffungen fließen. Es wird mit einer Einnahmeerwartung von 10.000 € pro Jahr gerechnet. Die Kosten für die Einrichtung und Pflege der Verleih-Plattform trägt das Kulturamt. Für die Pflege, Betreuung und Herausgabe des Materials wurde bereits eine halbe Stelle am Kulturamt geschaffen und besetzt.

Belange von Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die besondere örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz oder die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Technik und des Materials schont Ressourcen und Umwelt. Sie minimiert die Anschaffungskosten für Veranstaltungen und somit auch in einem finanziellen Schritt mögliche Mittelabfragen seitens Antragsteller:innen für kommunale Förderungen im Veranstaltungsbereich.

Das Teilen von Ressourcen über digitale oder analoge Mittel reduziert die Emissionen von CO² (Rückert et al. 2024). In Anlehnung an die formulierten Klimaschutzziele Bremerhavens (Reduzierung der Emissionen bis 2038 auf 95%) kann das Kulturamt somit einen Beitrag und Beispiele zur emissionsschwachen Veranstaltungsplanung durch die Nutzung des „Kultur-Depots“ leisten.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Rechtsamt wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über das Kulturamt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Benutzungsordnung und dem Gebührenverzeichnis für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes zu und spricht sich für die Weiterleitung an den Magistrat aus.

Frost
Stadtrat

Anlage:
Benutzungsordnung und Verleihungsbedingungen für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes

Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes Bremerhaven

§ 1

Allgemeines

(1) Das Kulturamt Bremerhaven verleiht über das „Kultur-Depot“ Technik und Material an gemeinnützige Vereine und Institutionen der Stadt Bremerhaven. Für private Zwecke ist das Ausleihen nicht gestattet.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren gemäß § 5 ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis gemäß Anlage.

§ 2

Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung für die Ausleihe werden die Angabe von Stammdaten und Kontaktdaten wie Name des Vereins/der Einrichtung und Anschrift sowie Vor- und Nachname der für den Verein bzw. die Institution leihenden Person aufgenommen. Weitere Angaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind für Kommunikationszwecke freiwillig. Das Kulturamt speichert die für das Benutzungsverhältnis erforderlichen Daten elektronisch und nutzt sie für ihre Zwecke unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Daten eines Benutzers (d.h. des Vereins bzw. der Institution sowie der für sie als Entleiher auftretenden Person) werden gelöscht, wenn innerhalb von drei Jahren keine Gegenstände entliehen wurden und keine Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren geführt werden bzw. anhängig sind, die den Benutzer betreffen bzw. bei denen er Partei, Beigeladener oder in anderer Weise beteiligt ist.

§ 3

Benutzung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet

1. die Leihgegenstände nur für eigene Zwecke des Vereins bzw. der Institution zu nutzen und nur im Rahmen dieser Zwecke an Dritte weiterzugeben;
2. die Leihgegenstände fristgerecht und unaufgefordert dem Kulturamt zurückzugeben;
3. die Leihgegenstände nicht für private Zwecke zu nutzen.

(2) Kommt ein Benutzer der Rückgabepflichtung nicht nach, wird er nach Ablauf der Frist schriftlich erinnert.

(3) Die Leihfristen werden nach Absprache mit dem Ausleiher festgelegt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Das Kulturamt kann die Anzahl der Leihgegenstände begrenzen.

§ 4

Behandlung der Medien und Leihgegenstände und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet,

1. vor der Entleiherung die Leihgegenstände auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel den zuständigen Mitarbeitenden des Kulturamtes bekannt zu machen und
2. die Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen, Feuchtigkeit und Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

(2) Der Benutzer haftet bei entliehenen Gegenstände für Schäden und Verluste. Verlust oder Beschädigung der Leihgegenstände sind dem Kulturamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gibt der Benutzer die Leihgegenstände trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe Schadensersatz verlangt werden.

(4) Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust der Leihgegenstände, hat der Benutzer, ohne Rücksicht auf Verschulden, den entstandenen Schaden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen. Bei Nichtrückgabe der Leihgegenstände ist deren Wiederbeschaffungspreis in Geld zu erstatten. Ist der Leihgegenstand im Fachhandel nicht mehr erhältlich, ist das Kulturamt berechtigt, den Beschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes zu verlangen. Ist auch ein gleichwertiger Ersatzgegenstand nicht mehr im Fachhandel erhältlich, ist Wertersatz in Geld zu leisten. In beiden Fällen der Nichtverfügbarkeit des Leihgegenstandes oder eines gleichwertigen Ersatzgegenstandes ist das Kulturamt berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leih- oder gleichwertigen Ersatzgegenstand antiquarisch zu beschaffen.

(5) Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und Verleihbedingungen verstoßen, werden durch die Leitung des Kulturamtes vorübergehend oder durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven dauerhaft von der Ausleihe von Geräten des Kulturamtes ausgeschlossen.

(6) Das Kulturamt haftet nicht:

1. für Schäden, die durch die Benutzung ihrer Leihgegenstände entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Bild-, Daten- und Tonträger oder durch den Download von Dateien an den entsprechenden Geräten entstehen, einschließlich Personenschäden
2. für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände von Benutzern.

§ 5

Gebühren

Für das Ausleihen der Technik und des Materials des Kulturamtes wird eine Gebühr erhoben. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung.

§ 6

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremerhaven.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes der Stadt Bremerhaven treten mit dem XXXX in Kraft.

Bremerhaven, XXX

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes der Stadt Bremerhaven

Ergänzung zu § 5

Die nachfolgenden Gebühren werden für eine Mietzeit von maximal 8 Tagen erhoben.

Gebühr

Die Höhe der Gebühren sind in vier Kategorien aufgeteilt.

Kategorie	Equipment	Gebühr pro Equipment (pro Stück)
1	Equipment mit sehr geringer Wartung bis keiner Wartung: Kabel, Kabeltrommel, Adapter, Stative etc.	1 €
2	Equipment mit geringer Wartung: Kleinere Boxen, Funksysteme, Mikrofone, Beamer, DVD-Player, Spielzeug, Veranstaltungsmöbel, Leitsysteme etc.	20 €
3	In der Wartung aufwendiges Equipment: Funksysteme, Taschensender, LED-Lichtmittel, Stromaggregate, mobiles Soundsystem etc.	50 €
4	Hochwertige, in der Wartung aufwendiges Equipment: Lichtanlage, digitales Mischpult, Digitalmixer Funkkopfhörer etc.	100 €
Set 1	kleine Anlage, 1 Pavillon, 1 Mikro + Ständer, ausreichend Kabel/Kabeltrommel, Lichttechnik	200 €
Set 2	große Anlage, Mischpult, Pavillon, Zelte, Bierzeltgarnitur/Stühle/Tische, Mikrophone, Ständer, Personenleitsystem, ausreichend Kabel/Kabeltrommel, Lichttechnik	500 €

Vorlage Nr. IV-K 5/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Bremerhaven Stipendium für Lyoudmila Milanova und Angelika Trojnarski in der Zeit vom 01.08.2024 - 31.07.2025

A Problem

Der Verein Kunst & Nutzen Atelier e. V. wählt seit über 30 Jahren alljährlich nationale und internationale hochbegabte und anerkannte Künstlerinnen und Künstler für das Bremerhaven Stipendium aus. Inzwischen konnten 37 Stipendiat:innen in das Atelier in der Gartenstraße einziehen, wobei die Stadt Bremerhaven die finanzielle Förderung übernahm. Nach Beendigung ihres Stipendiums sind sie wichtige Botschafter:innen für ein gutes Image der Stadt Bremerhaven.

Das derzeitige Stipendium ist an Lukas Zerbst vergeben worden und endet mit Ablauf des 31.07.2024. Das Bremerhaven Stipendium ist ab dem 01.08.2024 neu zu vergeben.

Der Magistrat und der Finanz- und Wirtschaftsausschuss haben für das Bremerhaven Stipendium eine Ausnahme gem. Nr. 4.a. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beschlossen (Vorlage Nr. IV/3/2024 und Vorlage Nr. 6/2020)

B Lösung

Der Beirat des Vereins Kunst & Nutzen Atelier e. V. hat im April 2024 getagt und im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins für die Vergabe des Bremerhaven Stipendiums die Künstlerinnen Lyoudmila Milanova (Jg. 1979, Köln) und Angelika Trojnarski (Jg. 1979, Düsseldorf) vorgeschlagen.

Frau Lyoudmila Milanova würde den ersten Teil des Jahresstipendiums in der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 31.01.2025 übernehmen. Frau Lyoudmila Milanova wurde in Bulgarien geboren und hat zunächst (1998-1999) an der Universität Sofia deutsche und englische Philologie studiert. In den Jahren 2001 – 2006 hat sie an der Universität zu Köln Theater-, Film- und Fernsehwissenschaften studiert. Im Anschluss hat Frau Milanova von 2008 bis 2012 an der Kunsthochschule für Medien in Köln Audiovisuelle Medien studiert und das Diplom gemacht.

Die Künstlerin beschäftigt sich mit Naturphänomenen und natürlicher Materie sowie mit deren Manipulation durch neue smart-Technologien. Es ist ein formales Interesse, dass die Künstlerin an ästhetischen Konflikten und an Gegensätzen wie künstlich und natürlich, statisch und beweglich, immateriell und materiell hat. Dabei sind Prozesse der Phänomene aus der natür-

lichen Welt der Ausgangspunkt, der im nächsten Schritt verfremdet, manipuliert oder dem etwas entgegengesetzt wird. Die Künstlerin berücksichtigt dabei technisch-ökologische und philosophisch-kunsthistorische Perspektiven sowie Perspektiven der künstlerischen Produktion mit allen Medien.

Frau Angelika Trojnarski würde die zweite Hälfte des Jahresstipendiums vom 01.02. bis 31.07.2025 übernehmen. Sie ist in Polen aufgewachsen und hat in Düsseldorf studiert, wo sie an der Kunstakademie in der Klasse für Freie Kunst bei dem Fotografen Andreas Gursky ihren Abschluss gemacht hat.

Die Künstlerin interessiert sich für unterschiedliche Aspekte der Natur – für Phänomene wie Blitzenladungen, Magnetite oder Lichtbrechungen, ebenso für Prozesse, die sich durch menschliches Agieren im Anthropozän immer stärker potenzieren – Luftverschmutzung, Gletscherschmelzen oder Waldbrände.

Während der Zeit in Bremerhaven würde die Künstlerin zu ökologischen Themen recherchieren und arbeiten und dabei auch gern mit dem Alfred-Wegener-Institut sowie dem Klimahaus kooperieren. Frau Trojnarski geht es darum, all diese Themen künstlerisch aufzuarbeiten.

Die Jury hat sich für die beiden Künstlerinnen entschieden, weil sie einen ähnlichen Ansatz, aber sehr unterschiedliche Ausdrucksformen haben. Beide Künstlerinnen sind an ihrer Umwelt interessiert und verfolgen einen wissenschaftlich-künstlerischen Ansatz. Die Jury war daher der Auffassung, dass beide Künstlerinnen hervorragend geeignet sind für eine Residenz in der Stadt Bremerhaven mit ihren Forschungseinrichtungen wie dem Alfred-Wegener-Institut oder dem Klimahaus.

C Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die monatlich erforderlichen Mittel in Höhe von 950 € werden aus der Haushaltsstelle 6300/685 03 – Künstlerförderung – zur Verfügung gestellt.

Der Beirat des Vereins Kunst & Nutzen Atelier e. V. trifft die Auswahl der Stipendiat:innen. Im Vordergrund steht dabei die Qualität der Arbeit und die Erfahrung der Künstlerinnen und Künstler. Die vorgeschlagenen Künstlerinnen waren aus Sicht der Jury die am besten geeigneten Kandidatinnen. Der Beirat strebt bei der Auswahl der Stipendiat:innen grundsätzlich eine Ausgeglichenheit zwischen Frauen und Männern an.

Belange von Menschen mit Behinderungen, klimaschutzrechtliche Auswirkungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die besondere örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz oder die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Auswahl der Bremerhaven Stipendiatinnen Lyoudmila Milanova (01.08.2024-31.01.2025) und Angelika Trojnarski (01.02.-31.07.2025), die im Atelier in der Gartenstraße wohnen und arbeiten werden, zu.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV - K 7/2024-1		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sachstand zu den Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven Anpassungen der Bauabschnitte

A Problem

Im Jahr 2021 wurden vom Stadttheater Fördermittel in Höhe von 1 Mio EURO aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beantragt. Der zweckgebundene Zuwendungsbescheid erfolgte am 08.12.2021 in Form einer Anteilfinanzierung mit Änderungsbescheid vom 11.07.2022, durch den der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben auf 2.736.176,53 EURO neu festgelegt wurden. Hier wurden u.a. 254.500,00 EURO für Planungsleistungen festgeschrieben (Sperrung von Kosten auf Nachweis).

Durch die Corona-Pandemie, den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und damit verbundenen Lieferengpässen konnten erst zwei der vier Bauabschnitte durchgeführt werden. Weitere Verzögerungen ergaben sich durch hausinterne Personalwechsel.

Bauabschnitt 1 (Mischpult) wurde bereits abgenommen, die Abnahme des Bauabschnitts 2 (Schallalarmierungsanlage) ist zeitnah vorgesehen. Zeitgleich ist der Bauabschnitt 3 (Erneuerung Bühnenboden) in Planung, da zu erwarten ist, dass der Bühnenboden – ohne Restaurierung und Modernisierung – in seiner Funktionalität eingeschränkt sein wird.

Parallel dazu ist aufgrund der oben genannten Ereignisse zu einer immensen Kostensteigerung bei Bauabschnitt 1 und 2 gekommen, so das nicht abzusehen ist, ob Bauabschnitt 4 (Erneuerung Konzertzimmer) aus Kostengründen durchgeführt werden kann.

Am 25.03.2024 erfolgte auf Grund des Ist-Zustandes eine Mittelanforderung durch die Performa Nord. Die beantragten 856.980,25 € sind am 17.04.2024 durch den Fördergeber zur Auszahlung gekommen.

Die verbleibenden 143.019,75 € sollen möglichst im Bauabschnitt 3 abgerufen werden. Die erforderliche Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln steht in Form von Rücklagen im Etat des Stadttheaters bzw. als Instandhaltungspauschale bei der StäGrund zur Verfügung. Der Fördergeber ist darüber informiert, dass der Bauabschnitt 4 möglicherweise nicht durchzuführen ist. Nach Rücksprache sollte es möglich sein, dennoch – nach intensiver Überprüfung – die restlichen Fördermittel abzurufen.

B Lösung

Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich dafür aus, dass die Sanierungsmaßnahmen weiter umgesetzt werden und Bauabschnitt 3 weiter geplant wird.

Der Bauabschnitt 4 geht weiterhin in Planung. Sollte ein Defizit in der städtischen Ko-Finanzierung entstehen, das durch Mittel aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden müsste, werden zunächst im Etat des Stadttheaters oder im Dezernat IV Deckungsmöglichkeiten gesucht. Die zuständigen Gremien werden mit den erforderlichen Beschlussvorlagen begrüßt.

C Alternativen

werden nicht empfohlen. Ein Verzicht auf den Bauabschnitt 3 hätte einen Verlust der im Grundsatz bewilligten Bundesmittel zur Folge.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die weiteren geplanten Sanierungsmaßnahmen kann ein großer Sanierungsstau im Stadttheater Bremerhaven weiter abgebaut werden. Die städtischen Mittel zur Ko-Finanzierung können zum größten Teil oder bestenfalls vollständig aus dem Etat des Stadttheaters finanziert werden. Sollte dies nicht vollständig gelingen sind aus dem Budget des Dezernates IV Möglichkeiten zu prüfen. Die Einwerbung von Drittmitteln ist wie in A dargestellt erfolgt.

Der Beschlussvorschlag hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Gleichstellungsrelevanz wird bei den geplanten Maßnahmen eingehalten.

Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen werden berücksichtigt.

Klimaschutzrechtliche Auswirkungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger:innen sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant.

Besondere Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde in den Prozess eingebunden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Die Veröffentlichung nach dem Brem IFG erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich dafür aus, die Sanierungsmaßnahmen inkl. Bauabschnitt 3 weiterhin umzusetzen. Das Stadttheater schöpft alle Möglichkeiten zur Finanzierung der Ko-Finanzierung innerhalb des Kapitels 6330 aus.

Das Dezernat IV wird im Falle eines Fehlbetrags für die städtische Ko-Finanzierung des 4. Bauabschnitts um Prüfung von Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Haushaltes des Stadttheaters und des Dezernats Deckungsmöglichkeiten gebeten.

Frost
Stadtrat

Tischvorlage Nr. IV-K 9/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Förderung der Tanz-Etage für die Teilnahme am Dance World Cup in Prag

A Problem

Die Tanz-Etage Bremerhaven hat sich erneut für den „Dance World Cup“ qualifiziert, und das gleich mit elf Choreografien. Diese Weltmeisterschaft findet in diesem Jahr vom 24. Juni bis 6. Juli in Prag statt. Erwartet werden über 10.000 Teilnehmende aus mehr als 60 Ländern. Es handelt sich dabei um die weltweit größte Tanzveranstaltung, die Teilnehmenden kommen aus allen Kontinenten.

Bei der Teilnahme am World Dance Cup vor zwei Jahren im spanischen San Sebastian hatte die Tanz-Etage Bremerhaven zum ersten Mal auf der ganz großen internationalen Bühne repräsentiert und dabei auf Anhieb ihre Wettbewerbsfähigkeit eindrucksvoll bewiesen: Zehn der Choreografien landeten jeweils unter den Top Ten.

In diesem Jahr hat sich die Tanz-Etage beim „TAF German Qualifying“ in Wesseling bei Köln gegen stärkste Konkurrenz aus dem gesamten Bundesgebiet eindrucksvoll in Szene gesetzt. In dem mit 1.700 Teilnehmern besetzten Turnier holten die Tänzerinnen und Tänzer sechsmal Gold, zweimal Silber und einmal Bronze.

In Prag geht die Tanz-Etage mit 35 Tänzerinnen und einem Tänzer als vermutlich größte Gruppe im „Team Germany“ an den Start. Neben Jazz, Showdance und Contemporary tritt die Schule in der tschechischen Hauptstadt in den Kategorien Stepptanz, Commercial Hip-Hop und Lyrical Dance in den Altersklassen Kinder, Junioren und Erwachsene an. Sämtliche Schützlinge der Schule stammen aus Bremerhaven und umzu.

Die Kosten für die Teilnahme (Anmeldegebühren, Reise, Übernachtung) in Höhe von über 20.000 € müssen von den Teilnehmende selbst übernommen werden, was in dieser Höhe nicht machbar ist.

B Lösung

Die Tanz-Etage hat eine Förderung in Höhe von 5.000 € aus dem Kulturfördertopf „Kulturelle Zwecke“ beantragt, um an der Meisterschaft teilnehmen zu können.

Anträge über 3.000 € müssen vom Ausschuss für Schule und Kultur bewilligt werden.

Es wird empfohlen, den Antrag zu bewilligen und der Tanz Etage damit die Möglichkeit zu geben, Bremerhaven bei dem Dance World Cup zu vertreten.

Trotz haushaltsloser Zeit sind 50% der Fördermittel zur Vergabe freigegeben.

C Alternativen

Die Tanz-Etage könnte nicht an der Weltmeisterschaft teilnehmen und Bremerhaven nicht vertreten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Tanz-Etage kann vom 24. Juni bis 6. Juli zur Meisterschaft nach Prag fahren und dort 11 Choreografien zeigen. In Konkurrenz zu 10.000 Teilnehmenden aus 60 Ländern werden die Ensembles der Tanz-Etage als Botschafter Bremerhavens die Seestadt vertreten.

Die Tanz-Etage richtet sich an Teilnehmende jeglichen Geschlechts und jeglicher Herkunft. Die Tanz-Etage ist an Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene adressiert. Es handelt sich um einen sportlichen Wettbewerb, sodass Belange des Sports betroffen sind. Der Beschlussvorschlag hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Auswirkungen für Menschen mit Behinderung sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine Beteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorschriften des BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur bewilligt der Tanz-Etage eine Förderung in Höhe von 5.000 € aus „Kulturelle Zwecke“ für die Teilnahme am Dance World Cup in Prag.

Frost
Stadtrat

Anlage: Antrag auf Zuwendung

Antrag auf Zuwendung aus Mitteln des Förderinstrument „Kulturreisende
Zwecke“ für das Jahr 2024

Antragsteller

Name: MARGARET HALL-DONSBACH

Anschrift: HEFENSTR. 50

Telefon: 0170 450 139

Fax: _____

E-Mail: margaret.hall-donsbach
@ nord-com.net

Kontaktperson:

Name: GRETA DONSBACH-FURAM

Anschrift: GUTENBERGST. 11

Telefon: 0171 517 5822

Fax: _____

E-Mail: greta.donsbach@yaho.de

Adressat:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt (z. Hd. Frau/Herrn)
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Art und Ziel des Vorhabens / des Projektes / der Veranstaltung

(Kurzbeschreibung des Vorhabens für das Mittel beantragt werden, evtl. zusätzlich Anlagen beifügen):

ANLAGE 1

Teilnehmer / Zielgruppe, Teilnehmerzahlen

(Differenzierung nach Bremerhavener Einwohnern und Auswärtigen, evtl. zusätzlich Anlagen beifügen):

SÄMTLICHE TEILNEHMERINNEN UND TEILNEH-
MER STÄMMEN AUS BREMERHAVEN UND UML.

Termine / Häufigkeit der Veranstaltung:

(Details anführen, evtl. zusätzliche Anlagen beifügen)

SIEHE ANLAGE 1

Finanzierungsplan für das beantragte Projekt:

ANLAGE 2

Mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen
(Positionen detailliert aufschlüsseln):

- Eigenmittel: _____	_____ €
- Mitgliedsbeiträge: _____	_____ €
- Teilnehmergebühren: _____	_____ €
- Spenden: _____	_____ €
- Sonstige: _____	_____ €
Summe der Einnahmen	_____ €

Beantragte Zuwendungen /Ausgaben
(Positionen detailliert aufschlüsseln):

- Sachkosten: _____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
- Honorare:	
Beruf/Qualifik. _____ / _____ Std. x _____ € = _____ €	
Beruf/Qualifik. _____ / _____ Std. x _____ € = _____ €	
Beruf/Qualifik. _____ / _____ Std. x _____ € = _____ €	
Gesamtsumme Honorare	_____ €
- Sonstige Ausgaben: _____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
Summe der Ausgaben	_____ €

Fehlbetrag

_____ €

Wir beantragen eine Zuwendung in Höhe von

_____ €

Wir bestätigen, dass für den genannten Antragszweck

bei keiner anderen Stelle eine Zuwendung beantragt wurde oder wird.

eine Zuwendung bei folgenden anderen Stellen beantragt wurde oder wird/ bzw. eine Zuwendung von folgenden Stellen bewilligt/in Aussicht gestellt wurde oder wird. (Institution, Antragshöhe, bewilligter bzw. in Aussicht gestellter Betrag):

_____	_____ €
<u>SIEHE ANLAGE 2</u>	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €

Wir bestätigen, dass Änderungen der Finanzierung, insbesondere die Einwerbung zusätzlicher Mittel oder die Reduzierung der Ausgaben, für die die Zuwendung beantragt wurde, anzuzeigen sind.

Wir sind für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt:

Ja (die aufgeführten Beträge sind Nettobeträge ohne MwSt.)

Nein (die aufgeführten Beträge sind Bruttobeträge einschl. MwSt.)

Landesmindestlohngesetz

Nach dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewährt die Stadt Bremerhaven Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten (Bundes-/Landes-) Mindestlohn zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich/ verpflichten wir uns, meinen/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

In meinen/unsere Unternehmers kommt ein Tarifvertrag zur Anwendung, und zwar:

Datenerhebung

Die im Rahmen der Antragstellung vom Antragsteller gemachten Angaben werden beim Magistrat der Stadt Bremerhaven erfasst, verarbeitet und von diesen nach den gesetzlich bestehenden Veröffentlichungspflichten veröffentlicht (z. B. Bremer Informationsfreiheitsgesetz).

Ich/wir willigen ein, dass die Daten der Zuwendung (u.a. Name des Zuwendungsempfängers, Bezeichnung des Vorhabens, Art und Höhe der Zuwendung, Finanzierungsart) veröffentlicht werden, z. B. im jährlich zu erstellenden und nach Maßgabe des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes zu veröffentlichenden Zuwendungsbericht.

Bankverbindung:

IBAN DE 48 2925 0000 0400 0722 40

BIC BRLRDE21BR5

Bremerhaven, den 31.05.2024

**Rechtsverbindliche Unterschrift
(auch für den Punkt Datenerhebung)
und ggf. Stempel:**

M. Eckhoff-Dausballe

Antragsteller/in

Anlagen:

Anlage 1: „Art und Ziel des Vorhabens“

Die Tanz-Etage Bremerhaven hat sich erneut für den „Dance World Cup“ qualifiziert, und das gleich mit elf Choreografien. Die Weltmeisterschaft findet in diesem Jahr vom 24. Juni bis 6. Juli in Prag statt. Erwartet werden über 10.000 Teilnehmer aus mehr als 60 Ländern. Es handelt sich dabei um die weltweit größte Tanzveranstaltung, die Teilnehmer kommen aus allen Kontinenten.

Bei der Teilnahme am World Dance Cup vor zwei Jahren im spanischen San Sebastian hatte die Tanz-Etage die Stadt Bremerhaven zum ersten Mal auf der ganz großen internationalen Bühne repräsentiert und dabei auf Anhieb ihre Wettbewerbsfähigkeit eindrucksvoll bewiesen: Zehn der Choreografien landeten jeweils unter den Top Ten.

In diesem Jahr hat sich die Tanz-Etage beim „TAF German Qualifying“ in Wesseling bei Köln gegen stärkste Konkurrenz aus dem gesamten Bundesgebiet eindrucksvoll in Szene gesetzt. In dem mit 1.700 Teilnehmern besetzten Turnier holten die Tänzerinnen und Tänzer sechsmal Gold, zweimal Silber und einmal Bronze.

In Prag geht die Tanz-Etage mit 35 Tänzerinnen und einem Tänzer als vermutlich größte Gruppe im „Team Germany“ an den Start. Neben Jazz, Showdance und Contemporary tritt die Schule in der tschechischen Hauptstadt in den Kategorien Stepptanz, Commercial HipHop und Lyrical Dance in den Altersklassen Kinder, Junioren und Erwachsene an.

Anlage 2: Finanzierungsplan „Dance World Cup 24“

Reisekosten:	Bus 6.170,-	
	Flug 982,-	7.152
Unterkunft:	Seniors 3.765,-	
	Pre-Seniors 3.384,-	
	Lehrerinnen 982,-	
	2. Busfahrer 300.-	8.431,-
Anmelde- und Startgebühren:		4.885,-
<hr/>		
	Gesamt:	20.468,-
Gegenfinanzierung:		
	Eigenmittel	ca. 10.000,-
	Sponsoring (noch ungewiss)	
	Dieckell-Stiftung (Summe noch ungewiss)	ca. 3.000.-
	Fundraising im Internet (Stand 03.06.24)	1.250,-
<hr/>		
	Gesamt:	14.250.-
	Fehlbetrag:	6.218.-
	Beantragte Zuwendung:	5.000.-

Vorlage Nr. IV-S 17/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Rechnungsergebnis des Ausschussbereiches 4 "Schule und Kultur" zum 14. Monat des Haushaltsjahres 2023

A Problem

Gemäß § 14 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Rücklagenrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven, sind die zahlenmäßig abgestimmten Rechnungsergebnisse der Ausschussbereiche auf der Grundlage des 14. Monats dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis zu geben.

B Lösung

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt gemäß Ziffer 4.2 der oben genannten Rücklagenrichtlinie zur Kenntnis, dass die im Bereich des Ausschussbereiches 4 angesiedelten Teilhaushalte zum 14. Monat 2023 mit folgenden Kapitelsalden abgeschlossen haben:

Kapitelsalden:		SOLL 14/2023	IST 14/2023	Kapitelergbnis
6200	Schulamt	-4.133.580,00	-4.118.439,95	15.140,05
6205	Zuweisungen und zentral veranschlagte Ausgaben Schulen	95.943.090,00	96.658.928,48	715.838,48
6210	Grundschulen	-32.720.090,00	-36.422.014,22	-3.701.924,22
6230	Weiterführende Schulen	-53.513.060,00	-52.139.541,55	1.373.518,45
6231	Abendschule	-723.720,00	-582.054,18	141.665,82
6246	Berufliche Schulen	-22.856.860,00	-21.240.196,33	1.616.663,67
6250	Schulversuche und Sonderprogramme	0,00	0,00	0,00
6260	Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)	-1.232.040,00	-1.122.951,24	109.088,76
6270	Schulische Dienste	-453.780,00	-434.752,19	19.027,81
6271	Volkshochschule	-2.268.870,00	-2.268.626,63	243,37
6272	Volkshochschule->Drittmittelfinanzierte Maßnahmen und Projekte	0,00	0,00	0,00
6300	Kulturamt	-1.233.390,00	-1.250.304,63	-16.914,63
6321	Deutsches Schifffahrtsmuseum	0,00	0,00	0,00
6330	Theater und Orchester	-15.351.210,00	-16.851.203,11	-1.499.993,11
6351	Stadtbibliothek	-1.670.920,00	-1.619.338,44	51.581,56
6352	Stadtteil-Kulturarbeit	-164.490,00	-162.903,12	1.586,88
6355	Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	-800.000,00	-800.000,00	0,00
6361	Historisches Museum	-1.046.020,00	-1.235.412,00	-189.392,00
6362	Stadtarchiv	-451.120,00	-450.920,14	199,86
6372	Jugendmusikschule	-559.380,00	-474.432,46	84.947,54
6373	Jugendkunstschule	-7.090,00	-11.793,82	-4.703,82
Saldo Ausschussbereich 4:				-1.283.425,53

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht beeinflusst. Ausländische Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen, der Vertreter des Rates für ausländische Mitbürger wird zur Sitzung eingeladen. Weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung noch die besonderen Belange des Sports sind betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Stadtkämmerei wird beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BemIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt gemäß Ziffer 4.2 der Rücklagenrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven die zahlenmäßig abgestimmten Rechnungsergebnisse des Ausschussbereiches 4 auf der Grundlage des 14. Monats 2023 zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr.		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Sachstand Startchancen-Programm

A Problem

Es ist das Ziel der Bundesregierung mit dem auf zehn Jahre angelegten Startchancen-Programm den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln, somit die Chancengerechtigkeit deutlich zu erhöhen und letztlich die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Von der finanziellen Förderung des Bundes profitieren insbesondere Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler.

Das Programm gliedert sich in folgende Säulen:

- Säule I „Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung“
- Säule II „Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung“
- Säule III „Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams“

Das Dezernat IV bzw. das Schulamt war von der Senatorin für Kinder und Bildung um Abstimmung zu folgenden Gegenständen gebeten worden:

1. Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund für das Startchancen-Programm;
2. Festlegung der Anzahl der Programmschulen beider Stadtgemeinden (Verteilschlüssel) und Benennung der Programmschulen;
3. Erarbeitung des Konzepts zum Startchancen-Programms;
4. Festlegung der Mittelverteilung in Programmsäule II auf die teilnehmenden Schulen;

Darüber hinaus gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Anzahl der Programmschulen, die sich nach der Bundesvorgabe richtet, begrenzt ist und somit weitere Schulen im Land, die sich in einer ähnlichen sozialen Lage befinden, nicht profitieren.

B Lösung

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen folgender Sachstand zum Startchancen-Programm vor. Die entsprechenden Vorarbeiten sind in Abstimmung mit dem Dezernat IV bzw. dem Schulamt erfolgt.

1. Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund für das Startchancen-Programm
Im Zuge der Beratung der Vorlage „Beschluss Startchancen-Programm“ (Anlage 1) hat der Senat am 27.02.2024 die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der 10-jährigen Programmlaufzeit werden dem Bundesland Bremen insgesamt etwa 95,767 Mio. Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt (Säule: I 46,867 Mio. Euro; Säule II & III: jeweils 24,450 Mio. Euro).

Bremerhaven erhält pro Jahr voraussichtlich rund 2 Mio. Euro, über die gesamte Laufzeit rund 20 Mio. Euro.

2. Anzahl der Programmschulen beider Stadtgemeinden (Verteilschlüssel) und benannte Programmschulen

Der Bund hat – ausgehend von den insgesamt adressierten 4.000 Schulen und dem in der Verwaltungsvereinbarung hinterlegtem Verteilschlüssel - allen Ländern einen Richtwert vorgegeben. Dieser beträgt für das Land Bremen gerundet 43 Schulen. 60% der Programmschulen sind Grundschulen und 40% weiterführende Schulen inklusive Berufsschulen.

Die Verteilung der teilnehmenden Schulen auf beide Stadtgemeinden ist nach geeinten Parametern, die den vom Bund für die Säule I entsprechen, und zwar Armutsgefährdungsquote, Migrationshintergrund in Kopplung mit Sprachförderbedarf. Auf Bremerhaven entfallen 10 Programmschulen (5 Grundschulen, 4 Oberschulen und 1 berufsbildende Schule).

Die Auswahl der Programmschulen verantworten die Stadtgemeinden, jeweils plausibel und nachvollziehbar auf der Grundlage des jeweiligen Sozialindikators (Anlage 3). Neben dem Sozialindikator als ausschlaggebendem Auswahlkriterium wurden Entwicklungsbedarfe in baulicher Hinsicht, im Hinblick auf die W+E-Planung, auf das pädagogische Konzept, auf den Ganztags sowie im Hinblick auf mögliche Campus- bzw. Verbundstrukturen berücksichtigt.

In Bremerhaven sind folgende Schulen benannt worden:

Grundschulen:

- Lutherschule
- Astrid-Lindgren-Schule
- Marktschule
- Neue Grundschule Lehe
- Neue Grundschule Geestemünde

Sekundarstufe I:

- Schule Am Leher Markt
- Humboldtschule
- Schule am Ernst-Reuter-Platz
- Neue Oberschule Lehe

Berufsbildende Schule:

- Werkstattschule

3. Konzept zum Startchancen-Programms

Der Staatlichen Deputation für Kinder und Bildung wurde am 07.05.2024 der Sachstand zum Startchancen-Programm dargelegt (VL 21/2000 / Anlage 2) und in diesem Zusammenhang das „Programmkonzept Startchancen – Umsetzung im Land Bremen, Stand Mai 2024“ vorgelegt.

4. Mittelverteilung in Programmsäule II auf die teilnehmenden Schulen

Die Mittelverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel: 50 % Sockelbetrag (25.486 € für jede Schule) und 50 % nach Schüler:innen-Anzahl, womit neu gegründeten und wäh-

rend der Programmlaufzeit aufwachsenden Schulen Rechnung getragen wird. Die Mittel stehen 2024/2025 zu 50 % für Schulmaßnahmen zur Verfügung, die restlichen 50 % werden zunächst für zentrale Maßnahmen der datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung und der Qualifizierung eingesetzt.

Korrespondierende Schulen

Für folgende fünf weitere Schulen (sog. korrespondierende Schulen) in besonders herausfordernder sozioökonomischen Lage, die aufgrund der begrenzten Anzahl nicht am Startchancen-Programm teilnehmen können, werden angelehnt am Programminhalt Unterstützungsformate konzipiert:

- Fritz-Reuter-Schule
- Gorch-Fock-Schule
- Pestalozzischule
- Allmersschule und Oberschule Geestemünde (Schulzentrum Hamburger Straße)
- Wilhelm-Raabe-Schule

Mit der Auswahl der Programmschulen und der korrespondierenden Schulen erhalten stadtweit alle Schulen der Sozialstufen 5 und 4 (Anlage 3) Unterstützung im Sinne des Startchancen-Programms. Wie bei der Auswahl der Programmschulen wurde bei der Auswahl der korrespondierenden Schulen neben dem Sozialindikator als ausschlaggebendem Auswahlkriterium Entwicklungsbedarfe in baulicher Hinsicht, im Hinblick auf die W+E-Planung, auf das pädagogische Konzept, auf den Ganzttag sowie im Hinblick auf mögliche Campus- bzw. Verbundstrukturen berücksichtigt.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für den Haushalt sind aufgrund der zu erwarteten Programmmittel keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten. Während der Programmlaufzeit ergeben sich voraussichtlich keine kommunal zu finanzierenden personalwirtschaftliche Auswirkungen. Das Startchancen-Programm bezieht sich auf Kinder und Jugendlichen jedes Geschlechts. Positive klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen können sich im Rahmen der Säule I ergeben. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen, besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht ersichtlich und besondere Belange des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht festzustellen. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen entsprechend dokumentiert worden.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Das Dezernat IV stellt die Veröffentlichung nach BremIFG sicher.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Dezernat IV bzw. dem Schulamt vorgenommenen Abstimmungen zum Startchancen-Programm.

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Sachstand zum Startchancen-Programm zur Kenntnis und bittet fortlaufend um Berichterstattung.

Frost
Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1 - Senatsvorlage Startchancen-Programm
- Anlage 2 - Deputationsvorlage Startchancen-Programm
- Anlage 3 - Schulsozialstufen

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.02.2024

„Beschluss Startchancen-Programm“

A. Problem

Schulerfolg, die Erreichung der Mindeststandards und gesellschaftliche Teilhabe von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten, hat höchste bildungspolitische Priorität. Alle namhaften Studien der letzten 10 Jahre belegen, dass ein zu hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern die Mindestanforderungen für eine bestmögliche berufliche und gesellschaftliche Teilhabe nicht erreichen. Aufgrund des überproportional hohen Anteils von Schülerinnen und Schülern mit einem oder mehreren sozialökonomischen Risikofaktoren ist die Herausforderung im Land Bremen besonders groß. Mit dem Startchancen-Programm, ein zentrales – mit Bundesmitteln gefördertes – Vorhaben der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, soll dies in den nächsten Jahren maßgeblich positiv beeinflusst und darüber der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards nicht erreichen, halbiert werden. Das Startchancenprogramm wird in der Folge als wesentlicher Beitrag verstanden, um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und die Chancengerechtigkeit deutlich zu erhöhen. Es adressiert deshalb 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen in Deutschland (60% Primarschulen / 40% weiterführende Schulen inklusive der beruflichen Schulen mit einem Übergangssystem) mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler und beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- I. Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung (Kriterien: Armutsgefährdungsquote, Migration, negatives BIP)
- II. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- III. Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Das Programm startet für auszuwählende Programmschulen am 01.08.2024 und bietet einerseits mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit und trägt andererseits der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung.

Eine Verhandlungsgruppe von Bund und Ländern hat im Zeitraum von mehr als einem Jahr an den Vereinbarungstexten zur Umsetzung des Programms gearbeitet. Das Ergebnis sind die hier als Anlage beigefügten „*Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)*“ und die „*Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*“, die zwischen Bund und Ländern politisch geeint sind und von der Kultusministerkonferenz am 02.02.2024 beschlossen wurden.

Ausstehend sind die sternförmig zu entsendenden Unterschriften der Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder an das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger, unterzeichnet nach Eingang aller Unterschriften zum Schluss. Das *notwendige Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)* zur Finanzierung der Säulen II und III wird nach Vorliegen aller Unterschriften angestoßen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in den Säulen II und III sind maßgeblich für die Benennung der Anzahl der Schulen, die in das Programm einmünden werden. Der Bund hat – ausgehend von den insgesamt adressierten 4.000 Schulen und dem in der Verwaltungsvereinbarung hinterlegtem Verteilschlüssel (siehe unter Punkt D.) – allen Ländern einen Richtwert vorgegeben. Dieser beträgt für das Land Bremen gerundet **41 Schulen**. Die Anzahl der Startchancenschulen ist laut Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancen-Programms zudem im Zusammenhang mit der Anzahl der Schüler:innen zu betrachten, die vom Programm profitieren sollen (bundesweit ca. 1 Millionen Schüler:innen; abgeleitet nach dem Finanzierungsschlüssel der Säulen II und III wären dies im Land Bremen rund 10.000 Schüler:innen). Davon sollen 60% auf den Primarbereich und 40% auf den weiterführenden Bereich (inklusive berufliche Bildung) entfallen. Demnach würden im Land Bremen (ebenfalls gerundet) 25 Grundschulen und 16 weiterführende Schulen durch das Startchancen-Programm gefördert werden.

Die Vorgabe des Programms ist es, die zur Verfügung gestellten Mittel unter Berücksichtigung der Adressatengruppe „Schulen in sozioökonomisch belasteten Lagen“ zu verteilen. Beide Stadtgemeinden verfügen über einen gestuften Sozialindikator, der – aufgrund der unterschiedlichen Datenlage – nicht vergleichbar ist. Für die Benennung der Programmschulen wird deshalb angestrebt, eine geeinte Datengrundlage für die gerechte Verteilung zu schaffen. Die für die Säule I hinterlegten Kriterien bilden dafür die Ausgangsbasis.

Bezogen auf die adressierte Zielgruppe des Startchancen-Programms ist festzuhalten, dass das Land Bremen über mindestens 60 allgemeinbildende Schulen verfügt, die den in Säule I hinterlegten Kriterien eindeutig entsprechen. Werden die Neugründungen und der Anteil der beruflichen Schulen mit einer Werkstufe hinzugenommen, dann sind es 70 Schulen.

Mit Blick auf die Zielgruppe des Startchancenprogramms sind theoretisch alle Schulen der Sozialstufen 5 und 4 bzw. die Schulen, die den Kriterien der Säule I entsprechen - in das Programm zu übernehmen. Der Richtwert würde damit deutlich überschritten. Wird nicht nach Anzahl der Schulen, sondern nach Anteil der zu erreichenden Schülerinnen und Schüler gerechnet, dann läge der Richtwert bei zu beteiligenden 12 Tsd. Schülerinnen und Schülern. Dieser Wert wird aufgrund der Größe der weiterführenden Schulen bereits bei den oben angegebenen 41 Schulen überschritten. Würden alle Schulen mit den programmbezogenen Bedarfen zuzüglich des Anteils der Schülerinnen und Schüler in Übergangssystemen an Berufliche Schulen berücksichtigt, verdoppelte sich die Anzahl der im Programm befindlichen Schülerinnen und Schüler. Dies macht deutlich, wie hoch der Bedarf in Bremen und Bremerhaven tatsächlich ist.

Mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Mittel in den Säulen II und III ist eine Einbeziehung aller Bedarfsschulen jedoch zunächst ausgeschlossen, das Risiko einer zu geringen Impulsstärke wäre so hoch, dass von Beginn an die Gefahr bestünde, dass die beabsichtigten Effekte nicht erreicht werden können. Folglich leiden die Zielerreichung und

die Qualität, wenn das festgelegte Volumen der zur Verfügung stehenden Mittel die Schulen nicht so erreicht, wie es unbedingt notwendig wäre.

B. Lösung

Die „*Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)*“ und die „*Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*“ treten in Kraft, sobald alle Bundesländer sternförmig und abschließend die Bundesbildungsministerin unterschrieben haben.

Der Senat soll mit dieser Vorlage die fachlich zuständige Senatorin für Kinder und Bildung zur Unterzeichnung der benannten Verwaltungsvereinbarung und der Bund-Länder-Vereinbarung ermächtigen. Des Weiteren unterrichtet der Senat gemäß Art. 79 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor Unterzeichnung die Bremische Bürgerschaft über das Vorhaben.

Die Ziele und Inhalte des Startchancen-Programms stellen sich wie folgt dar:

Säule I „Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung“

Über die Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gefördert. So sollen gem. der Verwaltungsvereinbarung zur Säule I Investitionen gefördert werden, die zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Gefördert werden u.a. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschl. der Beschaffung von Einrichtung und Ausstattung für Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers, Räumlichkeiten für inklusives Lernen sowie Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten und schulbibliothekarische Räume.

Für den Abruf der Mittel aus dem Investitionsprogramm (Säule I) ist in Folge des Inkrafttretens eine Förderrichtlinie des Landes zu erarbeiten, die in Abstimmung mit den Stadtgemeinden und dem Senator für Finanzen der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung zur Zustimmung vorgelegt wird und die anschließend mit dem Bund abzustimmen und von diesem zu beschließen ist.

Säule II „Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung“

Mit der Säule II (Chancenbudget) soll ein Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität geleistet werden. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Die Mittel sollen bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen, die auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Zwei Drittel des Volumens hier verpflichtend zu verausgaben zur Stärkung der Basiskompetenzen

Säule III „Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams“

In Säule III (multiprofessionelle Teams) sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten sowie Betroffene bei der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen zu stärken. In den multiprofessionellen Teams sollen neben Sozialpädagog:innen und Schulsozialarbeiter:innen auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können.

Für die Säulen II (Chancenbudget) und III (multiprofessionelle Teams) werden dem Land Bremen jährlich jeweils Mittel in Höhe von 2,445 Mio. Euro (in 2024 und 2034 jeweils die Hälfte) über Umsatzsteueranteile bereitgestellt. Diese werden zur Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen in den Programmsäulen II und III herangezogen. Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Beschlüsse werden eingeholt.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Der Bund stellt den Ländern für die Umsetzung des Startchancen-Programms über den vereinbarten Programmzeitraum von zehn Jahren jährlich 1 Milliarde Euro bereit, für die die Länder den gleichen Anteil als Ko-Finanzierung einzubringen haben.

Bezogen auf die Programmsäulen entfallen von den Bundesmitteln jährlich auf die

Säule I (Investitionsprogramm)	400 Mio. Euro
Säule II (Chancenbudget)	300 Mio. Euro
Säule III (multiprofessionelle Teams)	300 Mio. Euro

Die Finanzierung der drei Programmsäulen erfolgt über zwei verschiedene Rechtsgrundlagen.

Die Finanzierung der **Programmsäule I** erfolgt nach §104 c des Grundgesetzes und nach einem programmspezifischen Verteilschlüssel:

- Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund (40%)
- Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen (40%) und
- Negatives Bruttoinlandsprodukt (20%).

Auf das Land Bremen entfällt ein Anteil von rd. 1,23 %. Bremen stehen damit – nach Abzug eines Anteils von 5, die der Bund für die wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch nimmt – in der Programmsäule I innerhalb der 10 Jahre insgesamt 46,867 Mio. Euro zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Die Finanzierung **der Programmsäulen II und III** erfolgt durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG); wonach der Bund den Ländern auf zehn Jahre befristet

zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge gewährt. Bis zur Verabschiedung der Änderung des FAG kann unverbindlich von folgenden Anteilen für das Land Bremen bei der Veränderung des Länderanteils bei der Umsatzsteuer (Umsatzsteueranteile nach Einwohnern) ausgegangen werden. Auf Datenbasis der Steuerschätzung von Oktober 2023 ergibt sich für Bremen für die Säulen II und III jeweils rd. 2,445 Mio. Euro pro Jahr (in 2024 und 2034 jeweils die Hälfte).

In 2024 und 2025 soll die Finanzierung durch die „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land)“ erfolgen, welcher im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023 erstmalig Mittel zugeführt werden sollen. Nicht verausgabte Mittel sind jeweils im Jahresabschluss der o.g. Sonderrücklage zurückzuführen. Dies wird über einen entsprechenden Haushaltsvermerk sichergestellt. Das Einholen der erforderlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgt mit der Vorlage der obengenannten Förderrichtlinie. Nach Änderung des FAG und im Zuge der nächsten Haushaltsaufstellung 2026/27 werden die Beträge ausgabeseitig dem Produktplan 21 Kinder und Bildung eckwerterhöhend zur Verfügung gestellt. Der Ausgleich erfolgt durch die Veranschlagung einer entsprechenden Entnahme aus der o.g. Sonderrücklage.

Im vierten Quartal 2023 gab es in Vorbereitung auf das Startchancen-Programm bereits eine erste Gremienbefassung mit haushaltsrechtlichen Beschlüssen (s. [VL 21/1099](#)). Die dort benannten Mittelbedarfe sind im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024/25 ausgabeseitig im Land des PPL´s 21 veranschlagt worden und Teil der hier genannten Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder.

Die Länder dürften aus den zusätzlichen Festbeträgen am Aufkommen der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge) für die Säulen II und III jährlich einen Betrag in Höhe von maximal vier Prozent der jährlichen Gesamtsumme zu Zwecken der Administration und Steuerung verwenden.

Die Länder haben den Bund darauf hingewiesen, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird. Im Rahmen der 10-jährigen Programmlaufzeit werden dem Bundesland Bremen insgesamt etwa 95,767 Mio. Euro durch den Bund zur Verfügung gestellt (Säule: I 46,867 Mio. Euro; Säule II & III: jeweils 24,450 Mio. Euro).

Der **Ko-Finanzierungsanteil** der Länder in Höhe von 50 Prozent kann weitestgehend flexibel über die drei Säulen und über die zehnjährige Programmlaufzeit hinweg unter Berücksichtigung der Zusätzlichkeit erbracht werden. Der Länderbeitrag setzt sich aus bestehenden anrechenbaren Maßnahmen und zusätzlichen Mitteln zusammen, die auch über eine Neupriorisierung vorhandener Mittel erbracht werden können. Der Eigenanteil in Säule I beträgt mindestens 30 Prozent. Sukzessive aufwachsend müssen bis zur Hälfte der Programmlaufzeit (31.07.2029) mindestens 35 Prozent des gesamten Ko-Finanzierungsanteils erbracht sein.

Die Finanzierung des Startchancen-Programms hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. Bei der Umsetzung des Programms auf Landesebene werden Genderaspekte berücksichtigt.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

Eine Abstimmung der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die in der Anlage beigefügten „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ und die „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ zur Kenntnis und ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, beide Vereinbarungen zu unterzeichnen.
2. Der Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven um Darstellung der erforderlichen Ko-Finanzierung.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung eine entsprechende Förderrichtlinie in Abstimmung mit den Stadtgemeinden und dem Senator für Finanzen zu erarbeiten und der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung im zweiten Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Der Senat stimmt zu, dass in den Jahren 2024 bis 2034 die im Land erwarteten Mehreinnahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus dem Startchancen-Programm zur Finanzierung der Umsetzung (hier Säulen II und III) herangezogen werden.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven zu prüfen, ob für die Umsetzung des Startchancen-Programms, ein landeseinheitlicher Sozialindikator entwickelt werden kann.
7. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die dem Bund vorzulegenden Jahresberichte sowie die von Bund und Ländern veröffentlichten zusammenfassenden Fortschrittsberichte dem Senat zur Kenntnis zu geben.

Anlagen

- Entwurf „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“
- Entwurf „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2024“
- Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 27. Februar 2024**

Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gemäß Art. 79, Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die anliegenden Entwürfe der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ und der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bund stellt den Ländern für die Umsetzung des Startchancen-Programms über den vereinbarten Programmzeitraum von zehn Jahren jährlich 1 Milliarde Euro bereit, für die die Länder den gleichen Anteil als Ko-Finanzierung einzubringen haben.

Bezogen auf die drei Programmsäulen entfallen von den Bundesmitteln jährlich auf die

Säule I (Investitionsprogramm)	400 Mio. Euro
Säule II (Chancenbudget)	300 Mio. Euro
Säule III (multiprofessionelle Teams)	300 Mio. Euro

Die Ziele und Inhalte des Startchancen-Programms stellen sich wie folgt dar:

Säule I „Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung“

Über die Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gefördert. So sollen gem. der Verwaltungsvereinbarung zur Säule I Investitionen gefördert werden, die zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen.

Gefördert werden u.a. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschl. der Beschaffung von Einrichtung und Ausstattung für Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers, Räumlichkeiten für inklusives Lernen sowie Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten und schulbibliothekarische Räume.

Für den Abruf der Mittel aus dem Investitionsprogramm (Säule I) ist in Folge des Inkrafttretens eine Förderrichtlinie des Landes zu erarbeiten, die in Abstimmung mit den Stadtgemeinden und dem Senator für Finanzen der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung zur Zustimmung vorgelegt wird und die anschließend mit dem Bund abzustimmen und von diesem zu beschließen ist.

Säule II „Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung“

Mit der Säule II (Chancenbudget) soll ein Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität geleistet werden. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Die Mittel sollen bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen, die auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Zwei Drittel des Volumens hier verpflichtend zu verausgaben zur Stärkung der Basiskompetenzen

Säule III „Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams“

In Säule III (multiprofessionelle Teams) sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten sowie Betroffene bei der Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen zu stärken. In den multiprofessionellen Teams sollen neben Sozialpädagog:innen und Schulsozialarbeiter:innen auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können.

Für die Säulen II (Chancenbudget) und III (multiprofessionelle Teams) werden dem Land Bremen jährlich jeweils Mittel in Höhe von 2,445 Mio. Euro (in 2024 und 2034 jeweils die Hälfte) über Umsatzsteueranteile bereitgestellt. Diese werden zur Finanzierung der Umsetzung der Maßnahmen in den Programmsäulen II und III herangezogen. Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Beschlüsse werden eingeholt.

Die Finanzierung der drei Programmsäulen erfolgt über zwei verschiedene Rechtsgrundlagen.

Die Finanzierung der **Programmsäule I** erfolgt nach §104 c des Grundgesetzes und nach programmspezifischem Verteilschlüssel:

- Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund (40%)
- Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen (40%) und
- Negatives Bruttoinlandsprodukt (20%).

Auf das Land Bremen entfällt ein Anteil von rd. 1,23 %. Bremen stehen damit – nach Abzug eines Anteils von 5 %, die der Bund für die wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch nimmt – in der Programmsäule I innerhalb der 10 Jahre insgesamt 46,867 Mio. Euro zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung.

Die Finanzierung **der Programmsäulen II und III** erfolgt durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), wonach der Bund den Ländern auf zehn Jahre befristet zusätzliche Umsatzsteuerfestbeträge gewährt. Bis zur Verabschiedung der Änderung des FAG kann unverbindlich von folgenden Anteilen für das Land Bremen bei der Veränderung des Länderanteils bei der Umsatzsteuer (Umsatzsteueranteile nach Einwohnern ohne Finanzkraftausgleich oder andere der Höhe nach nicht bezifferbare Effekte) ausgegangen werden. Auf Datenbasis der Steuerschätzung von Oktober 2023 ergibt sich für Bremen für die Säulen II und III jeweils rund 2,445 Mio. Euro pro Jahr (in 2024 und 2034 jeweils die Hälfte).

In 2024 und 2025 soll die Finanzierung durch die „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land)“ erfolgen, welcher im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte 2023 erstmalig Mittel zugeführt werden sollen. Das Einholen der erforderlichen Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses erfolgt mit der Vorlage der oben genannten Förderrichtlinie. Nach Änderung des FAG und im Zuge der nächsten Haushaltsaufstellung 2026/2027 werden die Beträge dem Produktplan 21 Kinder und Bildung eckwerterhöhend zur Verfügung gestellt.

Die Länder dürften aus den zusätzlichen Festbeträgen am Aufkommen der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge) für die Säulen II und III jährlich einen Betrag in Höhe von maximal vier Prozent der jährlichen Gesamtsumme zu Zwecken der Administration und Steuerung verwenden. Die Länder haben den Bund darauf hingewiesen, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.

Im Rahmen der 10-jährigen Programmlaufzeit werden dem Bundesland Bremen insgesamt etwa 95,767 Mio. durch den Bund zur Verfügung gestellt. Im Land Bremen werden entsprechend der Programmvorgaben 41 Schulen – davon 25 Grundschulen und 16 weiterführende Schulen – mit rund 10.000 Schüler:innen durch das Startchancen-Programm gefördert werden.

Der Ko-Finanzierungsanteil der Länder in Höhe von 50 Prozent kann weitestgehend flexibel über die drei Säulen und über die zehnjährige Programmlaufzeit hinweg unter Berücksichtigung der Zusätzlichkeit erbracht werden. Der Länderbeitrag setzt sich aus bestehenden anrechenbaren Maßnahmen und zusätzlichen Mitteln zusammen, die auch über eine Neupriorisierung vorhandener Mittel erbracht werden können. Der Eigenanteil in Säule I beträgt mindestens 30 Prozent. Sukzessive aufwachsend müssen bis zur Hälfte der Programmlaufzeit (31.07.2029) mindestens 35 Prozent des gesamten Ko-Finanzierungsanteils erbracht sein. Über die Erbringung der Länderanteile erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung.

Der Senat hat die Senatorin für Kinder und Bildung mit Beschluss in der Senatssitzung am 27.02.2024 ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung und die Bund-Länder-Vereinbarung für die Freie Hansestadt Bremen zu unterzeichnen.

Die Verwaltungsvereinbarung und die Bund-Länder-Vereinbarung treten in Kraft, sobald alle Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren und abschließend die Bundesministerin unterschrieben haben.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

[vorbehaltlich Unterzeichnung von Bund und Ländern]

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder
nach Artikel 104c des Grundgesetzes
zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Land/Länder“ –

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm für eine
zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an den Startchancen-Schulen:

Präambel	3
§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms	4
§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung	4
§ 3 Förderzeitraum	5
§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien	5
§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen	6
§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder	6
§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel	7
§ 8 Doppelförderung	10
§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel	10
§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle	11
§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln	12
§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	12
§ 13 Berichtspflichten	13
§ 14 Evaluation	13
§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten	13
Anlagen	14
VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit	14
VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen.....	14

Präambel

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

In der politischen *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* sind die programmübergreifenden Vereinbarungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen, festgehalten. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung betrifft die inhaltliche Ausgestaltung der Säule I. Das Investitionsprogramm ist daher als integraler Teil des Startchancen-Programms zu verstehen. Es weist dementsprechend enge Bezüge zur *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* auf und soll in der Gesamtschau mit dieser den Rahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms setzen.

Die über das Programm geförderten Schulen sollen zu Startchancen-Schulen werden. Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Startchancen-Schulen sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. Darum halten Startchancen-Schulen ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient.

Startchancen-Schulen gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher

externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen. Die Öffnung in das lokale Umfeld bzw. in das Quartier ist für Startchancen-Schulen selbstverständlich.

Damit knüpft das Investitionsprogramm an die übergeordnete, in der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* beschriebene Zielsetzung des Startchancen-Programms an.

§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

(2) Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro.

§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur zugunsten der Startchancen-Schulen. Die Länder wirken darauf hin, dass für jede Startchancen-Schule im Laufe des in § 3 festgelegten Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt wird.

(2) Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,

- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
3. sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedene Nutzergruppen.

§ 3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem 1. August 2024 und endet am 31. Juli 2034.

§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor Programmstart einen gemeinsamen Rahmen für die Förderverfahren erarbeiten.

(2) Jedes Land erstellt seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition und vor Programmbeginn im Benehmen mit dem Bund. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land den Lenkungskreis über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung. Anschließend veröffentlicht das Land die Förderrichtlinie und informiert den Bund über die Veröffentlichung. Das Land kann die Förderrichtlinie nach dem gleichen Verfahren ändern und weitere Förderrichtlinien veröffentlichen.

(3) Die Länder können in ihren Förderrichtlinien einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen

(1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 4) eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet, Informationen und Berichte bereitstellt sowie Ansprechpartner für den Bund ist. Die Länder sind berechtigt, sich für einzelne Aufgabenbereiche, etwa die Billigung von Maßnahmen, weitere Stellen zu bedienen oder diese zu beauftragen.

(2) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

(3) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die nach Absatz 1 benannte Stelle bereitgestellt.

(4) Die Länder gestalten das Antragsverfahren insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben nach §§ 10 und 13 aus. Bei der Ausgestaltung der Antragsverfahren sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:
 - a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2),
 - b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1),
 - c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) entsprechend des Landeshaushaltsrechts,
 - d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
 - e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
 - f) im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung.
2. Anträge sind an die jeweilige nach Absatz 1 benannte Stelle des Landes zu richten.

§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel nach § 1 Absatz 2 werden ausgerichtet an den Zielen des Programms bedarfsorientiert auf die Länder verteilt. Hierbei kommt ein programmspezifischer Verteilschlüssel zur Anwendung, bei dem folgende Indikatoren mit der jeweils ausgewiesenen Gewichtung Berücksichtigung finden:

- Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund (40 Prozent)
- Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen (40 Prozent) und
- negatives Bruttoinlandsprodukt (20 Prozent).

Bei der Berechnung des Verteilschlüssels wird die relative Verteilung des erfassten Merkmals über die Bundesrepublik zugrunde gelegt. Sie erfolgt auf Basis der aktuellsten amtlichen Statistik zum Stichtag 23.05.2023.

(2) Der Bund nimmt bis zu fünf Prozent von den Bundesmitteln für wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch, mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis nutzbar zu machen sowie die Effizienz des Programms zu steigern und zu bewerten.

(3) Aus dem in Absatz 1 dargestellten Schlüssel ergibt sich folgende Verteilung der Gesamtsumme der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder (Aufteilung der Bundesfinanzhilfen gemäß Absatz 1 abzüglich in Absatz 2 definierten Forschungsmittel, auf volle tausend Euro gerundet):

	Prozentualer Anteil nach bedarfsorientiertem Schlüssel (gerundet auf 7 Nachkommastellen)	Aufteilung in EUR
Baden-Württemberg	13,4554745	511.308.032,66 €
Bayern	12,7520031	484.576.118,85 €
Berlin	4,9580784	188.406.600,04 €
Brandenburg	2,2054801	83.808.245,19 €
Bremen	1,2333518	46.867.367,71 €
Hamburg	2,1312120	80.986.055,57 €
Hessen	8,6938634	330.366.808,51 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,5160993	57.611.772,91 €
Niedersachsen	10,0125190	380.475.720,75 €
Nordrhein-Westfalen	25,4358524	966.562.390,85 €
Rheinland-Pfalz	5,2000509	197.601.934,00 €
Saarland	1,2123652	46.069.879,47 €
Sachsen	3,7759134	143.484.710,66 €
Sachsen-Anhalt	2,1495231	81.681.878,22 €
Schleswig-Holstein	3,1822107	120.924.006,33 €
Thüringen	2,0860126	79.268.478,28 €
Zusammen	100,00000%	3.800.000.000,00 €

Abweichungen von der in der Tabelle aufgeführten Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder können sich unter den Voraussetzungen von § 7 Absatz 6 ergeben.

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von 70 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 30 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Eigenmittel freier Träger können auf diesen Finanzierungsanteil angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt. Die Förderquote und die Finanzierungsanteile sind nach Abrechnung aller geförderten Investitionen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse nach der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. V. 4. am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen. Die Länder prüfen Optionen mit dem Ziel, finanzschwachen Kommunen eine Teilnahme zu ermöglichen.

§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

(1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern wie geplant weiter. Sie stellen

sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn Investitionen, die der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen dienen, ab 1. Januar 2024 nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen gemäß Satz 1, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2023), das vorangegangene Haushaltsjahr 2022 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die Höhe der jährlichen Investitionsausgaben im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung, die das jeweilige Land im Förderzeitraum gemäß § 3 mindestens bereitstellen muss. Abweichungen vom ermittelten Referenzwert im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 (Haushaltsjahre 2022 bis 2026) bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist. In den Haushaltsjahren 2027 bis 2034 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten.

(3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

1. durch die Finanzplanung des Landes für die Haushaltsjahre 2022- 2026 festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder
4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 3 betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

(4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Absatzes 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Absätze 2 oder 3, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist und
2. Darlegung, wo und in welcher Höhe in der öffentlichen Finanzierung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände ein Referenzbetrag in einer Höhe von insgesamt mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen nach § 6 Absatz 4 im Planungsjahr 2023 abgebildet wurde (Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle); der Referenzbetrag des Landes kann dabei auch anteilig durch allgemeine Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich des jeweiligen Landes ausgewiesen werden.

Der unter Nummer 2 dargestellte Finanzierungsanteil ist als Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Absatz 2 heranzuziehen.

(5) Eine den Zwecken der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zwecke der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

(6) Wird der nach den Absätzen 2 und 4 gebildete Referenzwert beziehungsweise die nach Absatz 3 ermittelten vorhabenbezogenen Werte in einem Land in zwei Jahren von drei aufeinander folgenden Jahren während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu mehr als zehn Prozent unterschritten, so reduziert sich der dem Land nach dem Verteilschlüssel nach § 6 Absatz 3 noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um 15 Prozent (Umverteilungsmechanismus). Bei erneuter Unterschreitung des Referenzwertes im oben beschriebenen Sinne in drei neu aufeinander folgenden Jahren wird der dem Land noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um weitere 15 Prozent reduziert (Umverteilungsmechanismus). Die hierdurch freiwerdenden Mittel verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarfe angemeldet haben und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der freiwerdenden Mittel auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten bedarfsorientierten Rechnung getragen; hierbei nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Mittel werden wiederum nach dem Verteilschlüssel auf die nicht von dem Umverteilungsmechanismus betroffenen Länder verteilt. Mittel, die durch bereits bewilligte Vorhaben gebunden sind, bleiben vom Umverteilungsmechanismus unberührt.

(7) Die Wahl eines Ansatzes ist bis zum Beginn des Förderzeitraums für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 3 verbindlich zu treffen und im Fall des § 7 Absatz 4 das erforderliche Benehmen herzustellen. Die Länder informieren den Bund schriftlich über die Wahl ihres Ansatzes.

(8) Zur Darlegung des Referenzwertes übermitteln die Länder dem Bund zum Beginn des Förderzeitraums:

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 7 Absatz 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert;
2. für den vorhabenbezogenen Ansatz eine tabellarische Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich einschließlich
 - Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme,
 - Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
 - Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - Höhe des Landes- und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.

3. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2;

(9) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeit übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs jeweils zum 31.12.2027, zum 31.12.2030 und zum 31.12.2033 eine Übersicht entsprechend Anlage 1 (Berichtsmuster Nachweis Zusätzlichkeit) mit folgenden Angaben:

1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 ist die Einhaltung der Zusätzlichkeit entsprechend der Vorgaben des § 7 Absatz 2 nachzuweisen, in dem die Einhaltung des Referenzwertes jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum dargelegt wird;
2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz gemäß § 7 Absatz 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden; soweit Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 nicht oder abweichend von der Benennung gemäß § 7 Absatz 8 durchgeführt wurden, sind sachliche Gründe hierfür darzulegen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist;
3. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 ist jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben den nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 heranzuziehenden Referenzwert nicht unterschritten haben.

§ 8 Doppelförderung

(1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

(2) Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Diese richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Es wird klargestellt, dass die Länder ermächtigt sind, Verpflichtungen in Höhe der nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mittel einzugehen. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher

Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.

(3) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.

(4) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 3 zwölf Monate vor Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen wird, verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis diese Mittelreste auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der Mittelreste auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten Bedarfsorientierung Rechnung getragen.

(5) Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Juli 2034 zu bewilligen und bis zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen.

(6) Nicht bis zum 31. Juli 2035 verausgabte Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten.

§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu übersenden die Länder dem Bund jährlich, erstmals beginnend ab dem 31. Dezember 2024, eine Übersicht entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen) über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
2. Darstellung der Zielerreichung nach § 1,
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums,
4. Bewilligungssumme,
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis),
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,

8. im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,

9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß § 8 sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann der Bund anlassbezogen Berichte und die Vorlage von Akten verlangen.

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

(3) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 5 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(4) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend §§ 1 bis 3 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 6 Absatz 4 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die in Betracht kommenden Adressaten der Förderung über die Fördermöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen von FAQ, Informationsveranstaltungen sowie Beratungsangebote.

§ 13 Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund jeweils zum 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 1. März entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen). Jedes Land berichtet zusammenfassend:

1. tabellarisch:
 - a) über bewilligte Maßnahmen, einschließlich einer Kurzbeschreibung, der Letztempfänger der Mittel, Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, der Identifikationsnummer und des amtlichen Gemeindegeschlüssel der bewilligten Maßnahmen und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
 - b) über beantragte (soweit vorhanden), bewilligte und abgerufene Mittel,
 - c) über die Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
2. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach § 12.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 14 Evaluation

(1) Das Investitionsprogramm wird programmbegleitend erstmals im Jahr 2028 und abschließend zum Programmende durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

(2) Die Evaluation dient der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen, die innerhalb der Programmsäule getätigt wurden. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Kosten der Evaluation trägt der Bund.

(3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Ansprechstellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.

§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten

(1) Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen.

(3) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Anlagen

VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit

VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen

Vereinbarung
zwischen Bund und Ländern
zur Umsetzung des Startchancen-Programms
für die Jahre 2024 bis 2034

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

stimmen ergänzend zur *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* darin überein, dass die Mittel, die die Länder neben der Änderung des Finanzausgleichgesetzes im Hinblick auf die Umsetzung des Startchancen-Programms zusätzlich erhalten werden, wie folgt eingesetzt werden:

Präambel	4
A. Programmübergreifende Vereinbarungen	6
I. Zielsetzung und Zielgruppe	6
II. Programmstruktur und Inhalte	7
III. Startchancen-Schulen	8
IV. Verhältnis zu anderen Programmen	9
V. Finanzierungsmodalitäten	9
VI. Information und Kommunikation	11
B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen	12
I. Ziel und Inhalt	12
II. Finanzierungsmodalitäten	13
III. Berichtspflichten	13
C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen	14
I. Ziel und Inhalt	14
II. Finanzierungsmodalitäten	14
III. Berichtspflichten	15
D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen- Programms	16
I. Netzwerkarbeit und Kooperation	16
II. Qualifizierung und Professionalisierung	17
III. Digitale Transferplattform	17
IV. Finanzierung	18
E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation	19
I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung	19
II. Wissenschaftliche Begleitung	20
III. Evaluation	20
IV. Finanzierung	21
F. Governance	22
I. Lenkungskreis	22
II. Fachgremien und Arbeitsgruppen	23
III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse	23
G. Schlussbestimmungen	25
Anlagen	26
BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster	26
BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster	26

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen	26
BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster	26
BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster	26

Präambel

Die bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten. Die aktuellen nationalen und internationalen Bildungsstudien zeigen allerdings, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erreicht.

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Denn alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft. Eine systematische Potenzialförderung ist eine Zukunftsinvestition – in die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, in die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und in die Stabilität der Demokratie.

Das Startchancen-Programm soll etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler hinsichtlich dieser Ziele stärken. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert werden. Zugleich soll die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Startchancen-Programm ist ein zentrales Vorhaben der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Programm soll im Schuljahr 2024/25 starten und mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit gewähren sowie der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung tragen.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

Damit das Startchancen-Programm einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten kann, werden Kräfte, Expertise und Erfahrungen gebündelt: Künftig ziehen Bund, Länder und Kommunen sowie diejenigen, die in der Bildungspraxis, in der Zivilgesellschaft und in der Wissenschaft Verantwortung für Bildung tragen, verstärkt an einem Strang.

In der vorliegenden Vereinbarung sind die programmübergreifenden Regelungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms, sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen festgehalten. Die Regelungen zur Umsetzung von Säule I sind in der *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* festgehalten.

A. Programmübergreifende Vereinbarungen

I. Zielsetzung und Zielgruppe

1. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Dies umfasst auch einen Beitrag zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.
2. Auf der individuellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Hier zielt es auf die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen, auf die Leistungs- und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden Schulen ab. Das Programm soll die jungen Menschen dabei unterstützen, die nötigen Zukunftskompetenzen zu erwerben. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen, d.h. auf den Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik, und im sozial-emotionalen Bereich sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden.
3. Auf der institutionellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an allgemeinbildende Schulen in struktureller Benachteiligung und berufliche Schulen, dort vorrangig an Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Hier unterstützt das Startchancen-Programm die innere und äußere Schulentwicklung. Die Strukturen, die Professionalisierung der Kollegien, der Unterricht beziehungsweise die Lehr- und Lernprozesse sowie die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse an den Startchancen-Schulen sollen so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des Programms erreicht werden können und die Entwicklungskapazität der Schulen gestärkt wird. Hierbei sollen die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium inklusive des gesamten pädagogischen Personals, aber insbesondere auch die Lernenden und die Elternschaft in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen, insbesondere auch mit Partnern der Ausbildung.
4. Auf der systemischen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm vorrangig an die Bildungsadministration. Hier geht es um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung. Insgesamt soll die Wirksamkeit des Unterstützungssystems erhöht werden.
5. Die Startchancen-Schulen haben Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an.

II. Programmstruktur und Inhalte

1. Die Startchancen-Schulen sollen über drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden. Dabei ist durch die in den Ländern jeweils verantwortlichen Stellen darauf hinzuwirken, dass jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert.
2. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Startchancen-Schulen, bspw. hinsichtlich der Schulgröße, wird durch Flexibilität bei der Ausgestaltung der drei Programmsäulen Rechnung getragen. Dies ermöglicht es den Ländern, den Einsatz der Programmmittel an den schulspezifischen Bedarfen auszurichten.
3. Über Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gefördert. Ziel dieses Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur. Es geht nicht darum, ohnehin notwendige Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren, sondern um eine echte Attraktivitätssteigerung der Startchancen-Schulen. Näheres regelt die *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*.
4. Über Säule II wird ein Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung gefördert. Das Chancenbudget soll Spielräume für diejenigen eröffnen, die vor Ort Verantwortung tragen und das Miteinander an der Schule jeden Tag aufs Neue gestalten. Es geht um eine deutliche Stärkung der Schulautonomie im Sinne einer größeren Eigenverantwortung im bestehenden Rechtsrahmen. Näheres regelt Kapitel B dieser Vereinbarung.
5. Über Säule III wird Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams gefördert. Vor allem geht es hier um die Beratung und Unterstützung der Lernenden, eine lernförderliche Elternarbeit, die Entwicklung einer positiven Schulkultur sowie darum, Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu stärken. Näheres regelt Kapitel C dieser Vereinbarung.
6. Startchancen-Schulen profitieren in besonderer Weise von Fördermaßnahmen und gezielten Angeboten zur beruflichen Orientierung. Die Übergänge in Ausbildung und Beruf oder in das Übergangssystem werden bei der Umsetzung des Programms in besonderer Weise berücksichtigt und in Länderhoheit weiterentwickelt beziehungsweise ausgebaut.
7. Die Startchancen-Schulen werden über länderinterne und länderübergreifende Begleit- und Unterstützungsstrukturen bei der Umsetzung des Programms unterstützt. Es werden Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, Professionalisierungsprozesse in der Bildungspraxis und in der Bildungsadministration sowie gezielte Netzwerkarbeit und Wissenstransfer gefördert. Näheres regelt Kapitel D dieser Vereinbarung.
8. Das Programm wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Im Fokus stehen hier die Begleitung und Einbettung des Programms in schulinterne Entwicklungsprozesse sowie der Erkenntnisgewinn über wirkungsvolle Ansätze zur weiteren Entkopplung des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Näheres regelt Kapitel E dieser Vereinbarung.
9. Dem Lenkungskreis obliegt es, im Rahmen der Programmsteuerung auf eine Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken. Näheres regelt Kapitel F dieser Vereinbarung.

III. Startchancen-Schulen

1. Mit dem Startchancen-Programm werden etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern entlang der Bildungskette adressiert. Eine Startchancen-Schule definiert sich durch die Teilnahme am Startchancen-Programm. Auswahlprozess, Anforderungen und Selbstverständnis ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.
2. Um solide Grundlagen für die weitere Bildungsbiografie zu schaffen, liegt ein besonderer Schwerpunkt des Programms auf den Grundschulen. 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler sollen in Schulen im Primarbereich, 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert werden. Von der Förderung sollen ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren, vorrangig Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Die Förderung soll trägerneutral erfolgen.
3. Um die notwendigen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Programmumsetzung treffen zu können, kann der Beginn der Programmteilnahme der einzelnen Startchancen-Schulen über zwei Jahre gestaffelt werden, wobei im ersten Programmjahr in allen 16 Ländern Startchancen-Schulen mit der Programmumsetzung beginnen und bezogen auf das Bundesgebiet insgesamt mindestens 1.000 Schulen an den Start gehen sollen. Seitens der Länder wird sichergestellt, dass spätestens zum Schuljahr 2026/27 alle Startchancen-Schulen in das Programm eingemündet sind.
4. Die Startchancen-Schulen verteilen sich nach einem Schlüssel auf die sechzehn Länder, der sich aus den bei Programmstart ermittelten jeweiligen Landesanteilen an den Programmmitteln des Bundes ergibt. Dadurch soll insgesamt sichergestellt werden, dass die Verteilung der Schulen an den Programmzielen orientiert und kongruent zu der Verteilung der Programmmittel erfolgt. Die Anzahl der Startchancen-Schulen in jedem Land ist im Zusammenhang mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu sehen, die dort jeweils vom Startchancen-Programm profitieren sollen. Bundesweit sind dies rund 1 Million Schülerinnen und Schüler.
5. Die Auswahl der geförderten Schulen erfolgt durch das jeweilige Land. Die Schulträger sind in geeigneter Weise einzubinden. Die Auswahlentscheidung ist auf Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten. Als Mindestanforderung sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft eine hohe Korrelation dieser Dimensionen mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg ausweist. Um der heterogenen Ausgangslage im Bundesgebiet bspw. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit Rechnung zu tragen, wird bei der Auswahl der einzelnen Schulen auf Landesebene kein einheitlicher Sozialindex für alle Länder zugrunde gelegt. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Vor Programmbeginn stellt jedes Land Einvernehmen mit dem Lenkungskreis über die zugrunde gelegten Sozialkriterien her und benennt auf dieser Grundlage bis 1. Juni 2024 die Startchancen-Schulen im jeweiligen Land, die im ersten Programmjahr gefördert werden. Die Startchancen-Schulen, die ab dem Schuljahr 2025/26 und nachfolgend in das Programm einmünden, benennt jedes Land wiederum auf Basis konsentierter Sozialkriterien bis spätestens 1. Juni 2025 (jeweils nach Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster). Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes gemäß Anlage 1 können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis vorgenommen werden.
6. Um die Zielsetzung des Startchancen-Programms erreichen zu können, bekennen sich Startchancen-Schulen zu individueller Diagnostik, adaptiver Förderung und datengestützter Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie frühzeitiger und systematischer Beruflicher Orientierung. Sie eignen sich schrittweise die hierfür erforderlichen Kompetenzen an.

Startchancen-Schulen gestalten ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung problembewusst und lösungsorientiert – von der Bestandsaufnahme über die Zielfindung bis hin zur Durchführung und Implementation von Maßnahmen sowie deren Evaluation. Die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal der Startchancen-Schulen unterstützen Kinder und Jugendliche gemeinsam bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen; sie verpflichten sich zu Fortbildungen und gründen professionelle Lerngemeinschaften. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur „Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ vom 12. Oktober 2023 finden an den Startchancen-Schulen Anwendung.

7. Startchancen-Schulen profitieren von besonderen Gestaltungsspielräumen bei der Umsetzung des Programms. Diese finden unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben vor allem Anwendung in Bereichen der Budgetverantwortung, Personalverantwortung und der Option zum Abweichen von Rahmenvorgaben, im Sinne eines begründeten Abweichens von curricularen Richtlinien und schulrechtlichen Vorgaben bei Aufrechterhaltung und kontinuierlicher Überprüfung des Outputs durch die Schulaufsicht.

8. Um die Identifikation der ausgewählten Startchancen-Schulen mit dem Programm zu erhöhen, den Modellcharakter dieser Schulen zu unterstreichen und die besondere Förderung zu verdeutlichen, werden alle Startchancen-Schulen durch die Anbringung einer zum Programmbeginn vorliegenden Startchancen-Plakette kenntlich gemacht. Die Länder stellen darüber hinaus sicher, dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen. Den Startchancen-Schulen wird ein entsprechendes Logo digital zur Verfügung gestellt.

IV. Verhältnis zu anderen Programmen

Das Startchancen-Programm weist hinsichtlich seiner Zielsetzung und Zielgruppe teilweise Schnittmengen und Anknüpfungspunkte zu bestehenden Programmen von Bund und Ländern auf. In Bezug auf diese Programme gilt es, die gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten Strukturen zu nutzen, Synergien zu schaffen und den Transfer von Wissen sowie Good-Practices zu befördern und weiterzuentwickeln. Dennoch ist eine Abgrenzung zu den bestehenden Programmen von Bund und Ländern notwendig, um inhaltliche Dopplungen sowie Doppelförderungen zu vermeiden und die Zusätzlichkeit der Bundesmittel sicherzustellen. Bestehendes Engagement der Länder hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Ressourcen darf nicht durch das Startchancen-Programm substituiert werden, damit mit dem Programm zusätzliche Effekte im System erzielt werden können. Länder, die bereits über Landesprogramme mit ähnlichen Zielsetzungen verfügen, verpflichten sich, diese bis zum Ende der geplanten Laufzeit fortzuführen. Bezüglich laufender Programme mit ähnlicher Zielsetzung ist sicherzustellen, dass der spezifischen Situation in den Ländern Rechnung getragen wird. Der in der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen „Schule macht stark“ im Rahmen der zweiten Phase (2026-2030) geplante Transfer der Ergebnisse findet im Rahmen des Startchancen-Programms statt. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird nach der ersten Phase (2021-2025) beendet und in das Startchancen-Programm überführt.

V. Finanzierungsmodalitäten

1. Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro jährlich über die zehnjährige Programm Laufzeit und erhöht parallel den Länderanteil an der Umsatzsteuer um 600 Millionen Euro jährlich. Die Länder beteiligen sich insgesamt in gleicher Höhe, also mit einer Milliarde Euro. Dieser Beitrag der Länder an der

Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind, und den für die Umsetzung des Programms erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können. In jedem Land und in jeder der drei Programmsäulen soll somit über die bereitgestellten Bundesmittel sowie bereits anrechenbare Maßnahmen der Länder hinaus ein substantieller Zuwachs in der Unterstützung der Startchancen-Schulen erreicht werden.

2. Um den vereinbarten Beitrag eines Landes zur Umsetzung des Startchancen-Programms in Höhe der an das jeweilige Land vom Bund gewährten Mittel zu erbringen, kann jedes Land seinen neben dem Eigenanteil nach der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* erforderlichen Beitrag flexibel innerhalb der übrigen Programmbestandteile erbringen. An den Finanzhilfen zur Finanzierung von Säule I beteiligen sich die Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit einem Eigenanteil. Investitionen der Länder, die inhaltlich der Säule I zuzuordnen sind und über den in der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* definierten Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent hinausgehen, können ergänzend im Rahmen des sonstigen Beitrags der Länder an der Finanzierung geleistet werden. Dies gilt nur, sofern die Investitionen in Summe die Höhe der Finanzhilfe des Bundes an das jeweilige Land in Säule I nach § 6 Absatz 3 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* nicht übersteigen.

3. Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land (Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster). Eine Aktualisierung dieser Vereinbarung im Programmverlauf ist möglich. Auf Basis von Anlage 2 berichten die Länder dem Bund jährlich zum 31. März über den Umfang der im Gesamtprogramm erbrachten Finanzierungsanteile im vorangegangenen Haushaltsjahr.

4. Der Beitrag der Länder an der Finanzierung erfolgt von Programmbeginn an, wobei der Finanzierungsanteil der Länder sukzessive aufwachsen kann. Mindestens 35 Prozent des Finanzierungsanteils jedes Landes ist bis 31. Juli 2029 zu erbringen. Ein Nachweis hierüber erfolgt auf Basis von Anlage 2 und ist bis spätestens 30. September 2029 vorzulegen. Dieser fließt in die Entscheidung über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Finanzierung der Säule II beziehungsweise der Säule III ein.

5. Bund und Länder übernehmen gemäß dem allgemeinen finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz aus Artikel 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz, wonach die Länder die Kosten der Administration der Finanzhilfen selbst zu tragen haben, ihre jeweils anfallenden Kosten zur Sicherung der Administration, der Steuerung sowie des Berichtswesens. Bund und Länder verständigen sich darauf, einen festen Anteil der Programmmittel für die programmübergreifenden Kosten vorzusehen. Dazu dürfen die Länder aus den zusätzlichen Festbeträgen am Aufkommen der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge) für die Säulen II und III jährlich einen Betrag in Höhe von maximal vier Prozent der jährlichen Gesamtsumme zu Zwecken der Administration und Steuerung sowie zur Anpassung und zum Betrieb der digitalen Transferplattform gemäß Kapitel D. III. – bezogen auf die zusätzlichen, aus dem Startchancen-Programm folgenden Anforderungen – verwenden. Darüberhinausgehende Aufwendungen der Länder, die bezüglich der Administration, Steuerung und Evaluation des Startchancen-Programms eingesetzt werden, werden jenseits von Säule I als Beitrag zur länderseitigen Finanzierung anerkannt.

6. Der Bund trägt die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation des Startchancen-Programms. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung von notwendigen Unterstützungsleistungen und weisen dies auf Basis von Anlage 2 entsprechend nach.

VI. Information und Kommunikation

Bund und Länder veröffentlichen 2027, 2030 und 2032 sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum Startchancen-Programm. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet der Lenkungskreis die Informationen aus den Berichten zu dieser Vereinbarung (vgl. Anlagen) in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.

B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden soll:

Die zur anteiligen Finanzierung der Säule II vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder wird von den Ländern auf Basis der im „Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen“ (Anlage 3) festgehaltenen Rahmen eingesetzt. Anlage 3 umfasst zentrale Maßnahmen, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die Zielerreichung im Startchancen-Programm auswirken können. Sie setzt außerdem den Rahmen für die administrative Umsetzung der Chancenbudgets in den Ländern.

Im Einzelnen sollen die Mittel für die Chancenbudgets wie folgt zur Anwendung kommen:

I. Ziel und Inhalt

1. Die Chancenbudgets leisten einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Mit Blick auf erfolgreiche Bildungsbiografien umfasst dies auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Hierbei geht es unter anderem um Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten mit außerschulischen Partnern. Die Chancenbudgets zielen auf eine deutliche Stärkung der Schulautonomie ab.
2. Die Mittel sollen bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen, die auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Wichtig ist hierbei eine sinnvolle Einbettung in die jeweiligen Schulentwicklungsprozesse, damit die Chancenbudgets nachhaltig und zielgerichtet investiert werden.
3. Die zuständigen Stellen des Landes konkretisieren die mit den Chancenbudgets verbundenen übergreifenden Ziele mit den jeweiligen Startchancen-Schulen und schließen darüber eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung definiert den konzeptionellen Rahmen und die Bedingungen für eine zielorientierte und effiziente Verausgabung der Mittel. Hierbei wird unmittelbar Bezug auf die Ausgangsbedingungen der jeweiligen Schule, des jeweiligen Schulträgers und des jeweiligen Sozialraums sowie auf die schulfachlichen Notwendigkeiten genommen.
4. Zwei Drittel des Chancenbudgets einer Startchancen-Schule sollen für die Umsetzung der in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen genutzt werden. Ein Drittel ihres Chancenbudgets steht den Schulen für weitere Maßnahmen im Sinne des Startchancen-Programms zur freien Verfügung.
5. Über Begleitmaßnahmen (beispielsweise im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Programms oder über landesspezifische Angebote) werden die Schulen inhaltlich bei der Verwendung der Chancenbudgets unterstützt.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule II wird der Umsatzsteueranteil der Länder um 150 Millionen Euro in dem Jahr 2024, um jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2033 und um 150 Millionen Euro im Jahr 2034 erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Chancenbudgets entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.
2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 4 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.
3. Die Allokation der Mittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen und der schulfachlichen Notwendigkeiten variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit vom Chancenbudget profitiert.
4. Die Länder stellen die zweckgerichtete Bewirtschaftung der Chancenbudgets und damit eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen schulrechtlichen Voraussetzungen sicher. Die zuständigen Stellen des Landes geben den Schulen bei der Verausgabung und Administration der Mittel entsprechende Orientierung und die notwendige Hilfestellung. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule II für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 4 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule II). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt. Letzteres gilt auch für die unter I.3. dieses Kapitels benannte Vereinbarung.
2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden sollen:

I. Ziel und Inhalt

In Säule III sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung –, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sollen vor allem auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können. Hierdurch soll die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an den Startchancen-Schulen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt bedarfsorientiert und schulbezogen. Die jeweiligen Startchancen-Schulen werden in geeigneter Weise in Personalentscheidungen einbezogen.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule III wird der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 um 150 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2033 um jeweils 300 Millionen und im Jahr 2034 um 150 Millionen Euro erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Säule III entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.

2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 5 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.

3. Die Zuweisung zusätzlicher Stellenanteile oder Personalmittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern unter Berücksichtigung der jeweiligen Trägerschaft in den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit von personeller Unterstützung über Säule III profitiert.

4. Die Länder stellen in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger die zweckgerichtete Verwendung der Mittel in Säule III sicher. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht

verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen. Die Länder wirken bereits vor Programmbeginn auf die Gewinnung geeigneten Personals hin, um eine Umsetzung von Säule III zum Programmstart zu ermöglichen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule III für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 5 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule III). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Jedes Land stellt über eine entsprechende Berichterstattung der jeweiligen Startchancen-Schulen an die zuständige Stelle des Landes sicher, dass es zur Verwendung der Mittel für die Finanzierung von zusätzlichem Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen des Landes auskunftsfähig ist. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt.

2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen-Programms

Die pass- und zielgenaue Nutzung der Gestaltungsspielräume und zusätzlichen Ressourcen aus dem Startchancen-Programm setzt kompetentes Steuerungshandeln voraus. Die Länder schaffen im jeweiligen Land sowie länderübergreifend die Rahmenbedingungen für eine professionelle Einbettung und Begleitung des Startchancen-Programms. Sie bauen Begleitstrukturen für Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse sowie formalisierte Kooperations- und Austauschformate auf, die über die drei Programmsäulen hinaus eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern, Angebote Beruflicher Orientierung unterstützen und zur Öffnung der Startchancen-Schulen in den Sozialraum beitragen.

Bei der Umsetzung der Begleitstrukturen sorgen die Länder dafür, dass alle Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll ineinandergreifen. Sie arbeiten eng mit der wissenschaftlichen Begleitung zusammen und ermöglichen es dieser, sich beratend einzubringen.

I. Netzwerkarbeit und Kooperation

1. Die zuständigen Ansprechstellen in den Ländern führen zu Beginn eines jeden Schuljahres und mindestens einmal jährlich Entwicklungs- und Kooperationsgespräche mit den Schulleitungen der Startchancen-Schulen durch. Hierbei werden die Entwicklungsziele im Lichte der schulspezifischen Bedarfe konkretisiert und mit Maßnahmen, wie beispielsweise Qualifizierungen und Fortbildungen sowie Teilnahme an Netzwerktreffen, hinterlegt. Die zuständige Ansprechstelle schließt mit der jeweiligen Startchancen-Schule darüber eine gesonderte Vereinbarung, die auch Vorgaben für die Verwendung der Chancenbudgets gemäß Kapitel B I. 3. umfasst. Die Entwicklungs- und Kooperationsgespräche erfahren mit Vorliegen der Theorie der Veränderung gemäß Kapitel E. I. 4. spätestens mit Beginn des zweiten Programmjahres eine Konkretisierung. Die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen halten die Länder durch geeignetes Monitoring und entsprechende Steuerung nach.

2. Die Umsetzung des Startchancen-Programms soll auch von Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer profitieren. Hierzu werden Netzwerke aufgebaut beziehungsweise bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt.

3. Überfachliche Schulnetzwerke unterstützen einen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Programmimplementierung durch in der Regel halbjährliche Netzwerktreffen. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen unter Berücksichtigung einer stimmigen Zusammensetzung der Teilnehmenden und einer Richtgröße von in der Regel mindestens zehn bis maximal 20 Startchancen-Schulen. Die Startchancen-Schulen benennen gemäß Kapitel F. III. 3. jeweils eine Person, die kontinuierlich an den Netzwerktreffen teilnimmt, um eine zielführende Netzwerkarbeit zu gewährleisten. Die wissenschaftliche Begleitung wird vorab in die inhaltliche Ausgestaltung eingebunden und stellt ihre Teilnahme an diesen Netzwerktreffen mindestens einmal jährlich sicher.

4. Themenbezogene Schulnetzwerke befördern einen Wissenstransfer innerhalb des Startchancen-Programms zu fachlichen Schwerpunkten, die sich aus der Zielsetzung des Programms ergeben. Der Kompetenzerwerb in den Fächern Deutsch und Mathematik ist dabei in jedem Fall zu adressieren. Bei der Auswahl weiterer Themenschwerpunkte und der inhaltlichen Ausgestaltung der Netzwerktreffen beziehen die Länder die wissenschaftliche Begleitung ein. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen in der Regel halbjährlich, gegebenenfalls auch

länderübergreifend. Jedes Land benennt für die themenbezogene Netzwerkarbeit eine Ansprechperson. Über die Teilnahme an den Netzwerktreffen entscheidet die Startchancen-Schule in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Land im Zuge der Zielvereinbarungsgespräche gemäß Ziffer 1.

5. Netzwerke innerhalb des Unterstützungssystems befördern Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Startchancen-Programms. Hierzu bieten die Länder regelmäßig geeignete Formate an.

6. Kooperationen auf kommunaler Ebene sollen gezielt gestärkt werden, um die Startchancen-Schulen fest im Sozialraum zu verankern. In Zusammenarbeit insbesondere mit der Zivilgesellschaft, der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Unternehmen und Praxispartnern sollen lokale Bildungslandschaften nachhaltig verändert werden. Hierdurch werden formale, non-formale und informelle Lernangebote miteinander verzahnt und Kindern und Jugendlichen frühzeitig praxisnahe Erfahrungen in verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht.

7. Die in die Umsetzung des Startchancen-Programms involvierten Akteure werden befähigt und angehalten, ihre Arbeit aufeinander abgestimmt zu gestalten.

II. Qualifizierung und Professionalisierung

1. Um eine bestmögliche Implementierung des Startchancen-Programms zu gewährleisten und Entwicklungsräume zu schaffen, ermöglichen die Länder den zentralen Akteuren schulischer Bildung die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Professionalisierungsangeboten. Dies betrifft insbesondere die Schulaufsicht und die Schulentwicklungsberatung sowie die Schulleitungen beziehungsweise das erweiterte Schulleitungsteam, die Lehrkräfte, hier insbesondere die Fachbereichsleitungen und weiteres pädagogisches Personal.

2. Eine professionelle und wirksame Ausgestaltung der Netzwerkarbeit gemäß I. sichern die Länder über geeignete Qualifizierungs- und Professionalisierungsmaßnahmen der verantwortlichen Personen im Unterstützungssystem ab.

3. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt die Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse im Rahmen des Programms durch begleitende Beratung und die gezielte Aufbereitung und Vermittlung von bestehenden und aus dem Startchancen-Programm gewonnenen Erkenntnissen.

III. Digitale Transferplattform

1. Zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung sollen bereits bestehende sowie im Verlauf des Startchancen-Programms entwickelte Materialien und Angebote, die den Programmzielen entsprechen, in qualitätsgesicherter und systematischer Weise aufbereitet und länderübergreifend auf einer digitalen Transferplattform zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf Kapitel E. II. 4. verwiesen.

2. Die digitale Transferplattform zum Startchancen-Programm wird über die ländergemeinsame Bildungs- und Medieninfrastruktur SODIX/MUNDO realisiert. Für das Startchancen-Programm soll sie zunächst die Funktion eines Wissensspeichers haben und entsprechend der Bedarfe der Startchancen-Schulen weiterentwickelt werden. Sie soll möglichst bis zum Beginn des Startchancen-Programms vorbereitet sein.

3. Die Länder verantworten und gewährleisten den Betrieb der Transferplattform zum Startchancen-Programm und die damit verbundene Einstellung von Materialien. Die technische

Pflege und Programmierung des Startchancen-Angebots auf der Plattform wird durch die Länder dergestalt vorgenommen, dass eine Aktualität gewährleistet ist. Die inhaltliche und redaktionelle Auswahl der Materialien obliegt der wissenschaftlichen Begleitung gemäß Kapitel E. II. 4.

4. Das Angebot auf der digitalen Transferplattform soll nicht allein den Startchancen-Schulen vorbehalten sein, sondern auch über das Startchancen-Programm hinaus Wirkung entfalten.

IV. Finanzierung

Die vorgenannten länderinternen und länderübergreifenden Unterstützungsstrukturen setzen die Länder in beschriebener Weise im Rahmen ihres Finanzierungsanteils am Startchancen-Programm um.

E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Bund und Länder stimmen überein, dass das Startchancen-Programm als lernendes Programm und im Sinne einer effektiven Umsetzung und Steuerung wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Die wissenschaftliche Begleitung und die Evaluation sind integrale Bestandteile des Startchancen-Programms.

I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung

1. Die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation berücksichtigt, dass das Startchancen-Programm an etwa 4.000 allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entlang der Bildungskette im gesamten Bundesgebiet zur Anwendung kommen soll und gleichzeitig unter Berücksichtigung regionaler Spezifika lokal umzusetzen ist.

2. Die Startchancen-Schulen sollen die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation als Unterstützung wahrnehmen und in ihrer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung von beiden Programmelementen profitieren.

3. Die Expertise aus bestehenden Bund-Länder-Initiativen (bspw. „BiSS-Transfer“, „Leistung macht stark“ und „Schule macht stark“) sowie Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation vergleichbarer Landesprogramme werden in die Ausgestaltung beider Programmelemente ebenso aufgenommen wie die Anregungen des Impuls-Papiers der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) „*Entwicklung von Leitlinien für das Monitoring und die Evaluation von Förderprogrammen im Bildungsbereich*“.

4. In einer Initiationsphase soll die wissenschaftliche Begleitung die Ziele des Programms gemäß Kapitel A. I. operationalisieren und eine Theorie der Veränderung erarbeiten, die systematische Prozesse der System-, Schul- und Unterrichtsentwicklung definiert und ein klares Set an Indikatoren enthält. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit der Evaluation und eine Einbeziehung der relevanten Akteure des Unterstützungssystems gemäß Kapitel F. III. 1. Die Ergebnisse dieser Initiationsphase werden mit dem Lenkungskreis abgestimmt und bilden die Grundlage für die konkrete Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation.

5. Die Länder unterstützen die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. Sie fördern eine enge Kooperation mit den Startchancen-Schulen im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren. Zudem gewähren die Länder der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation Zugang zu allen Maßnahmen der ländereitigen Unterstützungssysteme nach Kapitel D. Schulstatistische und -organisatorische Daten, die den Ländern vorliegen, werden der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die Länder, soweit fachlich möglich, den Zugang zu Daten auf Individualebene in anonymisierter beziehungsweise pseudonymisierter Form sicher, die für die Startchancen-Schulen im Rahmen des Bildungsmonitorings, insbesondere durch standardisierte Leistungserhebungen, gewonnen werden. Die Länder tragen durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge, dass die Startchancen-Schulen über die zehnjährige Programmlaufzeit flächendeckend an diesen teilnehmen. Auch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation tauschen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhobenen Daten aus.

6. In diesem Sinne werden für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Startchancen-Programms zuvorderst bereits vorliegende Daten genutzt. Zusätzliche Daten werden nur dann erhoben, wenn sie für die Ausübung der wissenschaftlichen Begleitung gemäß II. und der Evaluation gemäß III. dieses Kapitels zielführend und unerlässlich sind.

II. Wissenschaftliche Begleitung

1. Die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms zielt auf die Bereitstellung von Maßnahmen und Materialien, deren Wirksamkeit mit Blick auf die Programmziele nachgewiesen ist. Sie unterstützt die Qualifizierung und Professionalisierung der relevanten Akteure schulischer Bildung sowie die Netzwerkarbeit der Länder gemäß Kapitel D. Zudem generiert die wissenschaftliche Begleitung Erkenntnisse über wirkungsvolle Ansätze einer leistungsfördernden, diversitäts- und ungleichheitssensiblen sowie inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung.
2. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt eine offene, kollaborative sowie ko-konstruktive Kultur der Anpassung und Innovation in Strukturen und Abläufen schulischer Bildung. Sie soll sowohl die Unterstützungssysteme schulischer Bildung als auch die Startchancen-Schulen dazu befähigen, sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen stetig neu anzupassen und entsprechende Entwicklungskapazitäten aufzubauen.
3. Die wissenschaftliche Begleitung adressiert vor allem das Personal im Unterstützungssystem der Länder. Die Startchancen-Schulen werden dadurch mittelbar unterstützt. Anlassbezogen findet eine direkte Zusammenarbeit auch mit den Startchancen-Schulen statt.
4. Den Wissenstransfer auch über die Startchancen-Schulen hinaus unterstützt die wissenschaftliche Begleitung dadurch, dass sie geeignete Maßnahmen und Instrumente identifiziert und in qualitätsgesicherter Weise für die Veröffentlichung auf der digitalen Transferplattform des Programms gemäß Kapitel D. III. bereitstellt. Erkenntnisse aus dem Startchancen-Programm sollen darüber hinaus durch geeignete Formate, wie beispielsweise Publikationen oder Konferenzen, in den Transfer gebracht werden.

III. Evaluation

1. Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes des Startchancen-Programms.
2. Für die Evaluation sind insbesondere drei Erhebungen zentral: eine Erhebung der Ausgangslage („Linie-Null-Messung“), eine Zwischenevaluation im Jahr 2028, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt, sowie eine bilanzierende Abschlussevaluation.
3. Neben dem klaren Fokus auf summative Aussagen unterstützt die Evaluation die Fortentwicklung des Programms in einem formativen Sinne. Sie stellt kontinuierlich Daten für die wissenschaftliche Begleitung und für den Lenkungskreis zur Verfügung, damit diese daraus Schlüsse für eventuelle Anpassungsbedarfe ziehen können.
4. Das Evaluationsdesign berücksichtigt die verschiedenen Schulstufen im Programm (Primar- und Sekundarbereich und berufliche Schulen), die Unterstützungsstrukturen des Programms gemäß Kapitel D. sowie die unterschiedlichen Akteursgruppen in den Schulen und im Unterstützungssystem.
5. Die Realisierung der Evaluation erfolgt im Rahmen eines aussagekräftigen und zugleich datensparsamen Stichprobendesigns. Bei Bedarf können zu einzelnen Evaluationsbereichen Vollerhebungen an den Startchancen-Schulen durchgeführt werden. Um die Wirkung des Startchancen-Programms möglichst genau bestimmen zu können, soll ein Kontrollgruppen-Design realisiert werden.

IV. Finanzierung

Gemäß Kapitel A. V. 6. trägt der Bund die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung notwendiger Unterstützungsleistungen.

F. Governance

Bund und Länder stimmen überein, dass die Gesamtsteuerung des Startchancen-Programms einer geeigneten Governance-Struktur unter Einbeziehung der Interessen aller Länder bedarf.

I. Lenkungskreis

1. Bund und Länder richten einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verfahren und die Arbeitsweise des Lenkungskreises regelt.
2. Der Vorsitz des Lenkungskreises liegt gemeinsam bei Bund und Ländern.
3. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitz jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen).
4. Der Vertreter/ die Vertreterin des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter/ die Vertreterinnen jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied des Lenkungskreises zur Stimmabgabe mandatieren. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 27 Stimmen.
5. Der Lenkungskreis steuert und überwacht die Programmumsetzung. Insbesondere obliegen dem Lenkungskreis folgende Aufgaben, er
 - a) wirkt im Sinne der Programmsteuerung darauf hin, dass unter Einhaltung der Vorgaben in Kapitel A.II jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert und diese gemäß den in dieser Vereinbarung sowie der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* hinterlegten Modalitäten zu Anwendung kommen,
 - b) stellt mit den Ländern Einvernehmen zu den für die Auswahl der Startchancen-Schulen zur Anwendung kommenden Kriterien gemäß Kapitel A.III.5. her,
 - c) erteilt gemäß Kapitel A.III.5. in begründeten Einzelfällen sein Einvernehmen zur Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes,
 - d) beschließt den Fortschrittsbericht gemäß Kapitel A.VI.,
 - e) entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des deskriptiven und bilanzierenden Berichts gemäß Kapitel B.III.2. und C.III.2.,
 - f) stimmt den Ergebnissen der Initiationsphase von wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation gemäß Kapitel E. I. 4. zu und entscheidet über die Ausgestaltung der Abschlussevaluation,
 - g) beschließt Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster gemäß Kapitel G,
 - h) wird von den Ländern über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* unterrichtet,
 - i) erteilt sein Einvernehmen bei der Neuverteilung freiwerdender Mittel gemäß § 7 Absatz 6 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
 - j) erteilt sein Einvernehmen zur Verteilung von Mittelresten auf andere Länder entsprechend § 9 Absatz 4 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
 - k) überwacht das Berichtswesen sowie die verabredungsgemäße Programmumsetzung,
 - l) identifiziert anhand des Monitorings, der Berichte sowie dem Ergebnis der Zwischenevaluation eventuelle Steuerungsbedarfe und veranlasst entsprechende Maßnahmen zur Nachjustierungen während der Programmlaufzeit, wie etwa Anpassungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen gemäß Kapitel G, verbindliche Vereinbarungen und Empfehlungen für Bund und Länder zu Themen wie

Kommunikation, Begleit- und Unterstützungsstrukturen, Transfer, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation,

- m) berät über Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung und der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*, sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte,
- n) erteilt die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen der laufenden Programmumsetzung hinausgehende Maßnahmen, die die Programmumsetzung erheblich beeinflussen können.

6. Der Lenkungskreis bezieht die wissenschaftliche Begleitung in seine Sitzungen ein. Er kann darüber hinaus Konsultationsprozesse initiieren.

7. Der Lenkungskreis bezieht Stakeholder aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, und Praxis für einen beratenden Austausch in seine Sitzung ein. Das Verfahren zur Benennung der Stakeholder und die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

8. Bis zur Konstituierung des Lenkungskreises werden alle unaufschiebbaren Aufgaben des Lenkungskreises übergangsweise durch die Arbeitsgruppe von Bund und den von der Kultusministerkonferenz mandatieren Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte wahrgenommen. Die Länder in der Arbeitsgruppe stellen eine ausreichende Mandatierung und Rückkoppelung in den Kreis der übrigen Länder sicher.

II. Fachgremien und Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Lenkungskreises wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet.

2. Sie wird von der Geschäftsstelle des Bundes und der Koordinierungsstelle der Länder unterstützt. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Geschäftsordnung des Lenkungskreises.

3. Der Lenkungskreis kann weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können gegenüber dem Lenkungskreis in ihrem Aufgabenbereich Empfehlungen aussprechen.

III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse

1. Die Länder sorgen länderübergreifend und länderintern für wirksame Steuerungsstrukturen und Steuerungsprozesse und damit für eine möglichst einheitliche Umsetzung des Startchancen-Programms. Sie bauen vor Programmstart eine klare und dokumentierte Governance-Struktur für das Startchancen-Programm auf, die auf allen Ebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und transparent macht.

2. Die Länder stellen ein datengestütztes Monitoring, die Erfassung von Unterstützungsbedarfen der Startchancen-Schulen und die Bereitstellung eines passgenauen, fachlich zielgerichteten, differenzierten und hochwertigen Angebots für die Startchancen-Schulen und sicher. Hierbei wird auf eine enge Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung geachtet.

3. In den Startchancen-Schulen werden Ansprechpersonen für das Programm benannt. Sie tauschen sich insbesondere mit den Akteuren der länderübergreifenden und länderinternen Steuerungsstrukturen, der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation aus. Dieses sind in der

Regel Schulleitungen oder Personen aus dem erweiterten Schulleitungsteam. Die Aufgabe kann auch delegiert werden.

4. Im Übrigen wird auf Kapitel D verwiesen. Die Administration und Begleitung des Programms wird durch eine Geschäftsstelle bei einem Projektträger des Bundes unterstützt. Länderseitig wird dafür eine Koordinierungsstelle der Länder beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichtet. Eine enge Kooperation zwischen der Geschäftsstelle, der Koordinierungsstelle der Länder und der wissenschaftlichen Begleitung wird durch Bund und Länder sichergestellt.

G. Schlussbestimmungen

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet auf der Grundlage dieser Vereinbarung, die vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen wird, am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Bund und die Länder wird die für die Umsetzung der Säulen II und III erforderliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angestoßen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern und bedürfen der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster, diese werden von dem Lenkungskreis beschlossen.

Anlagen

BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster

BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen

BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster

BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster

Die Senatorin für Kinder und Bildung
SV 4 PJ-01

Sabine Kurz
Tel.: 14185
6. Mai 2024

Vorlage VL 21/2000

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Kinder und Bildung	7. Mai 2024	Kenntnisnahme

Wirtschaftlichkeit: VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage














Sachstand Startchancen-Programm

Vorlagentext

Sachstand

Nach Beschluss der Verwaltungsvereinbarungen für das Startchancen-Programm am 02.02.2024 durch die Kultusminister:innenkonferenz hat der Senat mit Beschluss vom 27.02.2024 die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, die für das Programm hinterlegten Vereinbarungen zu unterzeichnen und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen. Dies ist bereits erfolgt. Mit dieser Vorlage wird der derzeitige Erarbeitungsstand zur Vorbereitung des Startchancen-Programms dargelegt. Die anstehenden Arbeitspakete sowie Meilensteine sowie weitere Details zur Umsetzung des Startchancen-Programms im Land Bremen sind im beigefügten Konzept (Anlage 1) ebenso hinterlegt wie der Verteilschlüssel zwischen den Stadtgemeinden, die Kriterien zur Auswahl der Programmschulen in beiden Stadtgemeinden sowie die Auflistung der Programmschulen differenziert nach Stadtgemeinde sowie Grund- und weiterführende Schulen (Konzept S. 7/8).

Arbeitsstand zusammengefasst (grün = erledigt; gelb = in Umsetzung; orange = in Arbeit)

Maßnahme	Status
Abstimmung Konzeptentwurf	
Benennung der Programmschulen	
Kontaktaufnahme zu Programmschulen	
Digitale Sprechstunden für die Programmschulen	
Planung von Maßnahmen für die so genannten korrespondierenden Schulen	
Kontaktaufnahme korrespondierende Schulen	
Erarbeitung Landingpage Startchancen	
Erarbeitung Förderrichtlinie Säule I und Ko-Finanzierung	
Erarbeitung Gremiovorlage für Depu/Senat/HaFa	
Abschluss Programmvereinbarung mit Programmschulen	
Erarbeitung von Mustervorlagen für die Umsetzung	
Terminierung regelmäßiger JF mit Lenkungsgruppe und Begleitgruppen	
Vorbereitung Kick-Off- Startchancen	

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Sachstand zur Umsetzung des Startchancen-Programms zur Kenntnis.

Anlage(n):

1. Land TOP 5.1 Bericht Startchancen - Anlage

Programmkonzept Startchancen – Umsetzung im Land Bremen

Stand Mai 2024

1 Das Startchancen-Programm auf einen Blick

Das Umsetzungskonzept „Startchancen“ für das Land Bremen ist entwicklungs-dynamisch angelegt und wird fortlaufend aktualisiert. Es dient als Grundlage für alle weiteren Arbeiten innerhalb des Programms. Das Wichtigste auf einen Blick:

Auftraggeber	BMBF + Länder
Auftragsfundamente	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 - Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Einzelhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) - Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) - Eckpunkte zum Startchancen-Programm
Auftragnehmer	Bundesländer, hier: Land Bremen mit den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
Strategische Programmleitung	Staatsrat Torsten Klieme
Operative Programmleitung	Sabine Kurz Kernteam: Carsten Dohrmann, Sabine Ebeling, Norman Zilian, N.N. (Stabstelle) + N.N. (Bremerhaven)
Steuergruppe	Fachebene SKB + Schulamt; LIS; IQHB
Begleitgruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Leitungsebene SKB + Schulamt; Schulaufsicht (AL + RL) - Mitbestimmungsgremien - Bildungspolitische Sprecherinnen und -sprecher
Anlass Programm	Die Ergebnisse nationaler und internationaler Bildungsstudien zeigen, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht die Mindeststandards erfüllen. Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den noch immer starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - 43 Schulen (analog zur Vorgabe Bund) mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler (Armut; Migrationshintergrund gekoppelt an Sprachförderbedarf). - 60% Grundschulen und 40% weiterführende Schulen, zusätzlich 1 Schule der beruflichen Bildung pro Stadtgemeinde.
Programmziele	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Basiskompetenzen. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll der Anteil der Schülerinnen und Schülern, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Programmschulen halbiert werden - Stärkung der inneren und äußeren Schulentwicklung. Die Prozesse und Strukturen der Programmschulen sind so weiter zu entwickeln, dass die Ziele des Programms erreicht werden können - Erhöhung der Wirksamkeit des Unterstützungssystems über verbindliche und konstruktive Kooperationsformate zwischen Schulaufsicht und Schulen in Bezug auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung

Programminhalte	Die Inhalte des Programms sind in drei Programmsäulen gefasst:
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Säule I: Investitionen in eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung</i> Ziel des Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur - <i>Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung</i> Das Chancenbudget soll Spielräume für diejenigen eröffnen, die vor Ort Verantwortung tragen und das Miteinander an der Schule jeden Tag aufs Neue gestalten. Es geht um eine deutliche Stärkung der Eigenverantwortung von Schule - <i>Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams</i> Hier geht es vor allem um die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, eine lernförderliche Elternarbeit, die Entwicklung einer positiven Schulkultur sowie darum, Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu stärken
Investition	Das Land Bremen erhält knapp 10 Mio Euro pro Jahr vom Bund, die paritätisch ko-finanziert werden müssen. Auf die Programmsäule I entfallen dabei 40% und auf die Säulen II und III jeweils 30% der Mittel
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unterzeichnung der Vereinbarungen durch die Senatorin nach Ermächtigung zur Unterzeichnung durch den Senat am 27.02.2024 - 1. Information der Deputation für Kinder und Bildung am 20.02.2024 - Einrichtung einer Stabstelle „Startchancen“ beim Staatsrat Torsten Klieme 01.03.2024
Arbeitspakete Vorbereitungsphase April – Juli 2024	
SKB/Schulamt/Stabstelle (strategisch)	<p>Erarbeitung programmrelevanter Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderrichtlinie für die Umsetzung der Programmsäule I - Modellierung Ko-Finanzierung - Erarbeitung und Abstimmung Landingpage für SKB-Homepage - Erarbeitung Handreichung für Schulen zur Umsetzung der Programmsäule II einschließlich relevanter Musterformulare (Z-L-V; Verträge u.a.) - Gremienvorlage zur Beschlussfassung Förderrichtlinie und Ko-Finanzierung (Depu 30.05.2024/Senat 04. Oder 11.06.2024/HaFa 14.06.2024)
SKB/ Schulamt/ Stabstelle/Schulen	<ul style="list-style-type: none"> - Benennung Programmschulen - Planung von Maßnahmen für die so genannten korrespondierenden Schulen - Kontaktaufnahme Programmschulen (Ist-Analyse, Zieldiskurs; ZLV) - Kontaktaufnahme korrespondierende Schulen - Regelmäßig: Digitale Sprechstunden für die Programmschulen

Kommunikation	- Regelmäßig: JF Stabstelle; JF Steuergruppe; Sitzungen Begleitgruppe		
Prozess	1. Meilenstein	Benennung Programmschulen	15.04.2024
	2. Meilenstein	Abstimmung Programmkonzept	15.04.2024
	3. Meilenstein	Landesinterne Abstimmung Förderrichtlinie + Ko-Finanzierung und Einreichung Bund	15.05.2024-01.06.2024
	4. Meilenstein	Abschluss Programmvereinbarung mit Programmschulen	15.06.2024
	5. Meilenstein	Vorbereitung Kick-Off Veranstaltung mit Programmschulen	30.06.2024

1 Ausgangslage

Schulerfolg, die Erreichung der Mindeststandards und gesellschaftliche Teilhabe von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten, hat höchste bildungspolitische Priorität. Alle namhaften Studien der letzten 10 Jahre belegen, dass ein zu hoher Anteil von Schülerinnen und Schülern die Mindestanforderungen für eine bestmögliche berufliche und gesellschaftliche Teilhabe nicht erreichen. Aufgrund des überproportional hohen Anteils von Schülerinnen und Schülern mit einem oder mehreren sozialökonomischen Risikofaktoren ist die Herausforderung im Land Bremen besonders groß. Mit dem Startchancen-Programm, ein zentrales Vorhaben der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, soll dies in den nächsten Jahren maßgeblich positiv beeinflusst und darüber der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards nicht erreichen, halbiert werden. Das Startchancenprogramm wird in der Folge als wesentlicher Beitrag verstanden, um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und die Chancengerechtigkeit deutlich zu erhöhen. Es adressiert bundesländerübergreifend dafür 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen in Deutschland (60% Primarschulen / 40% weiterführende Schulen inklusive der beruflichen Schulen mit einem Übergangssystem) mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler und beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- I. Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung (Kriterien: Armutsgefährdungsquote, Migration, negatives BIP)
- II. Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- III. Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Das Programm startet für die benannten Programmschulen am 01.08.2024 und bietet einerseits mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit und trägt andererseits der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung.

Eine Verhandlungsgruppe von Bund und Ländern hat im Zeitraum von mehr als einem Jahr an den Vereinbarungstexten zur Umsetzung des Programms gearbeitet („*Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule 1 des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen*“ und die „*Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*“), die zwischen Bund und Ländern politisch geeint sind und von der Kultusministerkonferenz am 02.02.2024 beschlossen wurden. Der Ratifizierungsprozess wird bis zum Frühsommer 2024 abgeschlossen sein.

Die zur Verfügung stehenden Mittel in den Säulen II und III sind maßgeblich für die Benennung der Anzahl der Schulen, die in das Programm einmünden werden. Der Bund hat – ausgehend von den insgesamt adressierten 4.000 Schulen und dem in der Verwaltungsvereinbarung hinterlegtem Verteilschlüssel - allen Ländern einen Richtwert vorgegeben. Dieser beträgt für das Land Bremen gerundet **43 Schulen**. Die Anzahl der Startchancenschulen ist laut Vereinbarung zur Umsetzung des Startchancen-Programms zudem im Zusammenhang mit der Anzahl der Schüler:innen zu betrachten, die vom Programm profitieren sollen. Da insbesondere die ersten Schuljahre entscheidend sind, entfallen davon 60% auf den Primarbereich und 40% auf den weiterführenden Bereich (inklusive berufliche Bildung). Demnach würden über beide Stadtgemeinden hinweg im Land Bremen (ebenfalls gerundet) 25 Grundschulen und 16 weiterführende Schulen durch das Startchancen-Programm gefördert werden.

Die Vorgabe des Programms ist es, die zur Verfügung gestellten Mittel unter Berücksichtigung der Adressatengruppe „Schulen in sozioökonomisch belasteten Lagen“ zu verteilen. Die Schulauswahl erfolgt für beide Stadtgemeinden nach geeinten Parametern, die den vom Bund für die Säule I hinterlegten Kriterien (Armutgefährdungsquote; Migrationshintergrund in Kopplung mit Sprachförderbedarf) entsprechen.

2 Organisatorische Ausgestaltung auf Landesebene

Die Gesamtsteuerung des Startchancenprogramms erfolgt zwischen Bund und Ländern über einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen/Staatssekretäre bzw. in den Stadtstaaten über die Staatsrätinnen/Staatsräte. Der Lenkungskreis begleitet das Programm im Sinne des Monitorings und überwacht die verabredungsgemäße Umsetzung. Er bezieht regelmäßig die bundesländerübergreifend agierende wissenschaftliche Begleitung¹ ein, identifiziert eventuelle Korrekturbedarfe und veranlasst ein entsprechendes Nachjustieren bereits während der Programmlaufzeit. Zur Unterstützung des Lenkungskreises wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet.

Die Programmvorgabe ist, dass die Länder übergreifend und intern für wirksame Steuerungsstrukturen und Steuerungsprozesse sorgen und eine klare und dokumentierte Governance-Struktur aufbauen, die auf allen Ebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und transparent macht. Auf diese Weise sollen die Länder ein datengestütztes Monitoring, die Erfassung von Unterstützungsbedarfen und die Bereitstellung eines passgenauen, fachlich zielgerichteten, differenzierten und hochwertigen Angebots im Rahmen des Startchancen-Programms sicherstellen. Diesem Auftrag folgend wird das Startchancen-Programm in Bremen wie folgt organisatorisch verankert:

Das Programm ist als Stabstelle mit einem **Kernteam** von 5 Personen eingerichtet.

Dem Kernteam fachlich eng zugeordnet ist eine **Steuergruppe** mit Ansprechpersonen für die Bereiche Basiskompetenzen (Fachreferenten und -innen SKB; Schulaufsicht, Diagnostik (IQHB), Qualifizierung und Unterrichtsentwicklung (LIS/SEFO), Schulaufsicht (SKB/Schulamts), Haushalt und Controlling (SKB/Magistrat); Bau (SKB/Magistrat)

Diese Steuergruppe bereitet alle Entscheidungen für das Startchancenprogramm vor und koordiniert nach Entscheidung durch die Hausleitung die Umsetzung.

¹ Derzeit in Ausschreibung befindlich.

Die Arbeit der Steuergruppe wird institutionalisiert reflektierend begleitet durch drei Sounding Boards (reflektierende Begleitgruppen)

- Leitungsebene der Abteilungen SKB/Schulamt, LIS/SEFO, IQHB, RL
- Mitbestimmungsgremien (PR Verwaltung, PR Schule, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte)
- Bildungspolitische Sprecher:innen

Dem Senat und der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung wird regelmäßig berichtet.

3 Auswahl der Programmschulen

Die Länder haben bei der Auswahl der Programmschulen die vorgegebenen Kriterien des Startchancenprogramms zu berücksichtigen und die für das jeweilige Land genutzten Parameter der Lenkungsgruppe auf Bundesebene vorzulegen. Hintergrund ist, dass mit dem Startchancen-Programm die bildungspolitische Trendwende über grundlegende systemische Veränderungen initiiert werden soll, um das Ziel zu erreichen, den Bildungserfolg von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Die Anzahl der Schulen, die der Bund den Ländern vorgegeben hat, fokussiert dementsprechend die Effektstärke, die es braucht, um die deklarierten Programmziele zu erreichen.

Nach Quote des Bundes münden im Land Bremen 41 allgemeinbildenden Schulen (gerundet) in das Programm Startchancen ein. Die zwischen Bremen und Bremerhaven für die Verteilung der Programmschulen geeinten Parameter sind a) Armut und b) Migration in Verbindung mit nichtdeutscher Muttersprache.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfallen damit 32 Schulen (20 Grundschulen und 12 weiterführende Schulen). Auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfallen 9 Schulen (5 Grundschulen und 4 weiterführende Schulen).

Zusätzlich wird pro Stadtgemeinde 1 berufliche Schule für das Programm benannt. Insgesamt nehmen somit 43 Schulen am Programm Startchancen teil.

Die Auswahl der Programmschulen verantworten die Stadtgemeinden, jeweils plausibel und nachvollziehbar auf der Grundlage des jeweiligen Sozialindikators.

3.1 Programmschulen der Stadtgemeinde Bremen / Grundschulen

Schule	Region
Schule Am Wasser	Nord
Schule an der Wigmodistraße	Nord
Tami-Oelfken-Schule	Nord
Schule an der Landskronastraße	Nord
Schule an der Robinsbalja	Süd
Schule an der Stichnathstraße	Süd
Schule Kirchhuchting	Süd
Schule am Pastorenweg	West
Schule am Halmerweg	West
Schule an der Fischerhuder Straße	West
Schule an der Humannstraße	West
Auf den Heuen	West
Schule an der Andernacher Straße	Ost
Schule an der Glockenstraße	Ost
Schule an der Walliser Straße	Ost
Schule am Pfälzer Weg	Ost
Schule an der Brinkmannstraße	Ost
Neue Schule Vahr	Ost

Hinzu kommen zwei Neugründungen: Dillener Quartier (Nord) und Neue Grundschule Gröpelingen (West).

Hinweis

Der Sozialindikator wird für die beiden neu gegründeten Schulen aus der nächstgelegenen vergleichbaren Schule abgeleitet. Dies sind für das Dilliner Quartier die Tami-Oelfken-Schule und für die Neue Grundschule Gröpelingen die Schule Fischerhuder Str.

3.2 Programmschulen der Stadtgemeinde Bremen / Oberschulen

Schule	Region
Oberschule an der Lehmhorster Str.	Nord
Gerhard-Rohlf's-Oberschule	Nord
Roland zu Bremen Oberschule	Süd
Oberschule an der Hermannsburg	Süd
Oberschule Ohlenhof	West
Oberschule im Park	West
Gesamtschule West	West
Oberschule am Waller Ring	West
Neue Oberschule Gröpelingen	West
Oberschule an der Koblenzer Straße	Ost
Oberschule an der Julius-Brecht-Allee	Ost
Oberschule an der Kurt-Schumacher-Allee	Ost

Für die Stadtgemeinde Bremen wird zusätzlich als berufliche Schule die Allgemein Berufsschule (ABS) benannt. Diese Schule besteht aus Übergangssystem und hat einen sehr hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und ohne Schulabschluss.

3.3 Stadtgemeinde Bremerhaven / Grundschulen

Schule	Region
Astrid-Lindgren-Schule	Nord
Lutherschule	Nord
Neue Grundschule Lehe	Nord
Marktschule	Nord
Neue Grundschule Geestemünde	Süd

3.4 Stadtgemeinde Bremerhaven / Oberschulen

Schule	Region
Schule am Ernst-Reuter-Platz	Nord
Schule Am Leher Markt	Nord
Neue Oberschule Lehe	Nord
Humboldtschule	Süd

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven wird als berufliche Schule die Werkstattschule benannt. An der Werkstattschule werden zudem Klassenverbände der Sekundarstufe I aus dem Bereich der schulersetzenden Maßnahmen geführt. Wie auch die ABS in der Stadtgemeinde Bremen hat die Werkstattschule einen sehr hohen Anteil an Schüler:innen mit Migrationshintergrund und ohne Schulabschluss.

4 Inhaltliche Ausgestaltung des Startchancen-Programm auf Landesebene

Ausgehend von den gesetzten Programmzielen ist die übergeordnete Fragestellung in der Arbeit mit den Programmschulen:

Was muss sich ändern, damit das Lernen und Lehren an unserer Schule gelingt, bzw. damit wir die Programmziele erreichen?

Die Klärung dieser Fragestellung im moderierten kollegialen Diskurs führt idealerweise zu einem kohärenten Entwicklungskonzept, das die Programmziele hinsichtlich schulspezifischer Bedarfe konkretisiert und das sowohl mit Maßnahmen (mittel- und langfristigen) zur Stärkung der Basiskompetenzen und Teilhabe hinterlegt ist als auch mit abgestuften Qualifizierungsmaßnahmen zur Stärkung der Professionalität.

Für die schulinterne Steuerung und Umsetzung benennt jede Programmschule ein Team. Die Hauptverantwortung liegt bei der Schulleiterin / dem Schulleiter.

Grundlage für den Umsetzungsprozess ist eine aus den Entwicklungszielen abgeleitete Ziel-Leistungsvereinbarung mit Bezug zum Referenzrahmen für Schulqualität, die die Schulaufsicht und Stabstellenleitung mit den Schulen abschließen.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres findet ein verbindliches Entwicklungsgespräch (retrospektiv/prospektiv) zwischen Schulleitung, Schulaufsicht und Programmleitung statt.

Leitprinzipien für alle Kernprozesse des Startchancenprogramms sind **Transparenz, Verantwortungsübernahme und Reflexion.**

Für die Programmschulen ist die Teilnahme am Leseband (bis Jg. 6) und Mathe sicher können /qua math obligatorisch wie auch die Nutzung des Qualitätsrahmens (vgl. Abschnitt 5).

Die Programmschulen erhalten für die Umsetzung ihrer Entwicklungsziele professionelle Unterstützung durch didaktische Trainerinnen und Trainer sowie durch eine persönliche Schulentwicklungsbegleitung bei der

- Analyse des Ist-Standes und einer darauf bezogenen Systematisierung von Unterstützungsmaßnahmen (Basiskompetenzen / Teilhabe) und deren sukzessiven Implementierung
- Sichtung, Auswertung und ggf. Adaption von Maßnahmen und Materialien, die über die bundesländerübergreifenden Lernplattform zur Verfügung gestellt werden
- Auslotung möglicher Qualifizierungsbedarfe zur Stärkung der Professionalität
- Umsetzungsplanung des schulinternen Entwicklungskonzeptes
- Datengestützten Schulentwicklung (Berücksichtigung diagnostizierter Lernausgangslagen und Konzipierung passgenauer Förderangebote)
- Schulinternen Reflexion und Evaluation
- ...

Darüber hinaus entlastet die Stabstelle Startchancen die Schulen bei der Verwaltung und Controlling des Chancenbudgets und Verträgen.

5 Inhalte für korrespondierende Schulen

Da auch für das Startchancen-Programm die Mittel begrenzt sind und mit dem konzentrierten Mitteleinsatz gezeigt werden soll, dass mit spürbar mehr Ressourcen auch bessere Ergebnisse zu erzielen sind, können im Land Bremen bei weitem nicht so viele Schulen berücksichtigt werden, wie es notwendig wäre. Zur Abfederung und um über die gesamte Laufzeit die Anschlussfähigkeit zu gewährleisten, greift an den so genannten korrespondierenden Schulen² im Land (Schulen, deren Schülerinnen und Schüler ebenfalls den programmspezifischen Kriterien entsprechen und die die Sozialstufe 4 haben), die im Herbst 2023 initiierte „Strategie Gute Bildung“. Für die Basiskompetenz Deutsch mit dem *Leseband* (bis Jahrgang 6) und *BISS* (alle Jahrgänge); für die Basiskompetenz Mathematik mit *Mathe sicher können* und *qua math* (alle Jahrgänge). In beiden Stadtgemeinden besteht die Absicht, die Mittelzuweisung sowohl aus Landesprogrammen (s. unten) als auch kommunale Zuweisungen (u.a. Souveräne Verstärkungsmittel) künftig unter besonderer Berücksichtigung der korrespondierenden Schulen zu steuern.

Leseband

Das Leseband fokussiert das fächerübergreifende tägliche Lesen mit verschiedenen Lautleseverfahren, um die Leseflüssigkeit zu trainieren, aber auch Methoden wie Vorlesen, Chorisches Lesen, Würfellesen, Lesetandems, Lesen mit Hörbuch, Vorlesetheater, im fortgeschrittenen Stadium mit Lesestrategietraining. Begleitet wird das Lesetraining durch eine systematisch durchgeführte Diagnostik, die Lehrkräften wie Schüler:innen einen schnellen Einblick in erreichte Erfolge ermöglicht und zugleich kontinuierlich die Wirksamkeit des Programms evaluiert.

² Über beide Stadtgemeinden hinweg sind dies 20 Grundschulen und 9 weiterführende Schulen.

Dafür wird das bekannte, jedoch neu digitalisierte und weiterentwickelte bremische Diagnoseinstrument BSLR (Bremer Screening Lesen und Rechtschreiben) genutzt. Ergänzt wird das BSLR durch die an einigen Schulen bereits etablierte Lernverlaufsdiagnostik quop und die zur Verfügung stehenden digitalen Lernplattform Kluug.

BiSS-Transfer

Bremen beteiligt sich an der Bund-Länder-Initiative „Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung“ (BiSS-Transfer). Über ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erhalten die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte grundlegendes Wissen zu Sprachbildung, Sprachdiagnostik und Leseförderung sowie die entsprechenden Materialien zur schulinternen Anwendung (z.B. Deutsch als Zweitsprache im Kontext von Mehrsprachigkeit; Fit für die Schule – auch sprachlich. Was Kinder für einen erfolgreichen Schulstart brauchen; u.v.a.)

Mathe sicher können

Mathe sicher können fokussiert die Unterstützung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler mittels praxiserprobter Diagnose- und Fördermaterialien. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden Kollegien fort und beraten bei der Anwendung. Die Ausstattung mit den verschiedenen Mathematikoffern ist im Rahmen des Landesprogramms „Schüler:innen stärken“ erfolgt.

Qua math

Ab dem Schuljahr 2024/2025 startet das Programm qua math, das die Unterrichtsqualität im Bereich Mathematik verbessern soll, insbesondere durch Fortbildung in den Bereichen kognitive Aktivierung, Verstehensorientierung, Durchgängigkeit (im Sinne eines Spiralcurriculums), Lernendenorientierung und Adaptivität (z.B. durch Sprachbildung und Differenzierung).

Zusätzlich profitieren die korrespondierenden Schulen im Land von jeglichem digitalen Content, der für die Startchancenschulen bereitgestellt werden wird, sowie von allen Materialien, die über die Lernplattform des Startchancenprogramms zur Verfügung gestellt wird.

Die korrespondierenden Schulen beider Stadtgemeinden erhalten darüber hinaus einen höheren Anteil der (Souveränen) Verstärkungsmittel durch Umverteilung und werden besonders berücksichtigt bei der Ausweitung weiterer unterstützender Leistungen und/oder bei Sonderzuweisungen. Ein Umsetzungskonzept wird auf der Ebene der Schulträger erarbeitet und mit der Steuergruppe SCP auf der Landesebene abgestimmt.

Schulsozialstufen der Stadt Bremerhaven 2024 Primarstufe und Sek I

Mandant	Schule	Sozialindex	Sozialstufen
165	Astrid-Lindgren-Schule	84,58	5
163	Lutherschule	82,16	5
170	Neue Grundschule Lehe	78,17	4
552	Schule am Ernst-Reuter-Platz	78,14	4
554	Neue Oberschule Lehe	76,59	4
160	Pestalozzischule	73,50	4
153	Fritz-Reuter-Schule	71,14	4
176	Schule Am Leher Markt	70,27	4
164	Marktschule	70,26	4
156	Allmersschule	70,13	4
181	Neue Grundschule Geestemünde	68,92	4
157	Gorch-Fock-Schule	68,47	4
451	Humboldtschule	66,70	4
553	Oberschule Geestemünde	66,17	4
152	Fichteschule	59,68	3
159	Goetheschule	59,03	3
452	Wilhelm-Raabe-Schule	57,97	3
456	SZ CvO Oberschule	54,77	3
168	Karl-Marx-Schule	52,94	3
169	Friedrich-Ebert-Schule	51,30	3
551	Heinrich-Heine-Schule	49,83	3
174	Gaußschule II	46,90	3
334	Lloyd Gymnasium Bremerhaven (Sek I)	45,96	3
457	Paula-Modersohn-Schule	44,62	3
180	Heidjer Schule	43,40	3
458	Johann-Gutenberg-Schule	41,15	3
155	Veernschule	39,82	2
150	Amerikanische Schule	39,03	2
167	Fritz-Husmann-Schule	37,48	2
151	Altwulsdorfer Schule	37,16	2
154	Surheider Schule	34,00	2
166	Gaußschule I	22,08	2

- Sozialstufe 1: Sozialindex kleiner gleich 19,99
- Sozialstufe 2: Sozialindex 20 bis 39,99
- Sozialstufe 3: Sozialindex 40 bis 59,99
- Sozialstufe 4: Sozialindex 60 bis 79,99
- Sozialstufe 5: Sozialindex größer gleich 80

Berechnung der Schulsozialstufen in der Seestadt Bremerhaven

Stand April 2024

Die Schulsozialstufen in der Stadt Bremerhaven dienen dem Schulamt als Möglichkeit die Schulen in einer Art Ranking auf schnelle Art und Weise einer sozialen Kennzahl zuordnen zu können. Dabei gilt, je höher die Kennzahl desto höher der soziale Hintergrund in den Schulen. So wird schnell deutlich, wo in welchen Schulen der Bedarf an z.B. Personal oder Mitteln höher ist, als an Schulen mit niedriger Schulsozialstufe.

Die Berechnung der Schulsozialstufen (1-5) erfolgt in der Stadt Bremerhaven jährlich im November/Dezember auf Basis der Stichtagsdaten der Schüler:innen vom 15. Oktober des Jahres (Busta¹). Grundlage für die Berechnung sind die vom Sozialreferat zur Verfügung gestellten Sozialindikatoren der Bremerhavener Sozialräume und deren aktuelle Werte. Aktuell sind dies:

1. SGBII-Quote Erwachsene (Armut)

Anteil der 15- bis unter 65-Jährigen, die Existenzsicherungsleistungen nach SGB II beziehen an den 15- bis unter 65-Jährigen insgesamt. Der Anteil der Personen, die dazu gezwungen sind, mangels Erwerbsarbeit oder ausreichendem Gehalt, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen, gibt Aufschluss über die Einkommenssituation in diesem Raum. Je höher der Anteil der SGB II-Empfänger*innen an den Einwohner im erwerbsfähigen Alter ausfällt, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass sich die Einkommensarmut im Sozialraum bemerkbar macht und entsprechende Effekte nach sich zieht.

2. SGBII-Quote Kinder U15 (Kinderarmut)

Anteil der 0 bis unter 15-Jährigen die in Bedarfsgemeinschaften (SGB II) leben an den 0- bis 15-Jährigen insgesamt. Der Indikator Kinderarmut gilt als besonders aussagekräftiger Indikator für die soziale Lage von Minderjährigen. Zum einen erfasst er die von Einkommensarmut betroffenen Kinder und Jugendlichen, zum anderen lässt er Rückschlüsse auf die Einkommenssituation der Haushalte mit Kindern im Gebiet zu. Er ist daher geeignet, die Verfestigung von Armutssituationen im Quartier abzubilden. Weiterhin erhält er besondere Relevanz durch die möglichen Sozialisierungseffekte und dauerhaften Folgen, die die räumliche Konzentration von Armut für die davon betroffenen Kinder bedeuten kann.

3. Arbeitslosenquote (Arbeitslosigkeit)

Anteil der Arbeitslosen an den Arbeitslosen zzgl. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der Indikator drückt benachteiligte Teilhabe am Arbeitsleben aus und gibt weitere Hinweise auf die ökonomische Situation der Haushalte.

4. Nicht-Abiturquote (Bildungsbenachteiligung)

Anteil der Schüler des letzten Schuljahrgangs, die keine allgemeine Hochschulreife erlangt haben (letzte 3 Jahre) Das Erlangen der allgemeinen Hochschulreife stellt einen wesentlichen „Startvorteil“ für das weitere Erwerbsleben dar. In bildungsfernen Haushalten ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die allgemeine Hochschulreife nicht

¹ Daten zur Verfügung gestellt vom Medienzentrum

erlangt wird. Der Indikator gibt somit Hinweise auf den Anteil bildungsferner Haushalte und auf zukünftige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt.

5. Sprachförderbedarf (Bildungsbenachteiligung)

Anteil der Vorschüler mit Bedarf additiver Förderung nach Sprachstandstest vor der Einschulung nach PRIMO-Test (letzte 3 Jahre) Dieser Indikator bildet den Sprachstand bzw. das Verständnis der deutschen Sprache der Kinder nach PRIMO-Test zum Zeitpunkt ihrer Einschulung ab. Da das Sprachverständnis eine der grundlegenden Voraussetzungen für den Zugang zu Bildung und Arbeit sowie kulturelle Integration ist, lässt der Indikator Rückschlüsse auf den Stand der (sprachlichen) Integration sowie den Anteil bildungsferner Haushalte mit Kindern in den jeweiligen Teilräumen zu.

6. Nichtwähleranteil (Partizipation)

Anteil der Nichtwähler an den Wahlberechtigten der Bürgerschaftswahl. Der Indikator kann Hinweise auf die Partizipationsbereitschaft in einem Raum geben. Es wird jeweils der Indikatorwert der letzten Bürgerschaftswahl verwendet.

Dabei wird für jeden Indikator eine Indexzahl des Sozialraums berechnet, die die standardisierte Abweichung vom städtischen Mittelwert angibt. Der Gesamtindikator für ein Gebiet ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelwerte für die Indikatoren.

Um die Schulsozialstufen zu errechnen werden für die Ressourcenzuweisungen positive Werte benötigt, wobei im Sinne des zugrundeliegenden Sozialindex die Zahl 0 für eine besonders gute und 100 für eine besonders kritische soziale Zusammensetzung des Ortsteils steht. Ermittelt wird zunächst der Abstand vom jeweiligen Ortsteilindikator zum besten Wert. Der jeweils ermittelte Abstands-Wert ist durch den Abstandswert des „schlechtesten“ zum „besten“ Sozialraum zu dividieren und mit 100 zu multiplizieren.

In einem weiteren Schritt wird jeder/m Schülerin oder Schüler einer Schule der auf die 100er Skala transponierte Index des Sozialraums zugeordnet, in dem sie/er wohnt. Aus dem Mittelwert der Ortsteil-Indizes aller Schülerinnen und Schüler wird schließlich der Sozialindex/Sozialstufe der Schule gebildet. Mit diesem Verfahren werden sowohl die Sozialindizes für die Grundschulen als auch für die Sekundarstufe I berechnet.

Die Bremerhaven Schulen, hier Primarstufe und Sek I haben folgende Schulsozialstufen, wobei:

Schulsozialstufe 1 $\leq 19,99$ (positiver Sozialindex)

Schulsozialstufe 2 = 20 – 39,99

Schulsozialstufe 3 = 40 – 59,99

Schulsozialstufe 4 = 60- 79,99

Schulsozialstufe 5 ≥ 80 (hohe soziale Herausforderung)

Die für das sozialräumliche Monitoring Bremerhaven verwendeten Indikatoren umfassen verschiedene Lebensbereiche und bilden wesentliche Aspekte im Hinblick auf Armut, Teilhabe und soziale Benachteiligung ab (Bildung, Abhängigkeit von Transferleistungen, Arbeit und Partizipation).

Das Grundprinzip des Monitoring-Ansatzes besteht darin, die untersuchten Sozialräume hinsichtlich der verwendeten Indikatoren mit den jeweiligen Durchschnittswerten der Gesamtstadt zu vergleichen. Das Monitoring ermöglicht somit ausschließlich die Einordnung der Sozialräume in den Bremerhavener Kontext und sind mit der Stadt Bremen nicht vergleichbar. Das Monitoring gibt Aufschluss, in welche Richtung (besser / schlechter) und wie stark sich ein Sozialraum bei einem Indikator und bei der Gesamtheit aller Indikatoren vom Bremerhavener Durchschnitt unterscheidet. Durch die Einbeziehung von mehreren Jahren ist zudem ansatzweise im Sinne eines Frühwarnsystems eine Darstellung von Entwicklungstendenzen möglich. Die Einordnung in übergeordnete Zusammenhänge oder beispielsweise ein Vergleich mit anderen Städten (z.B. Bremen) lässt sich über das Monitoring nicht vornehmen, und ist hier auch nicht das Ziel.

Vorlage Nr. IV-S 18/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Aktualisierung der Schüler:innenzahlprognosen der Bremerhavener Schulen

A Problem

Der Ausschuss für Schule und Kultur wird über die Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Schulen in Bremerhaven und der hieraus resultierenden möglichen Erfordernisse zur Schaffung zusätzlichen Schulraums laufend informiert. Diese Vorlage beinhaltet die Aktualisierung der Vorausberechnung der Schüler:innenzahlprognose der Bremerhavener Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie eine Gesamtbetrachtung möglicher kurz- bis mittelfristiger Lösungsansätze.

Die jährliche Fortschreibung der Schüler:innenzahlprognose zeigt deutlich, dass die Zahlen insgesamt auf hohem Niveau verbleiben und sogar weiter steigen. Mit der Schaffung von weiterem Schulraum in Geestemünde (Gründung der Neuen Grundschule Geestemünde) konnte einem zuvor deutlicher Mangel an Schulplätzen in einem Schwerpunkt der Stadt bereits begegnet werden. Im weiteren Verlauf der Prognose der Einschulungsjahrgänge wird allerdings deutlich, dass bspw. im Stadtteil Lehe nach wie vor eine Anpassung der Aufnahmekapazitäten erforderlich sein wird. Maßgeblich für die Steigerung der Schüler:innenzahlen sind neben Zuwanderungen aus der Ukraine und Syrien, verschiedene Faktoren, insbesondere jedoch eine konstante Geburtenrate, Zuzüge aus dem Inland als auch Zuwanderungen aus dem (europäischen) Ausland sowie die Effekte, die sich aus dem Generationenwandel in einzelnen Wohnquartieren oder auch aus der Ausweisung neuer Baugebiete ergeben.

In Bremerhaven werden zur Schüler:innenzahlvorausberechnung der (öffentlichen) Schulen in erster Linie die Daten des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven (ehemals EMA Daten), demgemäß Meldedaten, herangezogen. Die Daten des Statistischen Landesamts (Sta-La) dienen als ergänzende Möglichkeit zur langfristigen Planung.

Alle in Bremerhaven gemeldeten, schulpflichtigen Kinder werden auf Basis des Geburtsdatums entsprechend der kommenden Schuljahre zugeordnet. Für die Primarstufe ist dadurch zugleich eine schulscharfe Zuweisung möglich, da die Kinder durch die Wohnorte den Schulbezirken zugeordnet werden können. Auf Basis dieser Daten können für die Primarstufe aktuell Vorausberechnungen bis zum Schuljahr 2029/30 erfolgen. Für den Sek I-Bereich bis

zum Schuljahr 2033/34. Eine schulscharfe Zuweisung ist hier auf Grund des gültigen Anwahlverfahrens im Übergang von Jahrgangsstufe vier nach fünf nicht möglich. Dennoch kann anhand von Quoten eine Hochrechnung für die Einschulungsjahrgänge der jeweiligen Oberschulen erfolgen, so dass die Entwicklung der steigenden Schüler:innenzahlen stadtweit verdeutlicht werden kann. Hierzu werden die Daten der vergangenen Jahre ab dem Schuljahr 2015/2016 im Weiteren mit abgebildet. Nicht untersucht werden die Prognosen der Sekundarstufe II und die verschiedenen Bedarfe sonderpädagogischer Förderung. Letztere befinden sich in der Auswertung und Darstellung in einer Neustrukturierung und können erst zu einem späteren Zeitpunkt valide vorgestellt werden.

Den folgenden Abbildungen liegen zusätzlich die Daten des StaLa zugrunde und weisen Wachstumstendenzen der Folgejahre aus. Diese Prognosen werden in Bremerhaven zweimal im Jahr (April und Oktober) gefertigt, um unmittelbar auf Veränderungen reagieren zu können.

I. Neuanmeldungen von zugewanderten Schüler:innen

Seit 2015 werden die Herkunftsdaten zu Schüler:innen, die aus dem Ausland zuwandern, gesondert ausgewiesen. Die besondere Herausforderung durch die ukrainischen Flüchtlinge wird in den folgenden beiden Tabellen deutlich:

Jahr	Anmeldungen zugewanderte SuS	davon Ukraine
2015	1.098	
2016	897	
2017	397	
2018	354	
2019	258	
2020	283	
2021	250	
2022	940	685
2023	307	48

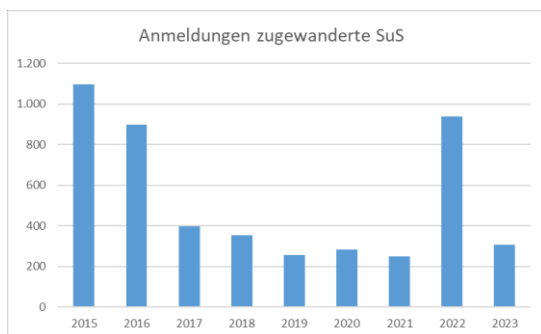


Abbildung 1: Übersicht der zugewanderten SuS ab 2015 bis 2023

Wie bereits in der Vorlage IV/31/2021 erkannt, sind Faktoren, die eine Zuwanderung begünstigen nur schwer oder gar nicht zu prognostizieren. Der erneute Höhepunkt der Zuwanderung im Jahr 2022 hat sich 2023 nicht vollumfänglich fortgesetzt. Die Zahlen pendeln sich im 300er Bereich ein. Diese Vorausberechnung erfolgt auch in diesem Jahr unter dem erschwerenden Gesichtspunkt der Flüchtlingskrise aus dem Kriegsgebiet der Ukraine.

II. Primarstufe gesamt

Die Vorausberechnung für die Primarstufe erfolgt auf Basis der schulpflichtigen Kinder ab Schuljahr 2025/26 bis zum Schuljahr 2029/30. Das Schuljahr 2024/25 ist bereits organisiert und für das Schuljahr 2030/31 liegen noch keine belastbaren Zahlen vor. Kann-Kinder I und II sowie Rückstellungskinder wurden hier nicht berücksichtigt. Abbildung 2 zeigt zunächst die Entwicklung der Gesamtanzahl der Kinder der Primarstufe (öffentlich und private Schulen) ab dem Schuljahr 2015/2016:

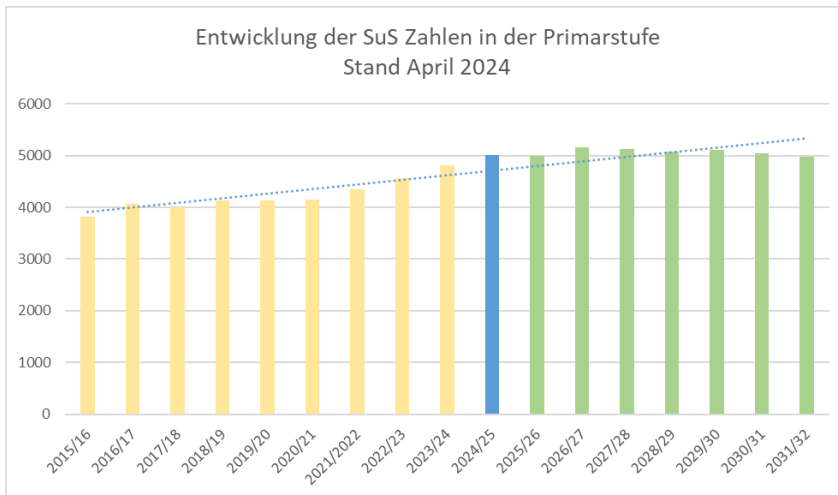


Abbildung 2: Entwicklung der SuS Gesamtanzahlen in der Primarstufe (öff. und priv.). Bis 2023/24 Bustadaten, ab 2025 bis 2029 Daten Bürgerbüro danach Statistisches Landesamt.

Basierend auf dem zugrundeliegenden Datenbestand mit Stand April 2024 ist in der Tabelle ein Ansteigen der Anzahl (bereits rückwirkend seit 2021) der Kinder in der Primarstufe zu erkennen. In den kommenden Schuljahren wird es bei weiterhin hohen Zahlen bleiben. Die Zahlen stagnieren voraussichtlich ab 2029/30, bleiben aber auf hohem Niveau. In Summe werden dauerhaft etwa 5.000 Schüler:innen ab dem kommenden Jahr die Primarstufe in Bremerhaven besuchen. Die hohe Zahl der Kinder in den Einschulungsjahrgängen ist der Abbildung 3 im folgenden Abschnitt zu entnehmen – es ist weiterhin mit ca. 1.200 einzuschulenden Schüler:innen jährlich zu rechnen.

III. Einschulungsjahrgänge der Primarstufe

Das Schulamt prognostiziert die Daten für die kommenden Einschulungskinder (1. Klasse) und deren Verteilung auf die Schulbezirke. In der **Anlage 1: Info Tool Primar nach Richtlinie** sind die Schulen unterteilt nach den Stadtteilen dargestellt. Für die Schuljahre ab 2025/26 bis 2029/30 konnten die bis Anfang April 2024 in der Stadt geborenen Kinder den Schulen zugeordnet werden und auf dieser Basis eine Einschätzung des kommenden Schulplatzbedarfs gemacht werden. Deutlich zu sehen sind die Defizite an nicht-vorhandenen Schulplätzen der Schuljahre 2026/27 (-73 Schulplätze) und 2027/28 (-65 Schulplätze). Die größte Herausforderung bei anhaltendem Personalmangel wird die Einrichtung neuer Klassenverbände sein.

Abbildung 3 verdeutlicht den Verlauf der Einschulungszahlen seit 2015 bis 2031 analog zum Prognosetool. In die Planungen mit einfließen wird der Rechtsanspruch Ganztage ab dem Schuljahr 2026/2027 (siehe dazu Vorlage IV/ 19/2022):

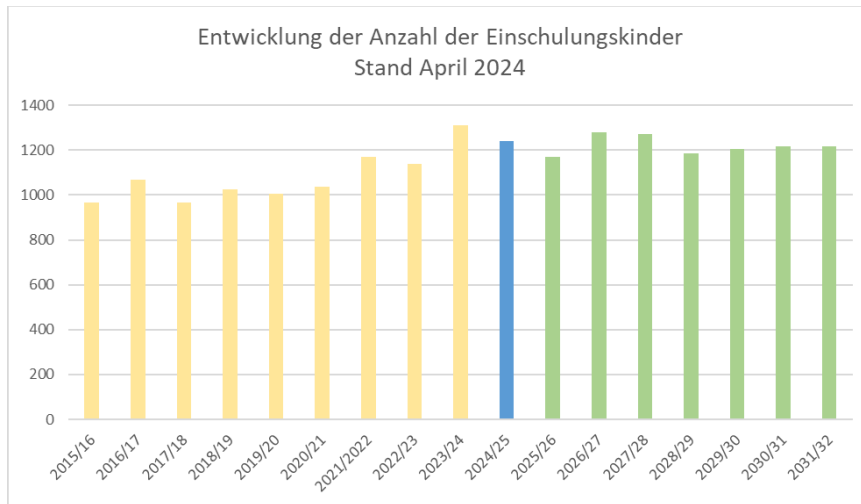


Abbildung : Entwicklung der SuS zur Einschulung in der Primarstufe (öff. und priv.). Bis 2023/24 Bustadaten, ab 2025 bis 2029 Daten Bürgerbüro danach Statistisches Landesamt.

Mit einer Entspannung in der Primarstufe ist nach aktueller Zahlenlage zunächst nicht zu rechnen.

IV. Sekundarstufe I

Im Sekundarbereich I gilt grundsätzlich das Prinzip der Schaffung eines wohnortnahen Schulangebotes. Die Zuweisung erfolgt demnach möglichst nach Region (Nord und Süd), allerdings unter der Voraussetzung eines gültigen Anwahlverfahrens, welches auch die Beschulung an einem nicht-wohnortnahen Schulstandort vorsieht (vgl. Vorlage zu 8.7).

Analog zu den Vorausberechnungen der Primarstufe werden auch hier die Kinder im Übergang in die 5. Jahrgangsstufe (Einschulungsjahrgang) als auch in der Gesamtbetrachtung (Summe Sek I) ermittelt. Durch das Vorliegen der IST-Kinder in den aktuellen Schulklassen und der Daten des Bürger:innenbüros können hier gezielte Vorausberechnungen gemacht werden. Ab dem Schuljahr 2029/2030 werden die Daten aus den Prognosen der Primarstufe verwendet. Aus bereits durchgeführten Berechnungen und Erfahrungen der vergangenen Jahre wurden für den Übergang bisher Quoten verwendet. Ab diesem Jahr wird davon abgewichen, um weitere Bedarfe abdecken zu können.

Abbildung 4 zeigt die Gesamtanzahlen der SuS der Sek I (öffentliche und private Schulen) bis zum Schuljahr 2035/36, wobei die letzten beiden Jahre ausschließlich auf Daten des Statistischen Landesamtes beruhen:

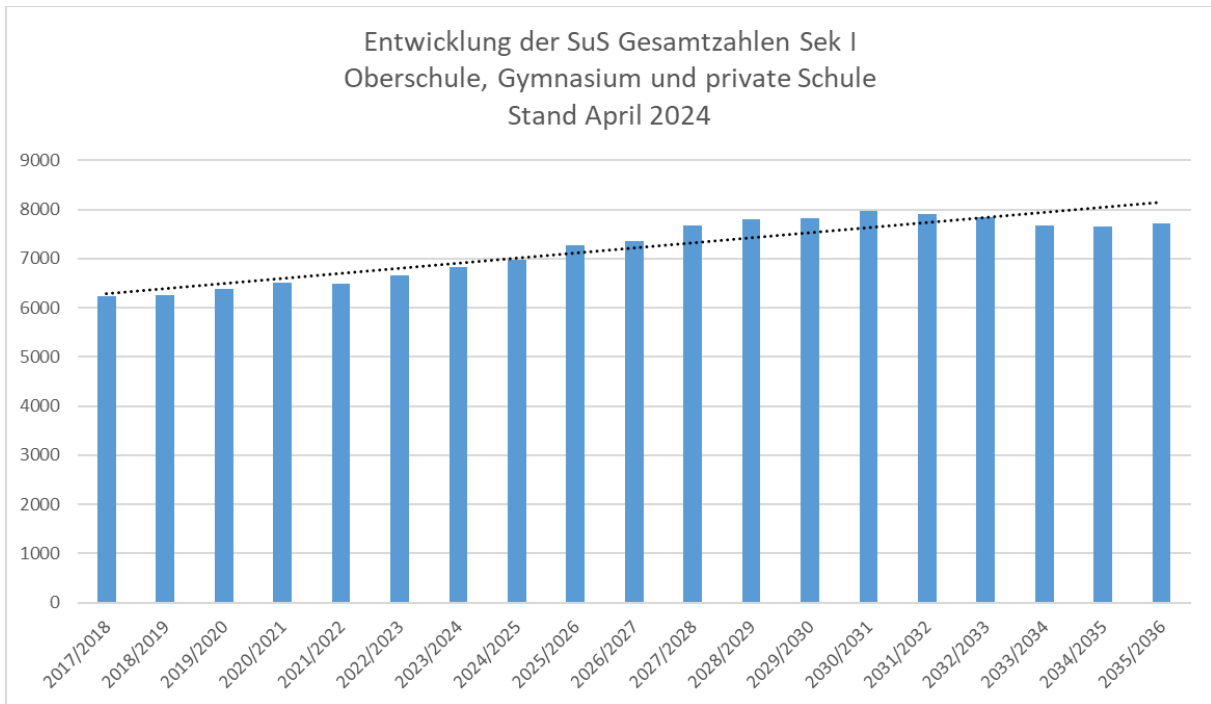


Abbildung 4: Entwicklung der SuS in der Sek I (öff. und priv.). Bis 2023/24 Bustadaten, ab 2025 Daten SuS Primarstufe, Bürgerbüro und Statistisches Landesamt.

In der Sekundarstufe I ist bis 2030 mit einem kontinuierlichen Ansteigen der SuS Zahlen zu rechnen. Aktuell sind etwa 6.400 SuS I im Sek I-Bereich. Etwa zum Schuljahr 2025/2026 muss damit gerechnet werden, dass die Zahl auf über 7.000 ansteigt. Ein permanentes Ansteigen der Schüler:innenzahlen ist grundsätzlich deutlich ablesbar. Erst ab dem Schuljahr 2033/34 geben zum jetzigen Zeitpunkt die Zahlen etwas nach, verbleiben aber auf sehr hohem Niveau.

Abbildung 5 zeigt analog zu den Einschulungsjahrgängen der ersten Klassen den Übergang in die Klasse 5 und prognostiziert auch für den Sek I-Bereich die Festsetzung notwendig einzurichtender Klassenverbände (KLV):

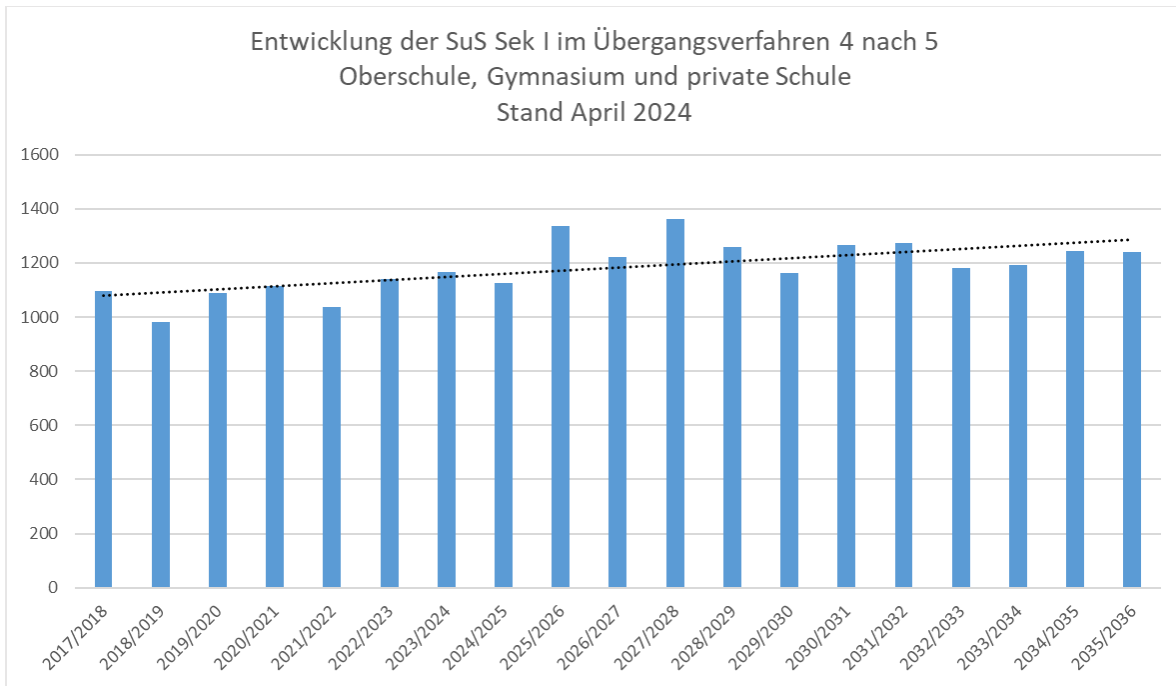


Abbildung 5: Entwicklung der SuS im Übergang von der 4. in die 5. Klasse in der Sek I (öff. und priv.). Bis 2023/24 Bustadaten, ab 2025 Daten SuS Primarstufe, Bürgerbüro und danach Statistisches Landesamt.

Wie in der Abbildung 5 deutlich zu erkennen ist, gibt es im Verlauf der Sek I deutliche Spitzen in den Schuljahren 2025/2026 und 2027/2028. Die erwarteten SuS und die vorhandenen Schulplätze sind der Abbildung 6, InfoTool Sek I, zu entnehmen:

Infotool Sek I für den Übergang in die 5. Jahrgangsstufe																		
Stand April 2024																		
Schulen	IST SuS in Primarstufe				Prognose der EMA Daten													
	SJ 25/26		SJ 26/27		SJ 27/28		SJ 28/29		SJ 29/30		SJ 30/31		SJ 31/32		SJ 32/33		SJ 33/34	
	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze
Nord	26	560	26	560	26	560	26	560	26	560	26	560	26	560	26	560	26	560
Gaußschule II (3)	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66
Johann-Gutenberg-Schule (6)	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132
Heinrich-Heine-Schule (5)	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110
Schule Am Leher Markt (4)	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84
Schule am Ernst-Reuter-Platz (3->4)	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63
Neue Oberschule Lehe (4->5)	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105
Süd	18	390	18	390	18	390	18	390	18	390	18	390	18	390	18	390	18	390
Humboldtschule (3->4)	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63
Wilhelm-Raabe-Schule (4)	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88
SZ Carl-von-Ossietzky (4)	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88
Oberschule Geestemünde (3)	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63	3	63
Paula-Modersohn-Schule KLF (4)	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88
Gymnasium	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100
Lloyd Gymnasium (4)	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100	4	100
Private Schulen	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75
Edith-Stein-Schule (3) (privat)	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75
IST Kapazität (KLV und Schulplätze)	51	1125	51	1125	51	1125	51	1125	51	1125	51	1125	51	1125	51	1125	51	1125
Prognosen SuS (bitte eingeben)	1328		1233		1358		1242		1169		1281		1273		1186		1205	
Differenz Schulplätze	-203		-108		-233		-117		-44		-156		-148		-61		-80	
In KLV (Ø 22 SuS)	60,4		56,0		61,7		56,5		53,1		58,2		57,9		53,9		54,8	
Differenz KLV	-9,4		-5,0		-10,7		-5,5		-2,1		-7,2		-6,9		-2,9		-3,8	

Abbildung 6: Info Tool nach Richtlinie mit Problemjahren

Im InfoTool Sek I werden die zu erwartenden Kinder den Schulplätzen je Schule (nach Region) gegenübergestellt und die Differenz ausgewiesen. Das Tool zeigt bei der Differenz der Schulplätze positive Werte grün an und negative rot (siehe Pfeil).

Bei der Einrichtung der KLV nach der aktuell gültigen Richtlinie (Johann-Gutenberg-Schule bereits mit 6 statt zuvor 5 KLV berücksichtigt) werden in allen kommenden Schuljahren nicht ausreichend Schulplätze zur Verfügung stehen. Besonders die Schuljahre bis einschließlich 2031/32 (voraussichtlich abgesehen des Jahrgangs 2029/30) werden zu einer enormen Herausforderung werden. Im Tool deutlich zu erkennen sind bis zu 233 fehlende Plätze in einem Jahrgang. Dies entspricht aktuell etwa 11 fehlender Klassenverbände über alle Schulen im Sek I-Bereich hinweg.

B Lösung

Im Folgenden werden gemäß der unter A Problem aufgezeigten Herausforderungen verschiedene Lösungsansätze erörtert.

Zu I. Neuanmeldungen zugewanderter Schüler:innen

Alle im Schuljahr 2022 eingerichteten Willkommenskurse und Vorbereitungskurse wurden erfolgreich in die Regelklassen integriert. Die Willkommenskurse haben weiterhin Bestand, um fortwährend die Integration der zugewanderten Schüler:innen zu gewährleisten. Eine ausführliche Darstellung bietet der Sachstandsbericht des Magistrats zur Situation von Geflüchteten in Bremerhaven. Der bereits vor der erneuten Flüchtlingskrise knappe Schulplatz in Bremerhaven wurde dadurch wiederum vor eine große Herausforderung gestellt. Dieses Problem regelt das Schulamt im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe zur Schulstandortplanung und entwirft zusammen mit der Schulaufsicht und der Fachkoordinatorin für die Willkommens- und Vorkurse gezielte Maßnahmen, wie die Einrichtung weiterer Klassenverbände, Umstrukturierungen und Neubetrachtung räumlicher Ressourcen oder durch neue Zuschnitte der Schulbezirke. Dieser Prozess umfasst vorrangig die Beschulung in der Primar- und Sekundarstufe I und weitet sich folgend in den Vorausberechnungen auf den schulischen Übergang in den Sek II-Bereich aus. Im Primarbereich ist bspw. durch die Einrichtung je eines zusätzlichen, jahrgangsübergreifenden Klassenverbandes an der Astrid-Lindgren-Schule und der Fichteschule gesichert, dass zugewanderte Kinder schnellstmöglich in die Grundschule integriert werden können. Gleiches gilt für die Vorkurse an der Neuen Oberschule Lehe, der Humboldtschule und der Schule am Leher Markt.

Zu II. und III. Primarstufe gesamt und Einschulungsjahrgänge der Primarstufe

Die hier aufgezeigten Lösungsansätze sind zu finden in der **Anlage 2 Info Tool Primar geplante KLV**. Die Lösungen erfolgen schuljahresorientiert.

Schuljahr 2024/25:

Für das kommende Schuljahr 2024/25 ist die AG Schulstandortplanung bereits zu einer Klärung gekommen. Durch die Einrichtung weiterer KLV an der **Fritz-Reuter-Schule** (statt 3 nun 4 KLV) und an der **Karl-Marx-Schule** (auch statt 3 nun 4 KLV) kann der Bedarf gedeckt werden. Die private **Grundschule Stella Maris** wird im kommenden Schuljahr wieder 3 KLV mit 66 SuS aufnehmen. Weiterhin wird die **Allmersschule** zum Schuljahr 2024/25 ein WuE-Standort werden und damit den steigenden Zahlen auch im WuE-Bereich helfen. Die Entlastung ist in der Prognosedarstellung deutlich zu sehen. Die Neugründung der **Neuen Grundschule Geestemünde** hat den Stadtteil Geestemünde deutlich entlastet, der zuvor dauerhaft zu wenig Schulplätze vorhielt.

Schuljahr 2025/26:

Für das Schuljahr 2025/26 wird es durch die Einrichtung eines weiteren, dauerhaften Klassenverbandes (4 statt 3) zu einer Entlastung in der Mitte Bremerhavens kommen. Der Neubau der **Neuen Grundschule Lehe (NGL)** macht dies möglich. Die Fertigstellung ist für 2025

geplant. Der Neubau ist Teil der Campuslösung mit der **Schule am Ernst-Reuter-Platz**.

Schuljahr 2026/27 und 2027/28:

Mit annähernd 1.300 SuS in den Einschulungsklassen wird weiterer Schulplatzbedarf in den Stadtteilen Mitte, Lehe und im Schierholzgebiet notwendig. Mit der im Schuljahr 2025/26 neuen 4 Zügigkeit der **NGL** ist der Bedarf noch nicht gedeckt.

Die **Pestalozzischule** für den Bereich Mitte wird voraussichtlich ab dem Schuljahr 2026/27 5-zügig werden können. Dies wird durch den geplanten Ausbau bzw. Umbau zur Ganztagschule möglich. Weiterhin wird die **Lutherschule** ab dem Schuljahr 2026/27 4-zügig geplant. Die Nutzung des Gebäudes in der Neulandstraße an der Lutherschule, in dem bereits das Familienzentrum und ein Teil der Lutherschule untergebracht sind, bietet dem Schulamt die Möglichkeit die Räume als Klassenräume dauerhaft zu nutzen. Die Einrichtung dieser Klassenverbände verspricht eine Lösung für die Bereiche Mitte und Lehe. Ebenso ist unter Berücksichtigung der steigenden Bedarfe für Zuweisungen in die Tagesschule eine Möglichkeit eröffnet, diesen ebenfalls am Standort Lutherschule decken zu können. Speziell für das Schuljahr 2027/28 wird das Schulamt hier weiterhin die Schulbezirke optimierend zuteilen und zuschneiden müssen. Für das Schierholzgebiet mit der **Amerikanischen Schule** und der **Gaußschule I** (noch -15 Plätze) ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine tragbare Lösung gefunden worden. Beabsichtigt ist die Einrichtung wenigstens eines zusätzlichen Klassenverbandes an einer der beiden Schulen. Eine Einbindung dieser steht noch aus.

Schuljahre 2028/29 und 2029/30

Mit den in den Vorjahren (dauerhaft) eingerichteten Klassenverbänden werden die zu erwartenden SuS mit Schulplätzen versorgt werden können. Abzuwarten bleibt der Verlauf bis zur vollständigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung, der mit dem Schuljahr 2029/30 erstmals für alle vier Klassen der Primarstufe gilt. Die prognostizierte Inanspruchnahme der künftigen Eltern ist den entsprechenden Vorlagen zu entnehmen.

Zu IV. Lösungsansatz zur Sek I

Die AG Schulstandortplanung hat sich dieser Herausforderung gemeinsam mit den Schulleitungen (Schulleitungsdienstbesprechung vom 14.03.2024) der Sek I-Schulen gestellt und einen Lösungsansatz entwickelt. Da die Zahlen dauerhaft zu hoch sein werden, sollte auch eine jahrgangsübergreifende Lösung angestrebt werden. Ermittelte Lösungsansätze, wie die Einbindung von Kooperationspartnern, Sportvereinen und/oder Verwaltungshilfen, die Schaffung neuen Schulraums durch Umbaumaßnahmen, Neubauten oder Nutzung vorhandener (schulfremder) Bauten, Campuslösungen oder eine jahrgangsübergreifende Zuteilung von SuS können nicht einzeln zu einer Lösung führen und müssen vielmehr insgesamt gedacht werden. Die Ansätze erfolgen hier zunächst schulscharf (lösungsorientiert nach notwendig einzurichtenden KLV) bevor eine Gesamtbetrachtung der Maßnahmen erfolgt.

Paula-Modersohn-Schule (PMS): Die PMS hat aktuell lt. Richtlinie 4 Züge. Durch das angestrebte Erweiterungsvorhaben, Anbau mit Mensa, wäre es möglich die Kapazität auf 5 oder besser 6 Züge auszubauen. Die Schulleitung hat dies bereits angeboten, da 6 Züge besser in das pädagogische Konzept passen würden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann diese Anpassung jedoch nicht umgesetzt werden, wird durch die AG Schulstandortplanung aber weiter verfolgt.

Carl von Ossietzky (CvO): Die CvO ist mit aktuell 4 Zügen lt. Richtlinie ausgewiesen. In der Vergangenheit wurden immer mal wieder ein 5. Zug oder Vorkurse aufgenommen. Eine von der Schule angestrebte 6 Zügigkeit wäre mit Aus- und Umbaumaßnahmen umsetzbar. Dies,

und auch eine optimierte Raumkapazitätsplanung in Abstimmung mit der angegliederten Oberstufe, sind noch zu prüfen. Ein entsprechender Auftrag ist mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien noch nicht verfasst worden.

Schule am Ernst-Reuter-Platz (Ernst): Die Erweiterung der KLV von jetzt 3 KLV auf dann 4 KLV zum Schuljahr 2025/26 ist zum aktuellen Zeitpunkt abhängig vom Stand des Campusausbaus mit NGL. Leider spricht die Tendenz mit Blick auf das Bauvorhaben und die bis dato fokussierte Entwicklung zum WuE-Standort eher für die dauerhafte Einrichtung der Vierzügigkeit zum Schuljahr 2026/27.

Humboldtschule (HUM): Die Humboldtschule bietet Potential für eine Vierzügigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Zusammenwachsens mit der benachbarten Grundschule, die mit dem avisierten Neubau ebenfalls vierzünftig ausgebaut werden soll. Der Schulbau selbst ist im Bestand zweckmäßig und das Vorhaben könnte ohne größere Umbaumaßnahmen zum Schuljahr 2025/26 durchgeführt werden.

Johann-Gutenberg-Schule (JGS): Die Anhebung der Anzahl der Klassenverbände wurde bereits im Schuljahr 2022/23 vollzogen. Eine weitere Erhöhung der Zügigkeit ist nicht mehr umsetzbar.

Neue Oberschule Lehe (NOL): Die NOL wird durch den Umzug in den Neubau 5-zünftig. Der Umzug ist für das Schuljahr 2025/26 geplant. Bereits zum Schuljahr 2024/25 wird der derzeitige achte Jahrgang um einen weiteren KLV aufgestockt, so dass die NOL mit diesem in den Neubau in das vorgesehene Jahrgangskluster problemlos einziehen kann. Die NOL bietet auf Grund der hochwachsenden Struktur Möglichkeiten für die unterjährige Zuweisung sowie für die Einrichtung von Vorkursen. Diese wurde in der Vergangenheit umfänglich genutzt.

Oberschule Geestemünde (OSG): Die OSG wird mit dem Neubau grundsätzlich 3-zünftig. Der Einzug erfolgt zum Schuljahr 2025/26. Die geplante Oberschule hat ausreichend Raumkapazitäten, um die Bedarfe in der Region Süd punktuell abzudecken. Im vergangenen Übergangsverfahren wurde der Wunsch der SuS auf diese Schule zu wechseln durch die hohen Anwahlzahlen sehr deutlich. So erfolgt für das aktuelle Schuljahr 2024/25 die Einrichtung eines 4. KLV im fünften Jahrgang. Es ist beabsichtigt weitere Kapazitäten nach Absprache mit der Schulleitung, auch durch die Nutzung der größtenteils leerstehenden, alten OSG für die Einrichtung notwendiger KLV, einzurichten. Eine dauerhafte und durchgehende Lösung für die Erweiterung auf eine grundsätzliche Vierzügigkeit bietet der Standort allerdings nicht.

Lloyd Gymnasium (Lloyd): Das in diesem aktuellen Schuljahr 4-zügige Lloyd Gymnasium wird zum kommenden Schuljahr voraussichtlich auf 5 KLV angehoben werden. Notwendig wird dies durch die steigenden Schüler:innenzahlen, die auch eine Erhöhung der Kinder mit Leistung über dem Regelstandard mit sich bringen werden. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen Kapazitäten und Sanierungsmaßnahmen, welche sich in der Planung und teils in der Umsetzung befinden. Mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ist bereits vereinbart worden, angesichts der notwendigen Unterbringung des fünften Zuges der nahegelegenen Grundschule, sämtliche Maßnahmen bereits in diesem Sommer zu ergreifen, die es dem Schulamt ermöglichen, die wachsende Anzahl an Schüler:innen im Stadtteil Mitte unterzubringen. Am Lloydgymnasium ist, wie bereits in der Vergangenheit, für das Schuljahr 2024/25 die Unterbringung eines Vorkurses zur Beschulung zugewanderter Schüler:innen geplant.

Gesamtbetrachtung Sek I

Die o.g. genannten Maßnahmen wurden in das Info Tool zur Sek I übertragen. Das Ergebnis der Planungen ist unter der **Anlage 3: Tool Sek I geplante KLV** zu finden: Die Veränderungen der KLV sind hier in Rot gekennzeichnet und weisen eine höhere Anzahl an zur Verfügung stehenden Schulplätzen aus. Die neu berechnete Platzzahl wird den prognostizierten SuS Zahlen gegenübergestellt. Die Schuljahre 2026/27, 2028/29, 2029/30, 2032/33 und das Schuljahr 2033/34 konnten mit den oben genannten Maßnahmen in den grünen Bereich (Überhang an zur Verfügung stehenden Schulplätzen) geführt werden.

Insbesondere die Schuljahre 2025/26 (-71 Schulplätze = etwa 4 KLV) und 2027/28 (-101 Schulplätze = etwa 5 KLV) brauchen jedoch dringend weiterführende Maßnahmen, die derzeit in Abstimmung mit den Schulen ermittelt werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Vorausrechnungen von Schüler:innen sowie der Bevölkerung sind insbesondere in den letzten Jahren von erheblichen Strukturbeeinflussungen von außen geprägt (Zuwanderung ab 2016, Corona, Ukrainekrieg 2022, weitere Unsicherheiten bzgl. des Krieges in Israel). Präzise Vorhersagen über weitere Entwicklungen sind unter diesen Umständen nur schwer möglich. Annahmen, die unter bestimmten schulstrukturellen und demografischen Voraussetzungen einen möglichen Entwicklungspfad im Rahmen des Vorausberechnungsmodells erfolgen können, liegen hiermit vor und dienen der weiteren Ausbauplanung auf allen Ebenen. Es ist festzustellen, dass die im Verlauf der Vorjahre prognostizierten erhöhten Bedarfe weiterhin nicht nur Bestand haben, sondern sogar weit übertroffen werden. Die Bedarfe zur Schaffung zusätzlichen Schulraums, insbesondere in Lehe, haben daher aus Sicht der AG Schulstandortplanung unverändert Gültigkeit. Die Aufnahmekapazitäten der Schulen und den damit auch verbunden weiteren benötigten Gebäuden, wie insbesondere Sportstätten und Freiflächen auf Schulhöfen, werden laufend analysiert und optimiert.

Die Entwicklung des Schulraumbedarfs ist stetig weiter zu beobachten, denn die außerordentliche Zuwanderung wie im Jahr 2022 hat gezeigt, dass sich durch unvorhersehbare externe Einflüsse, die Ausgangslage für prognostizierte Veränderungen innerhalb kürzester Zeit gravierend ändern.

Die Aufgabe der AG Schulstandortplanung wird sich dahingehend verschärfen, als dass langfristige Planungen für die Gesamtsteuerung unabdingbar sind, und gleichzeitig kurzfristige Entscheidungen für die Beschulung schulpflichtiger Kinder und junger Menschen in Bremerhaven größere Notwendigkeit erlangen. Die Veränderungsbedarfe werden dem Ausschuss für Schule und Kultur laufend weiter vorgestellt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der Beschluss hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine direkten finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Ausländische Mitbürger:innen und Menschen mit Behinderungen sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und die

Beteiligung an sie betreffenden Themen wurden dokumentiert.

E Beteiligung/Abstimmung

Ein Teil der beschriebenen Maßnahmen erfordert die Einbindung des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien. Dieser ist regelhaft im Austausch mit dem Schulamt und dem Dezernat IV. Eine Beteiligung der Stadtkämmerei ist ebenfalls durch eine regelmäßige Jour fix auf Amtsleitungsebene gewährleistet. Die Mitbestimmungsgremien werden bei Bedarf in Kenntnis gesetzt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung erfolgt nach den Vorgaben des Bremischen Informations- und Freiheitsgesetzes.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aktualisierte Schüler:innenzahlprognose zur Kenntnis und bittet das Schulamt um jährliche Fortschreibung.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aufgeführten Maßnahmen zur Schaffung notwendiger Schulplätze zur Kenntnis und bittet das Schulamt um fortlaufende Berichterstattung und die Vorbereitung erforderlicher Beschlussvorlagen.

Frost
Stadtrat

Anlagen
Anlage 1 Infotool Primar nach Richtlinie
Anlage 2 Infotool Primar geplante KLV
Anlage 3 Tool Sek I geplante KLV

Anlage 1: Tool Primar nach Richtlinie

Infotool Primar* Stand April 2024

Wulsdorf					
151	Altwulsdorfer Schule, HT		2		
152	Fichteschule, HT		3		
Surheide, Schiffdorfer Damm					
154	Surheider Schule, KLF, HT, WuE		2		
155	Veernschule, HT		2		
Geestemünde					
156	Allmersschule, HT		4		
157	Gorch-Fock-Schule, GTS		4		
152	Fritz-Reuter-Schule, GTS		4		
181	Neue Grundschule Geestemünde, GTS		4		
Mitte					
159	Goetheschule, HT		3		
160	Pestalozzischule, KLF, GTS		4		
Lehe					
165	Astrid-Lindgren-Schule, GTS		5		
170	Neue Grundschule Lehe, GTS, WuE		4		
163	Lutherschule, GTS		5		
164	Märktschule, KLF, GTS		4		
Schierholz, etc.					
150	Amerikanische Schule, KLF, GTS		2		
166	Gaußschule I, HT		2		
Leherheide					
169	Friedrich-Ebert-Schule, HT, WuE		3		
167	Fritz-Husmann-Schule, GTS		2		
180	Heidjer-Schule, HT		3		
168	Karl-Marx-Schule, GTS		3		
Gesamt					
		55,5	1207	1167	39,5

Schuljahr 25/26				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	95	8	
3	63	60	3	
2	40	35	5	
	80	78	2	
2	34	40	-6	
2	46	38	8	
	267	259	8	
3	63	62	1	
3	66	56	10	
3	66	63	3	
3	72	78	-6	
	180	175	5	
4	92	88	4	
4	88	87	1	
	245	265	-20	
3	60	57	3	
3	56	48	8	
3	63	93	-30	
3	66	67	-1	
	105,5	94	11,5	
2,5	57,5	51	6,5	
2	48	43	5	
	226	201	25	
3	63	60	3	
2	48	39	9	
2	46	43	3	
3	69	59	10	
Gesamt				
55,5	1207	1167	39,5	

Schuljahr 26/27				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	112	-9	
3	63	70	-7	
2	40	42	-2	
	80	72	8	
2	34	28	6	
2	46	44	2	
	267	266	1	
3	63	69	-6	
3	66	57	9	
3	66	67	-1	
3	72	73	-1	
	180	199	-19	
4	92	101	-9	
4	88	98	-10	
	245	298	-53	
3	60	62	-2	
3	56	59	-3	
3	63	103	-40	
3	66	74	-8	
	105,5	120	-14,5	
2,5	57,5	66	-8,5	
2	48	54	-6	
	226	212	14	
3	63	53	10	
2	48	53	-5	
2	46	32	14	
3	69	74	-5	
Gesamt				
55,5	1207	1279	-72,5	

Schuljahr 27/28				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	91	12	
3	63	59	4	
2	40	32	8	
	80	69	11	
2	34	33	1	
2	46	36	10	
	267	274	-7	
3	63	77	-14	
3	66	72	-6	
3	66	55	11	
3	72	70	2	
	180	187	-7	
4	92	101	-9	
4	88	86	2	
	245	327	-82	
3	60	84	-24	
3	56	52	4	
3	63	110	-47	
3	66	81	-15	
	105,5	109	-3,5	
2,5	57,5	50	7,5	
2	48	59	-11	
	226	214	12	
3	63	72	-9	
2	48	50	-2	
2	46	48	-2	
3	69	44	25	
Gesamt				
55,5	1207	1271	-64,5	

Schuljahr 28/29				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	97	6	
3	63	55	8	
2	40	42	-2	
	80	66	14	
2	34	28	6	
2	46	38	8	
	267	271	-4	
3	63	77	-14	
3	66	63	3	
3	66	53	13	
3	72	78	-6	
	180	199	-19	
4	92	94	-2	
4	88	105	-17	
	245	251	-6	
3	60	59	1	
3	56	44	12	
3	63	96	-33	
3	66	52	14	
	105,5	98	7,5	
2,5	57,5	47	10,5	
2	48	51	-3	
	226	203	23	
3	63	60	3	
2	48	40	8	
2	46	38	8	
3	69	65	4	
Gesamt				
55,5	1207	1185	21,5	

Schuljahr 29/30				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	102	1	
3	63	70	-7	
2	40	32	8	
	80	63	17	
2	34	21	13	
2	46	42	4	
	267	266	1	
3	63	82	-19	
3	66	58	8	
3	66	64	2	
3	72	62	10	
	180	197	-17	
4	92	93	-1	
4	88	104	-16	
	245	269	-24	
3	60	62	-2	
3	56	53	3	
3	63	89	-26	
3	66	65	1	
	105,5	105	0,5	
2,5	57,5	53	4,5	
2	48	52	-4	
	226	203	23	
3	63	60	3	
2	48	47	1	
2	46	36	10	
3	69	60	9	
Gesamt				
55,5	1207	1205	1,5	

* alle Geburten der Stadt Bremerhaven (inkl. private Schulen)

Ab hier Rechtsanspruch Ganzttag

Anlage 2: InfoTool Primar geplante Klassenverbände

Infotool Primar* Stand April 2024

Wulsdorf		
151	Altwulsdorfer Schule, HT	2
152	Fichteschule, HT	3
Surheide, Schiffdorfer Damm		
154	Surheider Schule, KLF, HT, WuE	2
155	Veernschule, HT	2
Geestemünde		
156	Allmersschule, HT	4
157	Gorch-Fock-Schule, GTS	4
152	Fritz-Reuter-Schule, GTS	4
181	Neue Grundschule Geestemünde, GTS	4
Mitte		
159	Goetheschule, HT	3
160	Pestalozzischule, KLF, GTS	4
Lehe		
165	Astrid-Lindgren-Schule, GTS	5
170	Neue Grundschule Lehe, GTS, WuE	4
163	Lutherschule, GTS	5
164	Märkschule, KLF, GTS	4
Schierholz, etc.		
150	Amerikanische Schule, KLF, GTS	2
166	Gaußschule I, HT	2
Leherheide		
169	Friedrich-Ebert-Schule, HT, WuE	3
167	Fritz-Husmann-Schule, GTS	2
180	Heidjer-Schule, HT	3
168	Karl-Marx-Schule, GTS	3
Gesamt		

Schuljahr 25/26				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	95	8	
3	63	60	3	
2	40	35	5	
	80	78	2	
2	34	40	-6	
2	46	38	8	
	267	259	8	
3	63	62	1	
3	66	56	10	
3	66	63	3	
3	72	78	-6	
	180	175	5	
4	92	88	4	
4	88	87	1	
	267	265	2	
3	60	57	3	
4	78	48	30	
3	63	93	-30	
3	66	67	-1	
	105,5	94	11,5	
2,5	57,5	51	6,5	
2	48	43	5	
	226	201	25	
3	63	60	3	
2	48	39	9	
2	46	43	3	
3	69	59	10	
Gesamt				
56,5	1229	1167	61,5	

Schuljahr 26/27				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	112	-9	
3	63	70	-7	
2	40	42	-2	
	80	72	8	
2	34	28	6	
2	46	44	2	
	267	266	1	
3	63	69	-6	
3	66	57	9	
3	66	67	-1	
3	72	73	-1	
	202	199	3	
4	92	101	-9	
5	110	98	12	
	288	298	-10	
3	60	62	-2	
4	78	59	19	
4	84	103	-19	
3	66	74	-8	
	105,5	120	-14,5	
2,5	57,5	66	-8,5	
2	48	54	-6	
	226	212	14	
3	63	53	10	
2	48	53	-5	
2	46	32	14	
3	69	74	-5	
Gesamt				
58,5	1272	1279	-7,5	

Schuljahr 27/28				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	91	12	
3	63	59	4	
2	40	32	8	
	80	69	11	
2	34	33	1	
2	46	36	10	
	267	274	-7	
3	63	77	-14	
3	66	72	-6	
3	66	55	11	
3	72	70	2	
	202	187	15	
4	92	101	-9	
5	110	86	24	
	288	327	-39	
3	60	84	-24	
4	78	52	26	
4	84	110	-26	
3	66	81	-15	
	105,5	109	-3,5	
2,5	57,5	50	7,5	
2	48	59	-11	
	226	214	12	
3	63	72	-9	
2	48	50	-2	
2	46	48	-2	
3	69	44	25	
Gesamt				
58,5	1272	1271	0,5	

Schuljahr 28/29				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	97	6	
3	63	55	8	
2	40	42	-2	
	80	66	14	
2	34	28	6	
2	46	38	8	
	267	271	-4	
3	63	77	-14	
3	66	63	3	
3	66	53	13	
3	72	78	-6	
	202	199	3	
4	92	94	-2	
5	110	105	5	
	288	251	37	
3	60	59	1	
4	78	44	34	
4	84	96	-12	
3	66	52	14	
	105,5	98	7,5	
2,5	57,5	47	10,5	
2	48	51	-3	
	226	203	23	
3	63	60	3	
2	48	40	8	
2	46	38	8	
3	69	65	4	
Gesamt				
58,5	1272	1185	86,5	

Schuljahr 29/30				
KLV	Plätze	SuS	Diff.	
	103	102	1	
3	63	70	-7	
2	40	32	8	
	80	63	17	
2	34	21	13	
2	46	42	4	
	267	266	1	
3	63	82	-19	
3	66	58	8	
3	66	64	2	
3	72	62	10	
	202	197	5	
4	92	93	-1	
5	110	104	6	
	288	269	19	
3	60	62	-2	
4	78	53	25	
4	84	89	-5	
3	66	65	1	
	105,5	105	0,5	
2,5	57,5	53	4,5	
2	48	52	-4	
	226	203	23	
3	63	60	3	
2	48	47	1	
2	46	36	10	
3	69	60	9	
Gesamt				
58,5	1272	1205	66,5	

* alle Geburten der Stadt Bremerhaven (inkl. private Schulen)

Ab hier Rechtsanspruch Ganzttag

Anlage 3: Tool Sek I mit geplanten Klassenverbänden

Infotool Sek I für den Übergang in die 5. Jahrgangsstufe

Stand April 2024

Schulen	IST SuS in Primarstufe								Prognose der EMA Daten									
	SJ 25/26		SJ 26/27		SJ 27/28		SJ 28/29		SJ 29/30		SJ 30/31		SJ 31/32		SJ 32/33		SJ 33/34	
	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze	KLV	Plätze
Nord	27	581	27	581	27	581	27	581	27	581	27	581	27	581	27	581	27	581
Gaußschule II (3)	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66	3	66
Johann-Gutenberg-Schule (6)	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132
Heinrich-Heine-Schule (5)	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110	5	110
Schule Am Leher Markt (4)	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84
Schule am Ernst-Reuter-Platz (3->4)	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84
Neue Oberschule Lehe (4->5)	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105	5	105
Süd	22	476	22	476	22	476	22	476	22	476	22	476	22	476	22	476	22	476
Humboldtschule (3->4)	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84
Wilhelm-Raabe-Schule (4)	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88
SZ Carl-von-Ossietzky (4)	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132	6	132
Oberschule Geestemünde (3)	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84	4	84
Paula-Modersohn-Schule KLF (4)	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88	4	88
Gymnasium	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125
Lloyd Gymnasium (4)	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125	5	125
Private Schulen	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75
Edith-Stein-Schule (3) (privat)	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75	3	75
IST Kapazität (KLV und Schulplätze)	57	1257	57	1257	57	1257	57	1257	57	1257	57	1257	57	1257	57	1257	57	1257
Prognosen SuS (bitte eingeben)	1328		1233		1358		1242		1169		1281		1273		1186		1205	
Differenz Schulplätze	-71		24		-101		15		88		-24		-16		71		52	
In KLV (Ø 22 SuS)	60,4		56,0		61,7		56,5		53,1		58,2		57,9		53,9		54,8	
Differenz KLV	-3,4		1,0		-4,7		0,5		3,9		-1,2		-0,9		3,1		2,2	

Vorlage Nr. IV - S 14/2024-1		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Gesamtschau zu den Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen – Vorgehensweise zur Umsetzung ab Schuljahr 2026/ 2027

A Problem

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602) hat die Bundesregierung den bundesweiten Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern beschlossen. Das Ganztagsförderungsgesetz verankert den Rechtsanspruch im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und somit richtet sich die Erfüllung des Rechtsanspruches grundsätzlich an die Träger:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung sieht einen Gesamtumfang von acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche sowie maximal vier Wochen Schließzeit in den Ferien vor, die landesseitig festgelegt werden. Der Anspruch gilt hochwachsend für die ab dem Schuljahr 2026/ 2027 eingeschulten Kinder, mit Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch ist kommunal umzusetzen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022 die Vorlage IV/19/2022 "Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern" beschlossen. Demnach erfolgt die Umsetzung des Rechtsanspruches sukzessiv durch den Ausbau der Grundschulen zu Ganztagschulen in gebundener Form. Die gleichlautende Vorlage IV-S 15/2022-1 wurde vom Ausschuss für Schule und Kultur in der Sitzung am 24.11.2022 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung wurden dem Ausschuss für Schule und Kultur mit der Vorlage IV-S 26/2022 ein Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen an der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern zur Kenntnis gegeben. In der Sitzung vom 18.04.2023 wurde die Vorlage IV-S 19/2023-1 "Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Vorbereitungen der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in der Stadt Bremerhaven " vom Ausschuss für Schule und Kultur beschlossen.

B Lösung

Unter Berücksichtigung der begrenzten kommunalen Ressourcen im Hinblick auf Fachkräfte, Finanzen und räumliche Gegebenheiten können dem Ausschuss für Schule und Kultur zum gegenwärtigen Zeitpunkt die nachfolgenden Umsetzungsschritte und Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern empfohlen werden:

a) Schulische Räume und Gebäude

Die ganztägige Betreuung erfordert die Ausweitung der für Kinder zur Verfügung stehenden Räume. Insbesondere muss für jedes zum Ganzttag angemeldete Grundschulkind die Essensversorgung sichergestellt werden. Neben den bereits vorhandenen Unterrichts-, Betreuungs- und Differenzierungsräumen sind Räumlichkeiten zu schaffen, die den Kindern die erforderlichen Bewegungsfreiheiten und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Ausbauplanungen orientieren sich an den Flächenstandards für Schulen, die sich aus den „Bremer Baustandards 2019“ ergeben. Zur Priorisierung werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Rechtsanspruchs herangezogen. Diese sollen dem Ausschuss für Schule und Kultur spätestens im 4. Quartal zur Beschlussvorlage vorgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Schüler:innen, die das Ganztagsangebot in Anspruch nehmen werden, stetig steigen wird. Kurz- bis mittelfristig müssen die Voraussetzungen für hohe Anmeldezahlen geschaffen werden. Bis zum Beginn des Schuljahres 2026/ 2027 wird das Schulamt gemeinsam mit Seestadt Immobilien die räumlichen Voraussetzungen prüfen, um die zu erwartenden Betreuungsbedarfe im vollen Umfang sicher zu stellen. Dem gegenüber stehen bereits die vollendeten Planungen zum Ausbau der Goetheschule, wofür das Schulamt bei der Senatorin für Kinder und Bildung die Mittel der zweiten Tranche zum Ausbau des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung bereits erfolgreich abgerufen hat. Die Planungen sind insoweit vorangeschritten, als dass zeitnah in Absprache mit dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien der notwendige Bauantrag zu stellen ist.

b) Pädagogische Konzepte

Für die Erarbeitung der pädagogischen Konzepte sind von den verlässlichen Grundschulen folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die gesetzlichen und vom Schulträger gesetzten Vorgaben
- Die kommunal zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Ressourcen
- Die am Standort vorhandenen räumlichen Bedingungen
- Die pädagogischen Konzepte zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung

Das Ganztagskonzept der Schule gestaltet die Zusammenarbeit der Verantwortlichen für den Unterricht und die zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangebote. Neben einem Lern- und Förderkonzept enthalten die Konzepte Aussagen zur Raumnutzung, zur Organisation des Mittagessens sowie ggf. zur Kooperation mit außerschulischen Partner:innen, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und freien Träger:innen der Jugendhilfe. Potenzielle Partner:innen werden im Vorfeld über die anstehenden Bedarfe und Veränderungen durch das Schulamt informiert. Die Serviceagentur Ganztägig Lernen des Landesinstituts für Schule in Bremen sowie die Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung (SEFO) des Schulamtes Bremerhaven unterstützen die Schulen auf ihrem Weg zur Ganztagschule und bieten Begleitung für den Schulentwicklungsprozess an.

Damit die Entwicklungsprozesse in den Grundschulen rechtzeitig angestoßen und in Abstimmung mit allen Beteiligten umgesetzt werden können, erhalten die Schulen den Auftrag bis zum Schuljahresende 2024/ 2025 einen Entwurf für ein Ganztagskonzept zu erstellen. Die finalen Rahmenbedingungen für die ganztägige Betreuung des 1. Jahrgangs im Schuljahr 2026/ 2027 müssen zur Schulanmeldung im Oktober 2025 vorliegen (s. Punkt e). Hierzu wird das Schulamt in Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht an die Schulen in der zweiten Jahreshälfte 2024 mit einem Vorschlag zur Bearbeitung der Konzepte und der Abstimmung

zu einem geeinten Vorgehen herantreten.

Alle Grundschulen, die bereits im Ganztagsbetrieb arbeiten, passen ihre Konzeptionen entsprechend den geänderten Vorgaben/ Voraussetzungen an. In den offenen Ganztagschulen, wo bislang eine maximale Betreuungsquote von 40% an 4 Tagen in der Woche bestand, sind Veränderungen in den pädagogischen Konzepten notwendig, um zum einen die durch den Rechtsanspruch geänderten zeitlichen Vorgaben zu erfüllen, als auch zum anderen die Bedingungen für vermutlich steigende Anmeldezahlen sicherzustellen. Gleichzeitig bilden diese Schulen, wie bereits im Herbst 2023 im Rahmen einer Schulleitungsdienstbesprechung für den Primarbereich, gute ‚Best Practice‘ Beispiele, an denen sich die Schulen ohne Ganztagsangebot orientieren können. Es ist beabsichtigt den Prozess eng über das Schulamt und gemeinsam mit den Schulen zu steuern. Darüber hinaus wird das Schulamt die Anpassung alternativer pädagogischer Konzepte prüfen, um der Ressourcenknappheit gerecht zu werden.

c) Verfahren Hort und Hort an Schule

Die Überleitung des Sachgebietes Hort des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ins Schulamt und die damit zusammenhängenden organisatorischen Veränderungen in Schule und Verwaltung befinden sich mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen in Klärung.

d) Betreuungszeiten

Aufgrund des Anspruches auf eine tägliche Betreuung im Umfang von acht Zeitstunden, sind Betreuungszeiten von 8:00 – 16:00 Uhr anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Erziehungsberechtigten eine ganztägige Betreuung wünschen. Die erforderlichen baulichen, finanziellen und personellen Ressourcen für den gebundenen Ganztags stehen an allen verlässlichen und offenen Grundschulen nicht zur Verfügung, eine Übergangslösung ist somit sicherzustellen.

Um die unterschiedlichen Betreuungsbedarfe weitgehend zu berücksichtigen, setzt das Schulamt die folgende Unterteilung der Betreuungszeiten für die schulübergreifende Ausgestaltung des Ganztages voraus:

- I. Pflichtbetreuung für alle Schüler:innen, die sich zum Ganztags angemeldet haben:
Mo-Do von 8:00-15:00 Uhr und Fr von 8:00-14:00 Uhr = 34 Stunden
- II. Erweiterte Pflichtbetreuung nach Anmeldung:
Mo-Do von 15:00-16:00 Uhr und Fr von 14:00-16:00 Uhr = 6 Stunden
- III. Randzeitenbetreuung:
 - a. Frühbetreuung: Mo-Fr von 7:15-8:00 Uhr als offenes und kostenfreies Angebot für alle ohne Anmeldung
 - b. Spätbetreuung: Mo-Fr von 16:00-17:00 Uhr als anmelde- und kostenpflichtiges Angebot für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte

Der Rechtsanspruch wird in enger Auslegung an das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) nur für den 1. Jahrgang des Schuljahres 2026/ 2027 und dann hochwachsend angeboten. Dies gilt sowohl für das Betreuungsangebot als auch für die Mittagsversorgung im Ganztags. Die Jahrgänge 2 bis 4 im Schuljahr 2026/ 2027 und jeweils hochwachsend bleiben von der Rahmensetzung des sukzessiven Ausbaus unberührt.

Der gesetzlich verlangte Betreuungsumfang von fünf Tagen mit jeweils acht Stunden wird an allen Grundschulen durch die oben dargestellte Pflichtbetreuung zzgl. der erweiterten Pflicht-

betreuung zum Schuljahr 2026/ 2027 sichergestellt. Für die bestehenden offenen und gebundenen Ganztagschulen ist der Betreuungsumfang entsprechend zu erhöhen.

Es ist beabsichtigt, die derzeitige Hortbetreuung für Schulkinder ab Schuljahr 2026/ 2027 ausschleichen zu lassen und die frei werdenden Kapazitäten in den Horten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs zu nutzen, da mit Beginn des Rechtsanspruchs keine Hortplätze für den Einschulungsjahrgang mehr durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen vergeben werden. Die ausstehende Klärung zwischen Schulamt und Amt für Jugend, Familie und Frauen hat Auswirkungen auf das Betreuungsangebot und erfolgt im Zuge der Erstellung pädagogischer Konzepte ab Sommer 2024.

e) Anmeldeverfahren

Durch den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung muss das derzeitige Verfahren zur Schulanmeldung überarbeitet werden. Bisher ist das Anmeldeverfahren durch das Schulgesetz und die Aufnahmeverordnung geregelt. Demnach wird derzeit ein Betreuungsbedarf nur bei Nachweis eines Bedarfes der Eltern/Erziehungsberechtigten anerkannt. Durch den Rechtsanspruch wird ein Nachweis obsolet. Eine Änderung der Aufnahmeverordnung wird von der senatorischen Bildungsbehörde vorgenommen und findet ebenso Anwendung auf das künftige Anmeldeverfahren in Bremerhaven. Ein abschließendes Ergebnis, ob bspw. Ortsgesetze (Betreuungszeitenortsgesetz) von diesen Rahmenbedingungen betroffen sind, steht noch aus.

Die verbindliche Anmeldung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung muss zum Zeitpunkt der Schulanmeldung erfolgen. Zusätzlich sind Bedarfe für die Randzeitenbetreuung und Ferienbetreuung zu äußern. Die verbindliche Anmeldung hierfür erfolgt (erst) nach der Schulzuweisung.

Die ganztägige Betreuung wird ab dem Schuljahr 2026/ 2027 an allen Grundschulen in Bremerhaven ermöglicht. Sollte es an einzelnen Schulstandorten nicht zu einer ausreichenden Anwahl des Ganztags oder zu personellen Engpässen kommen, müssen Kinder an andere Schulen zugewiesen werden. Hierbei sind durch die Verankerung im SGB VIII die Einzugsbezirke zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung, wie im Bereich der Kindertagesstätten, nicht bindend.

Dabei gilt, dass

- das Betreuungsangebot in 2026 nur für den 1. Jahrgang (Einschulungsjahrgang) und dann hochwachsend gilt.
- in verlässlichen Grundschulen
 - ein Ganztagsangebot nur bei einer Mindestteilnehmer:innenzahl von 15 Schüler:innen eingerichtet wird. Wird diese nicht erreicht, so werden Schüler:innen in möglichst wohnortnahen Schulen mit Ganztagsversorgung durch das Schulamt zugewiesen.
 - nicht zwingend alle ersten Klassen ganztägig werden.
- in Ganztagschulen
 - die erweiterte Pflichtbetreuung (s. d), II.) nur bei einer Anmeldung von mindestens von fünf Schüler:innen eingerichtet wird.
 - die Randzeitenbetreuung (s. d), III.) nur bei einer Anmeldung von mindestens fünf Schüler:innen eingerichtet wird. Erfolgt nach der Schulzuweisung keine Anmeldung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Randzeitenbetreuung, wird diese nicht gewährleistet.

Damit eine verlässliche Personal- und Ressourcenplanung erfolgen kann, muss der Wunsch auf eine ganztägige- oder kostenpflichtige Spätbetreuung unter Angabe der gewünschten Zeiten, für mindestens ein Halbjahr verbindlich bereits im November bei der Schulanmeldung durch die Sorgeberechtigten festgelegt werden.

Die Zuweisung eines Ganztagschulplatzes berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme am Ganztagschulbetrieb während des Besuchs dieser Schule. Ein veränderter Betreuungswunsch zum nächsten Schuljahr ist bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres zu beantragen. Mögliche Ausnahme- und Härtefallregelungen befinden sich in der Abstimmung mit der senatorischen Bildungsbehörde, damit diese einheitlichen Regelungen unterliegen werden.

Damit ein effektives Verwaltungshandeln möglich ist, muss das Aufnahmeverfahren mittelfristig digitalisiert werden. Dies gilt sowohl für die Anwahlbögen, als auch für die weitere amtsinterne Bearbeitung. Derzeit erfolgt das Aufnahmeverfahren nur mit Hilfe der Standard-Office-Software. Der Prozess zur Digitalisierung sämtlicher Vorgänge, die Bürger:innen online zur Verfügung gestellt werden müssen, mittels Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetz (OZG) spielt bei der Berücksichtigung der Umstrukturierung des Verfahrens eine wesentliche Rolle. Daher prüft das Schulamt in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Digitalisierungsbüro des Magistrates eine onlinebasierte Lösung. Allerdings können zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Vorlage keine wegweisenden Entwicklungen dargestellt werden. Festzustellen bleibt der Bedarf notwendiger, auch finanzieller Ressourcen, zur Bewältigung dieser komplexen Herausforderung.

f) Ferienbetreuung

Das Gesetz zur ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter umfasst auch die Gewährleistung einer Betreuung der Kinder während der Ferien. Das Land kann eine Schließzeit von bis zu 4 Wochen während der Ferien im Jahr regeln.

Um die Attraktivität einer Beschäftigung an Schule nicht zu gefährden, sollte das schulische Personal während der Ferien nicht grundsätzlich zur Betreuung der Kinder verpflichtet werden. Stattdessen soll perspektivisch das Ferienangebot über freie Träger:innen gestaltet, organisiert und durchgeführt. Das Schulamt plant die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, um geeignete Träger:innen für die Ferienbetreuung zu gewinnen. Auf bereits vorhandene städtische Strukturen, die die Schulen erfolgreich nutzen, wird ebenfalls zugegriffen.

Der oder die Träger:innen gewährleisten die Verpflegung während der Betreuungszeiten. Die Ferienbetreuung erfolgt nicht wohnortnah und nicht an jedem Schulstandort, sondern an zentralen Orten im Stadtgebiet (Nord-Mitte-Süd). Das Schulamt schließt hierzu Kooperationen mit Träger:innen und leistet Zuwendungen an diese.

Das Schulamt prüft in Abstimmung mit dem Land Bremen eine Kostenbeteiligung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

g) Personalbedarfsplanung

1. Lehrkräfte

Zum Schuljahr 2026/ 2027 sind im Lehrkräftebedarf nach derzeitigen Hochrechnungen (Quelle: Personalversorgungskonzept aus März 2023) aufgrund des aufwachsenden Ganztags und der steigenden Schüler:innenzahlen im Primarbereich zusätzliche 25,1 Stellen erforderlich.

Voraussichtlich kann aufgrund des Fachkräftemangels auch der zusätzliche Einstellungsbedarf nicht gedeckt werden, denn ausgehend vom aktuellen Beschluss, alle Grundschulen sukzessive zu gebundenen GTS auszubauen, wäre alleine pro Schuljahr mit einem Stellenbedarf von 6,5 Stellen auszugehen (pro Klassenverband werden im Ganzttag 4 Lehrer:innenwochenstunden zusätzlich vergeben). Aufgrund dieser wissend schwierigen Lage in der Lehrkräfteversorgung können Stundenkontingente eingespart werden, wenn der Ganzttag nicht flächendeckend gebunden, sondern ausschließlich entsprechend der angeforderten Bedarfe, beispielsweise als offenes Betreuungsangebot und schulstandortbezogen, umgesetzt wird. Hierbei kann zunächst bspw. an allen verlässlichen Grundschulen ein offenes Ganztagsangebot vorgehalten werden, um die prognostizierten Betreuungsbedarfe kurzfristig decken zu können. Mit den unter d) und e) aufgeführten Einschränkungen behält sich das Schulamt vor, die voraussichtliche, personelle Unterversorgung zu regeln und dennoch den Rechtsanspruch umzusetzen.

2. Nichtunterrichtendes pädagogisches Personal

In Bremerhaven stehen im Primarbereich zum Schuljahr 2023/ 2024 insgesamt ca. 1.515 Ganzttagsschulplätze zur Verfügung und können im Rahmen der aktuell zur Verfügung stehenden Stellen ganztägig betreut werden. Auf Grundlage der vorliegenden Geburtenzahlen ist im Schuljahr 2026/ 2027 mit rund 1.200 schulpflichtig werdenden Kindern zu rechnen. Sofern diese Anzahl an Einschulungskindern jährlich konstant bleibt, ist im Schuljahr 2029/2030 von insgesamt ca. 4.800 Grundschulkindern auszugehen. Damit alle Grundschul Kinder den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Rahmen der Ganztagsbeschulung wahrnehmen können, sind rund 3.300 weitere Ganzttagsschulplätze im Primarbereich einzurichten.

Ausgehend von 20 Grundschulen ergeben sich bei einer durchschnittlichen Regelklassengröße von 22 SuS/Klassenverband (KLV) rund 220 KLV. Bei einem Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche, zuzüglich Früh- und Spätbetreuung errechnet sich ein Stundensoll von insgesamt 7.207 Stunden, das entspricht rund 185 VZÄ. Abzüglich der bereits vorhandenen 72 VZÄ für den Primarbereich ergibt sich ein zusätzlicher Fachkräftebedarf bis 2030 von 113 VZÄ (vgl. Personalversorgungskonzept aus März 2023).

Der abgebildete Personalmehrbedarf reduziert sich, sofern – wie unter Punkt d) aufgeführt – zunächst entsprechend der tatsächlichen Betreuungsbedarfe ein offenes Ganztagsangebot eingerichtet wird.

h) Kooperationen

Die Entwicklung von Angeboten für die ganztägige Betreuung ist ohne Kooperationen mit außerschulischen Partner:innen nicht vorstellbar. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern in offener oder in gebundener Form erfolgt. Eine qualitativ hochwertige ganztägige Betreuung berücksichtigt die Lebenswelt der Kinder. Die Schule ist ein Teil dieser Lebenswelt und nimmt einen großen zeitlichen Rahmen des Tages in Anspruch. Mit der Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung wird dieser zeitliche Rahmen noch erweitert. Umso wichtiger ist, dass der Aufbau eines qualitativ wertvollen Angebots die Einbindung des Sozialraums und der sich darin bewegenden Akteur:innen (Institutionen, Vereine, freie Träger:innen, etc.) berücksichtigt. Durch die Öffnung in den Sozialraum lernen Kinder ihre Lebenswelt und die Möglichkeiten im Sozialraum und der Stadt kennen. Hierzu gehört auch, dass Akteur:innen der Sozialräume Angebote in die Schule bringen und die Räumlichkeiten und Möglichkeiten dieser nutzen können. So entstehen neue Lernräume und Möglichkeiten des Miteinanders. Zudem werden mögliche Barrieren abgebaut

und Zugänge zu den Angeboten in den Sozialräumen geschaffen, die auch im außerschulischen Kontext für die Lebenswelten der Kinder und Familien von Bedeutung sein können. Um das gewährleisten zu können, wird die Sozialraumöffnung Teil des pädagogischen Konzeptes der ganztägigen Betreuung werden. Der Freiraum der Schulen bleibt hierbei unberührt. Kooperationen mit außerschulischen Partner:innen ergänzen die Möglichkeiten der Institution Schule. Unabdingbar ist, dass dieser Prozess partizipativ gestaltet wird. Das Personal an Schule, die Schüler:innen selbst sowie die Personensorgeberechtigten sollten bei der Auswahl von Kooperationspartner:innen und Angeboten gemeinsam entscheiden, um die Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder im Ganzttag berücksichtigen zu können. Das Schulamt wird hierfür verlässliche Rahmenbedingungen erarbeiten, um Kooperationen für alle Beteiligten sicher und nachhaltig zu gestalten (s. auch Ausführungen zur Ferienbetreuung).

i) Ausstattung

Die Schulen sind im erforderlichen Umfang zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder auszustatten. Im ersten Ausstattungsschritt sind Grundschulen mit noch nicht ausreichenden Raumkapazitäten und/oder hoher Teilnahmefrequenz übergangsweise mithilfe vorhandener Räume und Anschaffung bspw. multifunktionaler Möbel herzurichten. Ziel ist es, mit einem entsprechenden Raumkonzept das Schulgebäude als ganztägigen Lebens- und Lernort auszurichten und die Bedürfnisse der Kinder nach Bewegung, Spiel und Ruhe ausreichend zu berücksichtigen, so dass eine engere Verzahnung von Schule und Nachmittagsbetreuung erreicht wird. Dazu sind Absprachen zwischen den Beteiligten zur gemeinsamen Nutzung der Räumlichkeiten zu treffen. Das Schulamt wird eine Checkliste erarbeiten und den Schulen zur Verfügung stellen. Ein Beispielkatalog für geeignete Möbel ist in Abhängigkeit der Rahmenverträge des Magistrats und der Standardisierung der Schulausstattung im Zuge der Neubauten ebenfalls Bestandteil der zu erstellenden Konzepte der Schulen (s. Pädagogische Konzepte).

j) Schulverpflegung

Zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen und damit eine gesunde Schulverpflegung. Mit dem gemeinsamen Mittagessen in der Ganztagschule ist auch ein pädagogischer Auftrag verbunden. Er umfasst die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit und die Ausgestaltung des sozialen Miteinanders bis hin zur Vermittlung von Tisch- und Esskultur. Gemäß Ganztagschulverordnung ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen für die Schüler:innen an einer Ganztagsgrundschule verpflichtend und kostenpflichtig. An allen Grundschulen sind die räumlichen Bedingungen für die Durchführung eines Mittagessens teils noch zu schaffen. Hierzu gehören zum einen die Schaffung von Speiseräumen, aber auch der Bau von Ausgabe- bzw. Zubereitungsküchen. Um die baulichen Maßnahmen und finanziellen Investitionen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken und gleichzeitig eine Schulverpflegung unter Einhaltung der Standards der deutschen Gesellschaft für Ernährung sicherzustellen, hat das Schulamt gemeinsam mit Seestadt Immobilien eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um die alternative Versorgung der Grundschulen durch eine Zentralküche zu prüfen. Das Ergebnis wird im Juni 2024 erwartet.

Um die Investitionen für den Rechtsanspruch so gering wie möglich zu halten, führt das Schulamt eine Markterkundung durch und prüft alternative Versorgungsmöglichkeiten unter Nutzung vorhandener Verpflegungsangebote externer Anbieter:innen im Stadtgebiet, z. B. Angebote der Gemeinschaftsverpflegung in Kooperation mit den Elbe-Weser-Welten oder der Beruflichen Bildung Bremerhaven. Gemeinsam mit den Schulen wird auf Basis der pädagogi-

schen Konzepte ein standortbezogenes Verpflegungskonzept erstellt.

Die Ausweitung der Speiseangebote in den bereits bestehenden Ganztagschulen ist nur bedingt möglich. Die Begrenzung wird verursacht durch die Größe des Speiseraumes, aber auch durch die Größe der Zubereitungsmöglichkeiten und der Lagerflächen. Gemeinsam mit Seestadt Immobilien werden zeitnah die baulichen Veränderungsbedarfe ermittelt, um die erforderlichen Kapazitäten an den Bestandsschulen zu erhöhen. An den offenen Ganztagsgrundschulen, wo bislang eine maximale Versorgungsquote von 40% an 4 Tagen in der Woche bestand, wird versucht die Schulverpflegung durch die Änderung der pädagogischen Konzepte und Unterrichtsplanung alle Bedarfe der Schulen zu decken.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden.

D Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Auswirkungen der aufgezeigten Veränderungsbedarfe werden erst in der weiteren Umsetzung durch entsprechende Beschlussvorlagen dargestellt.

Der Ausbau der Ganztagsbeschulung von Grundschulkindern ist ein wesentlicher Baustein zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter. Die Planungen sind essentiell für den zeitnahen Ausbau der Ganztagsbeschulung, wodurch sich eine Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern ergibt. Das Angebot der Ganztagsbetreuung richtet sich an Kinder aller Geschlechter. Klimaschutzrelevante Auswirkungen werden im Zuge möglicher Maßnahmen geprüft und dargestellt. Die Ausweitung der Ganztagsbetreuung stärkt die Infrastruktur in den betroffenen Stadtteilen. Eine Beteiligung von Stadtteilkonferenzen wird im Rahmen einzelner Maßnahmen vorgesehen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen, allerdings führt die Ausweitung der Ganztagsbetreuung auch zu einer Erweiterung spezifischer Angebote für Kinder mit besonderen (Förder-)Bedarfen. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, die Stadtkämmerei, das Amt für Jugend, Familie und Frauen, das Personalamt, das Digitalisierungsbüro und die STÄWOG wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Umsetzungsstand zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die dargestellten Rahmenbedingungen für den Ausbau des Rechtsanspruchs und beauftragt das Schulamt mit der Fortführung der Planungen sowie mit der Überprüfung der ausstehenden Arbeitsaufträge.

3. Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet das Schulamt erneut um Berichterstattung spätestens ab dem 4. Quartal 2024.
4. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aktuellen Ausbauplanungen zur Goetheschule zur Kenntnis und bittet das Schulamt in Absprache mit Seestadt Immobilien um weitere Umsetzung.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV-S 15/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Flexible Wege in den Lehrberuf“ – Öffnung der Fortbildungsveranstaltungen

A Problem

Quereinsteigende bilden eine wichtige personelle Ressource für den Bremerhavener Schuldienst. Das Schulamt qualifiziert diese daher im Rahmen der kommunalen Berufseinstiegsphase „Flexible Wege in den Lehrberuf“ (BEP). Mit diesem kommunalen Fortbildungsprogramm werden professionsbezogene Kompetenzen (Fachdidaktik + Pädagogik) für einen guten Start in den Lehrberuf erworben. Eine fortgesetzte kommunale Qualifizierung (die durch die Wahrnehmung der Fortbildungsverpflichtung sichergestellt wird) bleibt gleichwohl erforderlich. Alle Quereinsteigenden in Bremerhaven nehmen am BEP entweder vollständig teil oder solange, bis sie im Laufe der Praxisphase in ein Seiteneinstiegsprogramm wechseln können. Das Absolvieren eines Seiteneinstiegsprogramms, mit dem ein dem zweiten Staatsexamen gleichgestellter Abschluss erworben werden kann, bleibt weiterhin das oberste Ziel. Angesichts der Teilnehmendenzahl des im April 2024 gestarteten BEP-Durchgangs ist das vorgehaltene Fortbildungsangebot nicht vollständig ausgelastet. Die Resonanz zu den ausgewählten Veranstaltungen bleibt allerdings ausgesprochen positiv, so dass sich das Schulamt für eine Weiterentwicklung der Fortbildungsreihe entschieden hat.

B Lösung

Die Öffnung der Fortbildungsveranstaltungen für ‚ehemalige‘ Seiten- und Quereinsteigende im Bremerhavener Schuldienst soll dazu führen, dass eine höhere Auslastung der Angebote erzielt wird. Gleichzeitig werden Basiskompetenzen vermittelt, die den Seiten- und Quereinsteigenden im ‚laufenden Unterrichtsbetrieb‘ erneut oder ergänzend die Chance bieten, sich mit dem Lehrberuf auseinanderzusetzen. Hierbei spielen Themen wie Unterrichtsplanung, Kommunikation im Klassenraum und authentisches Auftreten eine wesentliche Rolle der Wissensaneignung. Zusätzlich sollen die Kolleg:innen von Angeboten wie bspw. dem professionellen Stimmtraining profitieren. Die Einbindung der hier aufgezeigten Zielgruppe erfolgt nach Beratung durch den zuständigen Programmkoordinator, so dass die Teilnehmenden in den Ablauf gut integriert werden und die einzelnen Module planvoll abgearbeitet werden können. Die Teilnehmenden werden für die Zeiten vom Unterricht freigestellt, da ihre Teilnahme im Zuge der Fortbildungsverpflichtung gewertet wird. Eine Abstimmung mit den Schulen erfolgte bereits in Schulleitungsdienstbesprechungen der unterschiedlichen Schulstufen, um den Zulauf in die Angebotsreihe steuern zu können. Die Schulleitungen wurden aufgefordert mit po-

tenziellen Seiten- und Quereinsteigenden ihres Kollegiums in Kontakt zu treten, um die Öffnung des BEP gezielt zu bewerben. Eine generelle Öffnung geht damit nicht einher. Es ist beabsichtigt, die Lerninhalte weiterhin auf die Besonderheiten der Zielgruppe auszurichten und Möglichkeiten für vertiefende Netzwerkarbeit zu schaffen.

Die grundsätzliche Ausrichtung des BEP wird parallel angesichts der avisierten Teilnahme des Schulamtes Bremerhaven am Landesprogramm „Back To School“ ab 2025 überprüft. Hierzu hat sich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Personalrates Schulen, der Schulaufsicht und der Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung gegründet. Beabsichtigt ist die Verzahnung der Berufseinstiegsphase mit den sich anschließenden Qualifizierungsmöglichkeiten, die sich je nach Eingangsvoraussetzung der Teilnehmenden unterscheiden. Hierbei spielt auch die neu geschaffene Option einer Ein-Fach-Qualifizierung eine Rolle, mit der es zusätzliche Abschlüsse für Quereinsteigende geben wird. Das Schulamt ist mit der Ausgestaltung derzeit beschäftigt und kann zum Ausschuss für Schule und Kultur im September 2024 einen weiteren Sachstand zum gesamten BEP-Programm vorlegen.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Der Beschluss hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Auswirkungen des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Die Qualifikation stellt auch für Menschen mit Behinderung eine Chance dar und berücksichtigt die Anforderungen des sprachsensiblen Fachunterrichts, so dass auch ausländische Mitbürger:innen von der Durchführung der Maßnahme profitieren. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung/Abstimmung

Die bisherigen Planungen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Personalrat Schulen.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Sachstand zum BEP zur Kenntnis und befürwortet die aufgezeigten Schritte zur Weiterentwicklung des Programms.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet beauftragt das Schulamt Bremerhaven mit der Anfertigung eines Sachberichts zur nächsten Ausschusssitzung.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV-S 12/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Schulpatenschaften von Stadtverordneten

A Problem

Seit vielen Jahren ist es üblich, dass Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und z.T. auch Bremerhavener Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft sich als Patinnen und Paten für die städtischen Schulen in der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stellen. Der Schulgemeinschaft stehen sie in dieser Funktion als Ansprechpersonen für die schulischen Belange bereit, sie nehmen an schulischen Veranstaltungen teil und berücksichtigen die mitgeteilten Fragen und Anregungen in ihrer politischen Arbeit.

In der Regel teilen Stadtverordnete – direkt oder über ihre Fraktionsbüros – dem Büro des Dezernats IV ihre Wünsche für die Übernahme der Patenschaft für einen bestimmten Schulstandort mit. Weder die Anzahl noch ein bestimmter Schlüssel sind vorgegeben. Die Stadtverordneten entscheiden individuell, ob, in welcher Anzahl und für welche Schule sie eine Patenschaft anstreben. Auch für die Ausgestaltung der Patenschaft gibt es kein „Regelwerk“. Das Dezernatsbüro bittet nach Durchsicht der Meldungen ggf. um Änderungen, damit allen Schulen mindestens ein:e Pat:in vermittelt werden kann und teilt den Schulen die Kontaktdaten zu ihren Pat:innen mit.

Da es für dieses Patenschaftsmodell keine Rechtsgrundlage gibt, ist es in seiner Ausgestaltung auf das gegenseitige Einvernehmen zwischen Pat:innen und ihren Schulen angewiesen. Regelungsbedürftig ist daher die Frage, ob bzw. in welchem Verfahren Schulen sich gegen die Aufnahme oder auch die Fortsetzung einer Patenschaft entscheiden können.

B Lösung

Nach § 9 des Bremischen Schulgesetzes sind Schulen eigenständige pädagogische Einheiten mit dem Auftrag der Selbstverwaltung. Daher empfiehlt es sich, die Bestätigung oder auch Versagung der Patenschaft durch externe Personen durch Beschluss der Schulkonferenz zu erwirken.

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen und oberstes Beschlussorgan (§33 Bremisches Schulverwaltungsgesetz). Damit ist die Schulkonferenz in besonderer Weise für die Entscheidung über eine Patenschaftsbitte geeignet.

C Alternativen

Mit dem Ziel, dem Auftrag der Schule (§§ 3 bis 12 Bremisches Schulgesetz) gerecht zu werden, wird das Herbeiführen von Patenschaften ohne einen Beschluss der Schulkonferenz nicht empfohlen.

D Auswirkungen

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Personalwirtschaftliche Auswirkungen liegen nicht vor. Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Auswirkungen für ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung der an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird durch das Dezernat IV sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die Übernahme von Patenschaften durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bremischen Bürgerschaft für die Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der Ausschuss bittet die Schulen, über die Annahme des Patenschaftsangebots jeweils einen Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. IV – S 23/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Kostenfreie Menstruationsprodukte in Schulen

A Problem

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 die Vorlage Nr. III-S 7/2024 „Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 12.02.2024: Kostenfreie Verhütungsmittel und Menstruationsprodukte“ (Anlage 1) beraten und hierzu folgenden Beschluss mit Auswirkungen auf das Dezernat IV gefasst:

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass kostenfreie Menstruationsprodukte in allen Schulen der Sekundarstufen I und II in Bremerhaven vorgehalten werden, um einen ungehinderten Zugang für Schülerinnen sicherzustellen und bittet den Ausschuss für Schule und Kultur, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Dieser Beschluss ist an das Dezernat IV weiterzuleiten.

B Lösung

Der Antrag nebst Beschlussfassung wird dem Ausschuss für Schule und Kultur vorgelegt.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat zum jetzigen Zeitpunkt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat keine klimaschutzzielrelevanten Auswirkungen. Auswirkungen für ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Von dem geplanten Vorhaben sind ausschließlich junge Frauen betroffen. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden überprüft und die Beteiligung der an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung/Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BemIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den anliegenden Antrag nebst Beschlussfassung zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt bis Ende 2024 mit der Erarbeitung eines Vorschlags zum weiteren Vorgehen und bittet fortlaufend um Mitteilung des Sachstandes.

Frost
Stadtrat

Vorlage Nr. III-S 7/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 12.02.2024: Kostenfreie Verhütungsmittel und Menstruationsprodukte

Die kostenfreie Bereitstellung von Verhütungsmitteln für Personen mit keinem oder geringem Einkommen bis 22 Jahre hat sich bewährt. Die Nachfrage übersteigt regelmäßig das Angebot. Die Ausweitung des Programms in angemessener Höhe der durchschnittlichen Nachfrage ist zu gewährleisten. Zudem sind kostenfreie Menstruationsprodukte in Bremerhavener Schulen vorrätig zu halten.

Die Menstruation ist ein natürlicher Teil des Lebens, der die Hälfte der Weltbevölkerung betrifft. Dennoch wird das Thema Menstruation oft als Tabu betrachtet. Besonders junge Frauen können in der Schule mit Belastungen konfrontiert sein, insbesondere dann, wenn keine Menstruationsprodukte wie Binden oder Tampons zur Verfügung stehen. Um diesem Problem entgegenzuwirken, sollen kostenfreie Menstruationsprodukte in Bremerhavener Schulen vorrätig gehalten werden. Die Zuständigkeit für diese Maßnahme liegt beim Dezernat IV.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung möge beschließen:

1. Das Dezernat III wird beauftragt:
 - a. In Zusammenarbeit mit ProFamilia die kostenfreie Bereitstellung von Verhütungsmitteln für Personen ab 22 Jahren mit keinem oder geringem Einkommen auszubauen, wobei die durchschnittliche Nachfrage angemessen berücksichtigt wird.
2. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass kostenfreie Menstruationsprodukte in allen Schulen der Sekundarstufen I und II in Bremerhaven vorgehalten werden, um einen ungehinderten Zugang für Schülerinnen sicherzustellen und bittet den Ausschuss für Schule und Kultur, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Dieser Beschluss ist an das Dezernat IV weiterzuleiten.

Sönke Allers
Tabea Batz
SPD-Fraktion

Thorsten Raschen
Fatih Önal
CDU-Fraktion

Prof. Dr. Hauke Hilz
Bernd Freeman
FDP-Fraktion

Vorlage Nr. IV-S 22/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

AF der CDU-Fraktion - Handynutzung im Schulalltag

Die CDU-Fraktion hat die Anfrage am 10.04.2024 fristgerecht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur für den 06.06.2024 eingebracht und um Beantwortung gebeten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema ‚Handynutzung im Schulalltag‘ zur Kenntnis.

Frost
Stadtrat

Anlage
MIT AF CDU-Fraktion – Handynutzung im Schulalltag

Mitteilung Nr. MIT- zur AF IV-S 22/2024		
zur Anfrage der/des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	Raschen/von Twistern CDU 10.04.2024 Handynutzung im Schulalltag	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen:

I. Die Anfrage lautet:

Ein schon länger bekanntes Problem ist die Nutzung von Handys durch Schüler/-innen auf dem Schulgelände und im Unterricht.
Inzwischen umfasst das Problem auch verdeckt oder offen gemachte Videoaufnahmen von Mitschüler/-innen, Lehrkräften, provozierten Streitsituationen u.v.m., die dann illegal im Netz verbreitet werden.

1. Ist dem Schulamt bekannt, dass solche Aufnahmen auf den Schulhöfen oder in Klassenzimmern unserer Schulen gemacht und bei Social Media veröffentlicht werden / wurden?
Wenn ja:
 - a) Wie viele Fälle wurden dem Schulamt im Jahr 2023 bis heute zur Kenntnis gebracht?
 - b) Wie geht das Schulamt mit diesen Vorfällen um?

2. Gibt es Dienstabweisungen, wie die Schulleitungen und der Lehrkörper umzugehen haben mit:
 - a) dem Mitbringen von Handys auf das Schulgelände und in den Unterricht?
 - b) der Nutzung eines Handys auf dem Schulgelände und im Unterricht?
 - c) Mit der Nutzung von Handys durch Lehrkräfte (auch im Unterricht)?

3. Wenn es Dienstabweisungen gibt
 - a) wie lauten sie?
 - b) wie konsequent werden sie an allen Schulen umgesetzt?
 - c) wie werden Verstöße sanktioniert?

4. Wenn es keine Dienstanweisungen gibt
 - a) warum nicht?
 - b) Wie begegnet man der Handyproblematik im Klassenzimmer und auf dem Schulgelände?

5. Welche Möglichkeiten sieht das Schulamt, die Handynutzung im Unterricht, den Unterrichtsräumen und dem gesamten Schulgelände zu unterbinden durch
 - a) generelles Handyverbot im gesamten schulischen Bereich?
 - b) eine zentrale Verwahrung der Schüler-Handys für die gesamte Verweildauer der Schüler/-innen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude?

II. Die obige Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung: Insgesamt ist die Nutzung der Handys in Schulen nicht pauschal als Problem zu bezeichnen. Problematisch ist ein unangemessener Umgang mit dem Handy.

1. Ist dem Schulamt bekannt, dass solche Aufnahmen auf den Schulhöfen oder in Klassenzimmern unserer Schulen gemacht und bei Social Media veröffentlicht werden / wurden?

Ja, das Schulamt hat Kenntnis davon, dass von Schüler:innen angefertigte Videoaufnahmen mitunter veröffentlicht werden.

Wenn ja:

- a) Wie viele Fälle wurden dem Schulamt im Jahr 2023 bis heute zur Kenntnis gebracht?

Die Schulen sind nicht verpflichtet, jede Videoaufnahme, die nachgewiesen wird, dem Schulamt zu melden. Verpflichtet sind sie hingegen besondere Vorkommnisse der Schulaufsicht zu melden. Die Anzahl der besonderen Vorkommnisse, in denen das Verwenden eines Handys ursächlich waren oder aber Begleiterscheinung, kann nicht beziffert werden, da es derzeit an Stringenz fehlt, was die schulamtsseitige standardisierte Erhebung der besonderen Vorkommnisse betrifft. Beginnend mit dem jüngst veröffentlichten Notfallordner (insb. Band 2) hat die Überarbeitung des von Schulen zu berücksichtigenden Meldeverfahrens und des Berichtswesens des Schulamts begonnen, welche zum Ende der Sommerferien 2024 abgeschlossen sein werden. Dennoch werden auch zum jetzigen Zeitpunkt alle meldepflichtigen besonderen Vorkommnisse an die Fachaufsicht bzw. das Schulamt gerichtet und die Fälle werden gemeinsam bearbeitet, was auch die besonderen Vorkommnisse umfasst, in denen das Verwenden eines Handys ursächlich waren oder aber Begleiterscheinung.

- b) Wie geht das Schulamt mit diesen Vorfällen um?

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven mit der Veröffentlichung des Notfallordners Band 2 eine umfassende Handreichung für die Schulen erstellt, wie die Schulen in Fällen von digitaler Gewalt oder aber anderen besonderen Vorkommnissen, welche mit dem Handy aufgezeichnet werden, umgehen sollten.

Das Schulamt geht bei Meldung durch die Schulen je nach Bewertung des Geschehens adäquat mit der Sachlage um und bearbeitet Vorfälle gemeinsam mit den Schulen.

Sind es Aufnahmen, die ahndungswürdig erscheinen, da sie diese sich gegen andere Personen richten und verunglimpfend sind, werden vorrangig Maßnahmen im Rahmen der Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des Schulgesetzes ergriffen. Die können sich im Bereich niedrigschwellig bewegen bis hin zu einer schweren Ordnungsmaßnahmenkonferenz. Besteht der Verdacht einer möglichen Strafrelevanz, wird bereits von den Schulen die Polizei und vom Schulamt zudem das Rechtsamt eingeschaltet.

Wichtig ist insbesondere die Präventionsarbeit in den Schulen. Angemessene Mediennutzung ist regelmäßig Thema in den Schulen, so organisiert das Medienzentrum Workshops zum Thema Cybermobbing für die Schulen.

2. Gibt es Dienstanweisungen, wie die Schulleitungen und der Lehrkörper umzugehen haben mit:

- a) dem Mitbringen von Handys auf das Schulgelände und in den Unterricht?
- b) der Nutzung eines Handys auf dem Schulgelände und im Unterricht?
- c) Mit der Nutzung von Handys durch Lehrkräfte (auch im Unterricht)?

Die Fragen 2. a) und b) werden zusammenfassend beantwortet. Wie dargestellt liegt die Entscheidung im pädagogischen Ermessen der Schule bzw. schulischen Gremien, insbesondere der Schulkonferenz. In der jahrelangen Erfahrung der Schulen im Umgang mit Handys/Smartphones ist besonders bedeutsam, dass jede Regelung möglichst im Einvernehmen zwischen Schule, Schüler:innen und Sorgeberechtigten getroffen wird, da Sanktionen ohne jeweilige Mitwirkung kaum umsetzbar erscheinen.

c) Für Schulbeschäftigte existieren keine gesonderten Dienstanweisungen hinsichtlich der Nutzung privater Smartphones.

3. Wenn es Dienstanweisungen gibt

- a) wie lauten sie?
- b) wie konsequent werden sie an allen Schulen umgesetzt?
- c) wie werden Verstöße sanktioniert?

Fehlanzeige (siehe Antwort auf Frage 2. a) bis c.))

4. Wenn es keine Dienstanweisungen gibt

- a) warum nicht?

Ob Regelungen zur Handynutzung erforderlich sind, ist von Schule zu Schule und u.U. von Bildungsgang zu Bildungsgang unterschiedlich. Entsprechend hält das Schulamt es für zielführend, dass die Schulen im Rahmen ihrer Autonomie einen pädagogisch sinnvollen Umgang zur Handynutzung zu finden und diesen in den schulischen Gremien zu beschließen.

- b) Wie begegnet man der Handyproblematik im Klassenzimmer und auf dem Schulgelände?

Siehe Antwort auf Frage 4. a)

5. Welche Möglichkeiten sieht das Schulamt, die Handynutzung im Unterricht, den Unterrichtsräumen und dem gesamten Schulgelände zu unterbinden durch

- a) generelles Handyverbot im gesamten schulischen Bereich?

Das amtsseitige generelle Unterbinden der Handynutzung in genannten Szenarien wird mit Verweis auf das subsidiär angesiedelte pädagogische Primat für nicht sinnvoll erachtet und wird derart allumfassend für rechtlich kritisch gehalten. Nach Einschätzung des Schulamtes ist es nach Abwägung aller Rechtsgüter nicht zulässig, das Mitführen von Handys zu verbieten.

b) eine zentrale Verwahrung der Schüler-Handys für die gesamte Verweildauer der Schüler/-innen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude?

Antwort siehe unter a. Die für die Verwahrung erforderliche Durchführung ist zudem personell und logistisch nicht darstellbar.

Frost
Stadtrat



N i e d e r s c h r i f t

über die 4. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 am 06.06.2024

Sitzungsraum: Bremerhaven, Raum Mensa, Heinrich-Heine-Schule
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:00 Uhr

Teilnehmer/innen:

Weitere Teilnehmer:

Kulturamt:	Frau Starke Frau Garms Herr Jürgensen Frau Schmidt Herr Kurkowski Herr Dr. Kähler Herr Guse Frau Grevesmühl-von Marcard Herr Tietje Herr Niemann Frau Hüsken Frau Engel Frau Nolden Frau Petersen Frau Hofschneider-Beiten Herr Uhe Herr Froberg Herr Hafner
Stadtarchiv:	
Stadtbibliothek:	
Volkshochschule:	
Historisches Museum Bremerhaven:	
Theater und Orchester:	
Schulamt:	
Jugendparlament:	./.
Migrationsrat:	./.
Inklusionsbeirat:	./.
Zentralelternbeirat:	Frau Lüth Herr Lüth
Stadtschülerring:	./.
Rechnungsprüfungsamt:	./.
Gesamtpersonalrat:	Herr Jaschinski
Frauenbeauftragte Schulen:	./.
Personalrat Theater und Orchester:	./.
Frauenbeauftragte Theater und Orchester:	./.
Personalrat Schulen:	Frau Suhr
Personalrat allgemeine Verwaltung	Herr Rosenbohm

1. **Einwohnerfragestunde**

2. Genehmigung der Niederschrift

- 2.1. Genehmigung der Niederschrift der 3. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 07.03.2024** **IV - S 20/2024**

3. Sachstandsbericht

- 3.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GStVV** **IV - S 21/2024**

4. Vorlagen für den Bereich Kultur

- 4.1. Benutzungsordnung und Verleihbedingungen für das "Kultur-Depot" des Kulturamtes** **IV - K 6/2024**

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Benutzungsordnung und dem Gebührenverzeichnis für das „Kultur-Depot“ des Kulturamtes zu und spricht sich für die Weiterleitung an den Magistrat aus.

- 4.2. Bremerhaven Stipendium für Lyoudmila Milanova und Angelika Trojnarski in der Zeit vom 01.08.2024 - 31.07.2025** **IV - K 5/2024**

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt der Auswahl der Bremerhaven Stipendiatinnen Lyoudmila Milanova (01.08.2024-31.01.2025) und Angelika Trojnarski (01.02.-31.07.2025), die im Atelier in der Gartenstraße wohnen und arbeiten werden, zu.

- 4.3. Sachstand zu den Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven Anpassungen der Bauabschnitte** **IV - K 7/2024 - 1**

Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich dafür aus, die Sanierungsmaßnahmen inkl. Bauabschnitt 3 weiterhin umzusetzen. Das Stadttheater schöpft alle Möglichkeiten zur Finanzierung der Ko-Finanzierung innerhalb des Kapitels 6330 aus. Das Dezernat IV wird im Falle eines Fehlbetrags für die städtische Ko-Finanzierung des 4. Bauabschnitts um Prüfung von Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Haushaltes des Stadttheaters und des Dezernats Deckungsmöglichkeiten gebeten.

5. Anträge für den Bereich Kultur

6. Anfragen für den Bereich Kultur

7. Verschiedenes für den Bereich Kultur

8. Vorlagen für den gemeinsamen Bereich Schule und Kultur

8.1. Rechnungsergebnis des Ausschussbereiches 4 "Schule und Kultur" zum 14. Monat des Haushaltsjahres 2023 **IV - S
17/2024**

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt gemäß Ziffer 4.2 der Rücklagenrichtlinie des Magistrats der Stadt Bremerhaven die zahlenmäßig abgestimmten Rechnungsergebnisse des Ausschussbereiches 4 auf der Grundlage des 14. Monats 2023 zur Kenntnis.

9. Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule

9.1. Sachstand Startchancen-Programm (Vortrag Senatorin Aulepp) **IV - S
24/2024**

9.2. Aktualisierung der Schüler:innenzahlprognosen der Bremerhavener Schulen **IV - S
18/2024**

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aktualisierte Schüler:innenzahlprognose zur Kenntnis und bittet das Schulamt um jährliche Fortschreibung.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aufgeführten Maßnahmen zur Schaffung notwendiger Schulplätze zur Kenntnis und bittet das Schulamt um fortlaufende Berichterstattung und die Vorbereitung erforderlicher Beschlussvorlagen.

9.3. Gesamtschau zu den Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen – Vorgehensweise zur Umsetzung ab Schuljahr 2026/ 2027 **IV - S
14/2024 - 1**

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Umsetzungsstand zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die dargestellten Rahmenbedingungen für den Ausbau des Rechtsanspruchs und beauftragt das Schulamt mit der Fortführung der Planungen sowie mit der Überprüfung der ausstehenden Arbeitsaufträge.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet das Schulamt erneut um Berichterstattung spätestens ab dem 4. Quartal 2024.
4. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die aktuellen Ausbauplanungen zur Goetheschule zur Kenntnis und bittet das Schulamt in Absprache mit Seestadt Immobilien um weitere Umsetzung.

9.4. Flexible Wege in den Lehrberuf“ – Öffnung der Fortbildungsveranstaltungen **IV - S
15/2024**

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Sachstand zum BEP zur Kenntnis und befürwortet die aufgezeigten Schritte zur Weiterentwicklung des Programms.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet beauftragt das Schulamt Bremerhaven mit der Anfertigung eines Sachberichts zur nächsten Ausschusssitzung.

9.5. Schulpatenschaften von Stadtverordneten **IV - S
12/2024**

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur begrüßt die Übernahme von Patenschaften durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bremischen Bürgerschaft für die Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der Ausschuss bittet die Schulen, über die Annahme des Patenschaftsangebots jeweils einen Beschluss der Schulkonferenz herbeizuführen.

9.6. Kostenfreie Menstruationsprodukte in Schulen **IV - S
23/2024**

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den anliegenden Antrag nebst Beschlussfassung zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt bis Ende 2024 mit der Erarbeitung eines Vorschlags zum weiteren Vorgehen und bittet fortlaufend um Mitteilung des Sachstandes.

10. Anträge für den Bereich Schule

11. Anfragen für den Bereich Schule

11.1. AF der CDU-Fraktion - Handynutzung im Schulalltag

**IV - S
22/2024**

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema ‚Handynutzung im Schulalltag‘ zur Kenntnis.

12. Verschiedenes für den Bereich Schule

Vorsitzender

Schriftführerin Kultur

Schriftführerin Schule

Frost
Stadtrat

Meyer

Stanger-Gerdes